

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Finanz- und Personalausschusses

Sitzung: **Donnerstag, 05.11.2015, 15:00 Uhr**

Raum, Ort: **Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
14. Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)
15. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 24.09.2015
16. Mitteilungen (Personal)
- 16.1. Personalkostenhochrechnung September 2015 15-00901
17. Anträge (Personal)
- 17.1. Jährlicher Bericht des Datenschutzbeauftragten an den Finanz- und Personalausschuss
(Antrag der Piraten-Fraktion) 15-00997
18. Anfragen (Personal)
19. Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)
20. Mitteilungen (Finanzen)
21. Braunschweiger Verkehrs-GmbH 15-00887
Tariferhöhung für das BS-Mobil-Ticket zum 1. Januar 2016
- 21.1. Fortführung des Nachtlinienverkehrs 15-00920
22. Vereinbarungen mit der ALBA Braunschweig GmbH 15-00866
23. Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung) 15-00855
24. Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung) 15-00856
25. Fünfzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 15-00861
26. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2.000 € 15-00905
27. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € 15-00906
28. Haushaltsvollzug 2015 15-00975
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG
- 28.1. Haushaltsvollzug 2015 15-00975-01
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG
29. Rückkauf eines 7.380 m² großen Gewerbegrundstücks Am Lehlinger 15-00592

- | | | |
|-------|--|----------|
| 30. | Zukünftiges Baugebiet "An der Schölke"
Verkauf des städtischen Flurstücks 14/1, Flur 2 der Gemarkung
Hohetor | 15-00787 |
| 31. | Anfragen (Finanzen) | |
| 31.1. | Gebührenneutralität trotz Rückkauf Stadtentwässerung und
konstitutiver Schuldversprechen
(Anfrage der BIBS-Fraktion) | 15-00948 |

Braunschweig, den 4. November 2015

Betreff:

Personalkostenhochrechnung September 2015

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 19.10.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.11.2015	Ö

Sachverhalt:

Personalkostenhochrechnung September 2015

Ruppert

Anlage/n:

Personalkostenhochrechnung September 2015

Absender:

Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt**15-00997**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Jährlicher Bericht des Datenschutzbeauftragten an den Finanz- und Personalausschuss

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.10.2015

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Status

05.11.2015 Ö
10.11.2015 N**Beschlussvorschlag:**

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Braunschweig erstattet den Ausschussmitgliedern des Finanz- und Personalausschuss jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Begründung:

Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Momentan fehlt ihm jedoch formal die Möglichkeit im Zweifelsfall auch ohne Weisungen der Verwaltungsspitze an die Politik berichten zu können.

Anlagen: keine

*Betreff:***Braunschweiger Verkehrs-GmbH****Tariferhöhung für das BS-Mobil-Ticket zum 1. Januar 2016***Organisationseinheit:**Datum:*

14.10.2015

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Beschluss:

„1. Der Tariferhöhung für das BS-Mobil-Ticket zum 1. Januar 2016 von 14,00 auf 15,00 € wird zugestimmt.

2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH die Tariferhöhung für das BS-Mobil-Ticket zum 1. Januar 2016 von derzeit 14,00 € auf 15,00 € zu beschließen.“

Sachverhalt:

Das BS-Mobilticket ist ein Sondertarif, der Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten und Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches, dem Wohngeldgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Kinderzuschlagsberechtigten die Nutzung der Verkehrsmittel der Tarifzone 40 der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) in der Zeit ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss zu einem stark ermäßigten Fahrpreis ermöglicht.

In seiner Sitzung am 29. Juni 2015 hat der Aufsichtsrat der BSVG der Gesellschafterversammlung die Erhöhung des Tarifs für das BS-Mobil-Ticket zum 1. Januar 2016 von bisher 14,00 € auf 15,00 € monatlich empfohlen. Diese Anhebung des Tarifs für das BS-Mobilticket bedarf gemäß § 12 Ziffer 13 des Gesellschaftsvertrages der BSVG einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung. Hierfür ist ein städtischer Anweisungsbeschluss des Verwaltungsausschusses nach vorheriger Beratung im Finanz- und Personalausschuss erforderlich.

Die erste Erhöhung des BS-Mobiltickets seit dem Jahr 2008 erfolgte mit Wirkung zum 1. Februar 2015 von 12,00 € auf 14,00 €. Durch die nunmehr vorgesehene weitere Anhebung zum 1. Januar 2016 um 1,00 € auf 15,00 € wird eine Koppelung des Ticketpreises an die Preismaßnahmen des Verbundtarifs Region Braunschweig erreicht.

Während eine Monatskarte im Stadt tarif Braunschweig im Zeitraum von 2008 bis 2016 um 12,50 € (von 52,00 € auf 64,50 € = 24 %) angehoben wird, wird sich der Preis des BS-Mobiltickets um 3,00 € (von 12,00 € auf 15,00 € = 25 %) erhöhen und somit die bisher nicht erfolgte Fortschreibung des Tarifes ausgleichen, letzteres allerdings mit zeitlichem Nachlauf.

Die BSVG beabsichtigt, weitere Erhöhungen des Fahrpreises in den Folgejahren analog zu den Preismaßnahmen im Verbundtarif Region Braunschweig vorzuschlagen. Diese Maßnahmen liegen in der Regel zwischen 2 und 3 Prozent und somit im Bereich der üblichen Regelsatzerhöhungen für die Grundsicherung der anspruchsberechtigten Nutzer des BS-Mobil-tickets.

Für das Jahr 2015 wird ein Verkauf von rund 72.000 BS-Mobiltickets prognostiziert. Die zu erwartenden Mehreinnahmen von ca. 72.000 € mindern den Verlust der BSVG.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit wurde zur Sitzung am 1. Oktober 2015 in Form einer Mitteilung (Drucks.-Nr. 15-00486) über die vorgesehene Tariferhöhung informiert.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Fortführung des Nachtlinienverkehrs**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	30.10.2015
0600 Baureferat	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Nachtlinienverkehr wird vorbehaltlich der sich aus den Haushaltsberatungen 2016 ergebenden finanziellen Rahmenbedingungen mit den dargestellten Anpassungen des Angebotes zunächst fortgeführt. Die Finanzierung ist im Wirtschaftsplan der Braunschweiger Verkehrs-GmbH abzubilden.“

Sachverhalt:**Ausgangssituation**

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 23. September 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„In Braunschweig wird zu Beginn des Winterhalbjahres 2014/2015 im ÖPNV für zunächst ein Jahr wieder ein Nachtlinienverkehr am Wochenende eingeführt. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Testphase evaluieren die Verwaltung und die Braunschweiger Verkehrs-GmbH gemeinsam die Nachfrage und machen dem Rat der Stadt Braunschweig einen Vorschlag, ob der Nachtlinienverkehr betriebswirtschaftlich sinnvoll und vom Fahrgastaufkommen her vertretbar zu betreiben ist.

Zugrunde gelegt wird der von der Braunschweiger Verkehrs-Gesellschaft entwickelte Vorschlag, statt der Einführung besonderer Nachtlinien in der Nacht von Freitag auf Sonnabend und in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag das komplette Netz nach dem Tagesfahrplan bis zum Betriebsende um 4 Uhr zu bedienen.“

Zuständigkeit des Rates

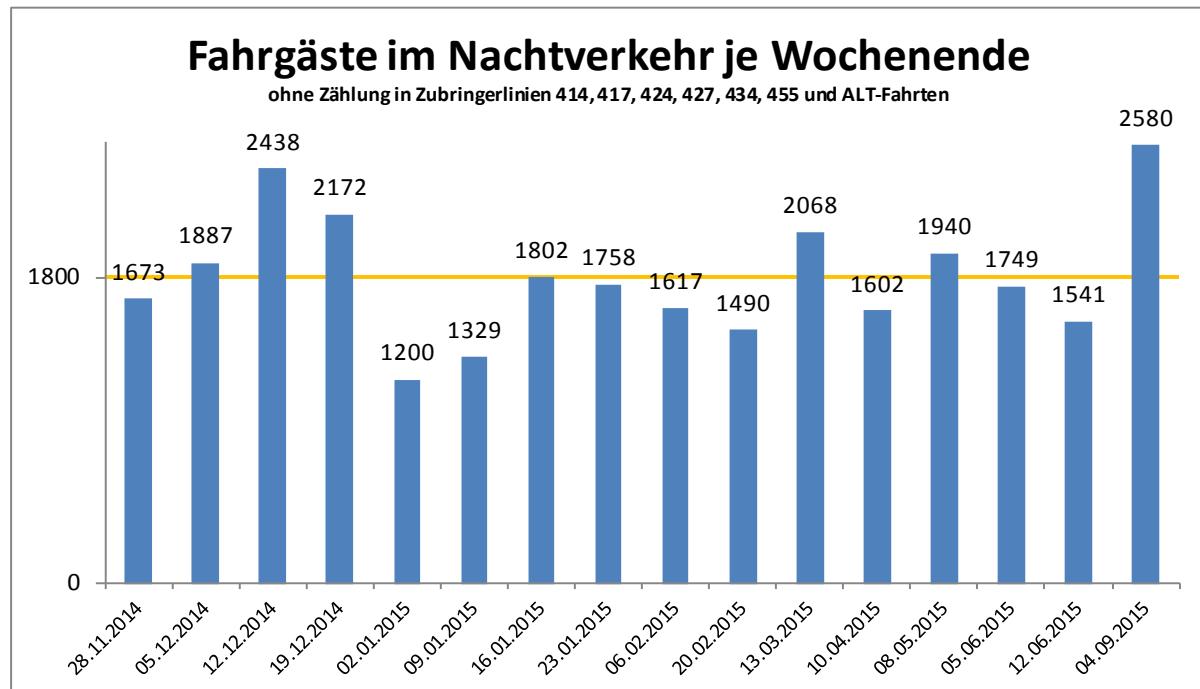
Grundsätzlich liegt die Beschlusskompetenz gemäß § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG beim Verwaltungsausschuss. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Fortführung des Nachtlinienverkehrs um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des

Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der grundsätzlichen Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Im vorliegenden Fall wurde jedoch durch den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 23. September 2014 die Beschlussfassung über die Fortführung des Nachtlinienverkehrs gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 NKomVG auf den Rat übertragen.

Sachstand Nachtlinienverkehr

Nach gut neun Monaten Nachtlinienverkehr zeigt sich bei den regelmäßig stattfindenden Zählungen ein stabiles Bild. Im Mittel nutzen etwa 1.800 Fahrgäste¹ jedes Wochenende die zusätzlichen Fahrten (Freitag/Samstag 2.00, 3.00, 4.00 und Samstag/Sonntag 3.00 und 4.00).



Die Nachfrage auf den einzelnen Linien stellt sich differenziert dar. Auf den Kernlinien gibt es eine stabile Nachfrage. Die Fahrzeugkapazitäten werden jedoch bei weitem nicht ausgenutzt. Auch die Regiobus-Linie 420 wird von den Fahrgästen gut angenommen. Bei den Zubringerlinien, welche die Erschließung der äußeren Stadtteile übernehmen, ist die Besetzung der Fahrzeuge zum Teil sehr gering. Ein Teil der Fahrten erfolgt ohne Fahrgäste.

Die Hauptlinien im Anschlussverkehr ab Rathaus M1, M3, 411, 413, 416, 418, 420, 450 bilden das Rückgrat des Nachtverkehrs. Hier sind im Mittel zwischen 35 (M1 und M3) und 8 Einsteiger (418, 450) in den zusätzlichen Fahrten zu verzeichnen. Die Fahrgastnachfrage sinkt mit jeder Stunde um etwa ein Viertel ab. So sind freitags in den Fahrten zum 2 Uhr Anschluss noch knapp 500 Einsteiger zu verzeichnen. Zu den Fahrten des 4 Uhr Anschlusses sind nur noch gut 250 Einsteiger unterwegs.

Die Außenlinien im Anschluss an die Hauptlinien (414, 417, 424, 427, 434, 452, 455) sind mit durchschnittlich 3 Fahrgästen in den zusätzlichen Fahrten nachgefragt. Dabei geht die Bandbreite von durchschnittlich 7 Einsteigern auf der Linie 417 bis auf weniger als 2 Einsteiger bei der Linie 414. Generell gilt auch hier, dass die Nachfrage im Laufe der Nacht immer weiter zurück geht.

¹ Anzahl der Einsteiger auf den Hauptlinien – ohne die Umsteiger zu den Zubringerlinien 414, 417, 424, 427, 434, 455 und ALT-Fahrten

Auf den Fahrten der Ringbusse M19 und M29 sind im Mittel 13 Einsteiger zu verzeichnen. Die Linie M5 hat auf Ihren zusätzlichen Fahrten im Mittel 11 Einsteiger pro Fahrt.

Wirtschaftliche Betrachtung

Der Nachtlinienverkehr verursacht bei dem aktuellen Fahrzeug- und Personaleinsatz Mehrkosten von rund 400 T EUR pro Jahr. Dies entspricht etwa 7.700 Euro pro Wochenende. Dem stehen nur geringe Mehreinnahmen gegenüber. Die Beförderung jedes Fahrgastes im Nachtlinienverkehr verursacht folglich Kosten von rund 4,30 Euro.

Unterstellt man den theoretischen Fall, dass jeder Fahrgast einen Einzelfahrschein zum Preis von 2,30 Euro für diese Fahrt erwerben würde, so entsteht für jeden beförderten Fahrgast ein Zuschussbedarf von 2,00 Euro. Tatsächlich sind die durchschnittlichen Einnahmen pro Fahrgast deutlich geringer anzusetzen, da ein Großteil der Fahrgäste im Nachtverkehr andere Fahrscheine nutzt (Monatskarten, Semesterticket, BS-Mobil-Ticket, Kombikartenregelung bei Veranstaltungen). Ein Wert zwischen 0,50 und 1,00 Euro Einnahme pro Fahrgast wird als realistischer, kalkulatorischer Wert angenommen. Damit verbleibt ein Zuschussbedarf von wenigstens 3,30 Euro pro Fahrgast.

Fazit

Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten kann eine Fortsetzung des durchgehenden Nachtlinienverkehrs im Umfang des bisherigen Angebotes nicht empfohlen werden.

Im Rahmen des Bürgerhaushalts 2015 gibt es den Vorschlag der Bürger, die Nachtbusse zu erhalten. Dieser Vorschlag wurde auf Platz 2 von 917 Vorschlägen gewählt.

Das Angebot des durchgehenden Nachtverkehrs ist für das Image und die öffentliche Wahrnehmung des ÖPNV und damit für die Verkehrs-GmbH als überaus positiv zu bewerten. Der Nachtverkehr ist ein öffentlichkeitswirksamer Baustein zur Kommunikation von Bus und Bahn als Alternative zum Pkw.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den durchgehenden Nachtverkehr weiterhin anzubieten. Um die wirtschaftliche Belastung zu verringern, sollte das Angebot möglichst weiter an die Nachfrage angepasst werden. Dafür werden im Folgenden konkrete Maßnahmen vorgestellt.

Geplante Anpassungen im Nachtlinienverkehr

Eine weitere Optimierung mit möglichst minimalen Einschränkungen für den Fahrgast ist aus Sicht der Verkehrs-GmbH erforderlich. Ein separates Nachtliniennetz wird nicht angestrebt, da Abschätzungen zeigen, dass diese ein fast identisches Kostenniveau erreichen. Vereinzelte Abweichungen vom Linienweg sind jedoch möglich. In jedem Fall wird angestrebt, alle Bereiche des Stadtgebiets weiterhin mit dem Nachtverkehr abzudecken.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll den Fahrgästen weiterhin ein durchgehender Nachtlinienverkehr in alle Stadtteile angeboten werden. Gleichzeitig können die Mehrkosten um etwa ein Viertel reduziert werden.

1. Einführung eines 70-Min-Taktes ab 0 Uhr auf allen Linien
Alle Hauptlinien verkehren am Rathaus zu den Anschlusszeiten 0.00 / 1.10 / 2.20 / 3.30. Die Abfahrtzeiten aller anderen Linien werden analog angepasst.

Die Angebotsqualität verändert sich für den Kunden nur in geringem Maße - vom 60-Min-Takt zum 70-Min-Takt. Ein großer Teil der Fahrgäste ist nachts zeitlich flexibel und entscheidet kurzfristig über den Zeitpunkt der Fahrt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahme nur einen geringen Effekt auf die Fahrgastnachfrage hat.

Auf der betrieblichen Seite entstehen erhebliche Einsparungen, da auf zwei Linien jeweils ein Fahrzeug weniger benötigt wird. Auch die geringere Fahrleistung auf allen Linien durch den Wegfall einer Fahrt und die kürzere Dienstzeit der Fahrer reduzieren die Kosten deutlich. Darüber hinaus entstehen größere Wendezeiten auf einzelnen Hauptlinien zur Verringerung der Verspätungsanfälligkeit. Dies betrifft die M1 (Salzdahlumer Weg), 411 (Lammer Busch) und 420 (WF, Bahnhof).

2. Linie M5 letzte Fahrt um 0 Uhr

Die Linie M5 verkehrt zwischen Hauptbahnhof und Broitzem. Der Abschnitt vom Hauptbahnhof bis Donauknoten ist durch andere Linien des Nachtverkehrs gut erschlossen. Insbesondere mit der Linie M3 besteht ein Parallelverkehr bis Donauknoten. Lediglich der Abschnitt Donauknoten - Broitzem wird derzeit einzig durch die M5 erschlossen. Die M5 verkehrt zeitlich 10 Minuten nach (stadtauswärts) bzw. vor (stadteinwärts) der M3. Da die M5 nicht über Rathaus verkehrt, ist der zentrale Umsteigepunkt derzeit für die Fahrgäste der M5 nicht direkt erreichbar.

Es ist vorgesehen, dass die M5 als letzte Fahrt um 0.05 ab Hauptbahnhof verkehrt. Ab dem Anschluss um 1.10 am Rathaus soll am Donauknoten ein Bus mit direktem Anschluss an die Fahrten der M3 verkehren. Der Bus soll auf dem Linienweg der M5 bis Broitzem, Turmstraße fahren. Von dort aus weiter als Bedarfsverkehr in die Stadtteile Timmerlah, Geitelde und Stiddien (Siehe Anlage 1). Der Bus übernimmt damit die Bedienung des Stadtteils Timmerlah, so dass die sehr schwach nachgefragten Fahrten der Linie 455 darin aufgehen. Geitelde und Stiddien sind derzeit über ALT-Fahrten angebunden. Diese Fahrten werden dann ebenfalls durch den Bus übernommen.

Für Fahrgäste aus dem Bereich Rathaus (insbesondere Umsteiger von anderen Linien) ist diese Maßnahme besonders vorteilhaft. Die Ankunft des Busses in Broitzem wird verglichen zu den Fahrten der M5 knapp 10 Minuten früher sein. Die Anzahl der Umstiege bleibt gleich.

3. Anpassung der Fahrtenhäufigkeit Linie 427 und 452

Die Fahrten auf den Linien 427 und 452 bedienen zu großen Teilen Ortschaften außerhalb des Stadtgebiets. Die Fahrgastnachfrage ist gering.

Es ist geplant, die Fahrtenhäufigkeit auf das Niveau vor Einführung des durchgehenden Nachtlinienverkehrs und damit auf durch die Gemeinde Cremlingen finanzierte Fahrten zurückzuführen. Gemeinsam mit der Gemeinde Cremlingen wurde eine neue Linienführung erarbeitet. Damit werden die Linien 427 und 452 vereint (Anlage 2) und die Ortschaften der Gemeinde Cremlingen können weiterhin durchgehend im Nachtlinienverkehr bedient werden.

Die Linie 452 soll - so wie auch im Tagesverkehr - ab Helmstedter Straße verkehren. Die Linie 452 verkehrt dann über Weddel nach Cremlingen und weiter auf dem bisherigen Linienweg. Der Abschnitt Rathaus - Helmstedter Straße soll von der Buslinie 412 (siehe nächster Abschnitt) übernommen werden.

4. Linie 412 verkehrt im Nachtverkehr ab Rathaus

Derzeit werden die Stadtteile Lindenbergs und Rautheim nachts von der Linie 452 mit bedient. Mit der Verringerung der Fahrtenhäufigkeit auf der Linie 452 ist für diese Stadtteile eine durchgehende Bedienung sicherzustellen.

Es ist geplant, die Linie 412 im Nachtverkehr auf dem Linienweg Rathaus – Helmstedter Straße – Lindenberg – Rautheim (und zurück) verkehren zu lassen (Siehe Anlage 3).

Das Fahrtenangebot wird damit auf dem gesamten Linienweg durch die neu hinzukommenden Fahrten in Richtung stadteinwärts ausgebaut und dem üblichen Angebot im Stadtgebiet angeglichen.

Für die Fahrgäste im Bereich Rautheim und Lindenberg wird das Angebot deutlich transparenter, da sie die Linie 412 als in ihrem Stadtteil verkehrende Linie wiedererkennen.

Es verkehrt dann durchgängig eine Linie in die Stadtteile, unabhängig von dem Bedienungsangebot in die Umlandgemeinden. Zur Linie 452 kann an der Helmstedter Straße direkt und gesichert umgestiegen werden. Für die Fahrgäste der Linie 452 entfällt damit die derzeitige Schleifenfahrt über Lindenberg und Rautheim. Damit verkürzt sich die Fahrzeit für die Fahrgäste in Richtung Cremlingen um etwa 15 Minuten.

5. Linie 414 und 434: Zeitweise Bedienung durch Anruf-Linien-Taxi (ALT)

Die zusätzlich eingeführten, späten Fahrten auf den Linien 414 und 434 sind sehr gering nachgefragt. Etwa ein Drittel der zusätzlichen Fahrten verkehrt ganz ohne Einsteiger. Ein großer Teil der Fahrten hat maximal 4 Fahrgäste, ein geringer Teil bis 8 Fahrgäste.

Die Fahrten der Linie 414 und 434 vom Anschluss am Rathaus am Freitag um 2.20 und 3.30 sowie am Samstag um 3.30 werden auf ALT-Fahrten umgestellt.

Die Bedienung des Abschnitts Harxbüttel - Lagesbüttel (Linie 434) wird bei den früher als oben genannt stattfindenden Fahrten auf einen Bedarfsverkehr (Anruf-Linien-Bus = ALB) umgestellt.

Finanzielle Auswirkung

Die Mehrkosten für den Betrieb des durchgehenden Nachtverkehrs in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag lassen sich mit den oben genannten Maßnahmen um etwa 25 % reduzieren. Dies entspricht 100 T EUR pro Jahr. Für den durchgehenden Nachtverkehr fallen dann weiterhin etwa 300 T EUR Kosten pro Jahr an.

Unter der Annahme einer konstanten Fahrgästzahl im Nachtverkehr und unter den zuvor genannten Annahmen zur durchschnittlichen Fahrgästeinnahme verbleibt pro Fahrgäst ein Zuschussbedarf von wenigstens 2,20 Euro.

Zeitplan

Der Aufsichtsrat der Braunschweiger Verkehrs-GmbH hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2015 die Fortführung des Nachtlinienverkehrs mit den dargestellten Anpassungen des Angebotes befürwortet.

Die Verkehrs-GmbH beabsichtigt den angepassten Nachtlinienverkehr zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 1. Januar 2016, in Betrieb zu nehmen.

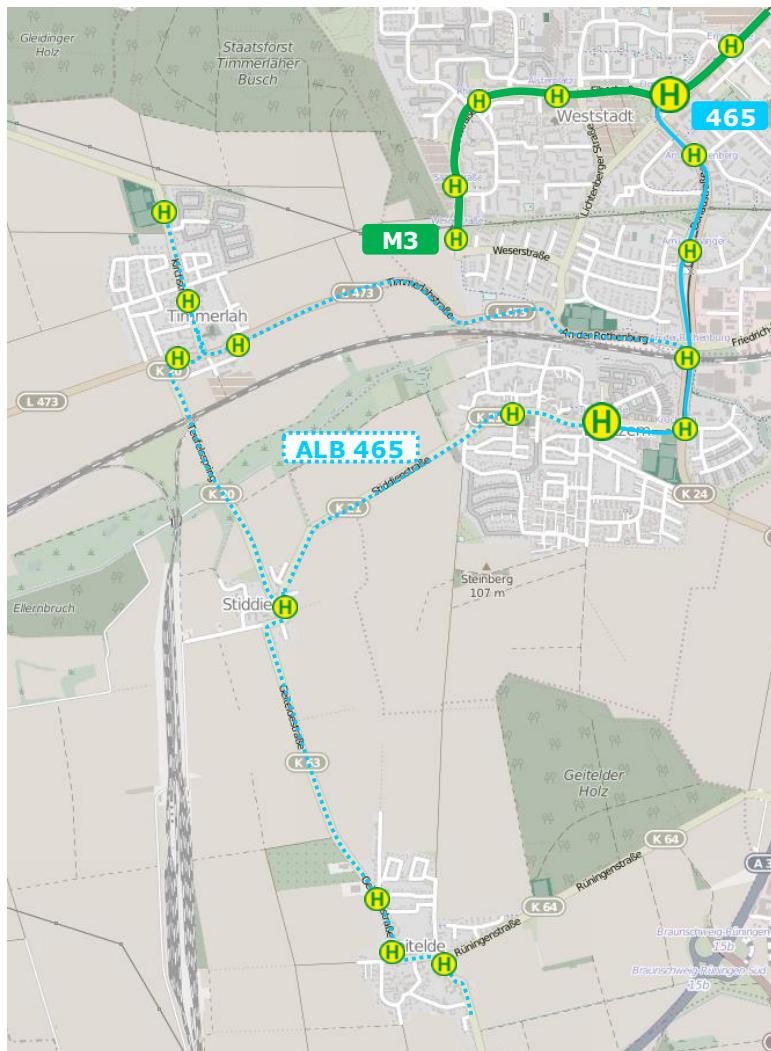
Leuer

Anlage/n:

1. Nachtlinienweg Bus 465
2. Nachtlinienweg Bus 452
3. Nachtlinienweg Bus 412

Anlage 1

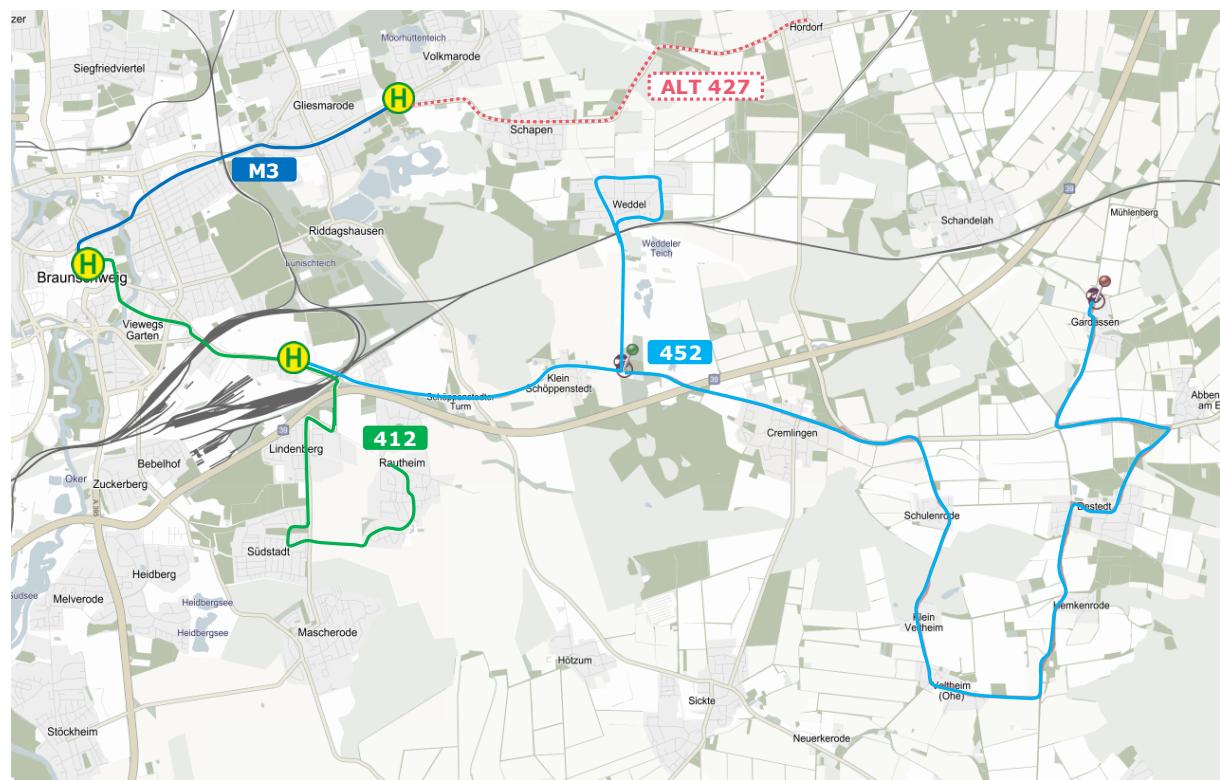
Nachtlinienweg Bus 465 (Donaustr. - Broitzem - Timmerlah u. z.)

Nachtlinienweg 465

M3 Rathaus	01:10	↓	02:20	↑
M3 Donaustraße	01:21	↓	02:04	↑

Umstieg mit Anschlussicherung

Donaustraße	01:25	↓	02:01	↑
Am Queckenberg	01:26	↓	02:00	↑
Am Lehmanger	01:27	↓	01:59	↑
An der Rothenburg	01:28	↓	01:58	↑
Kruckweg	01:29	↓	01:57	↑
Turmstraße	01:30	↓	01:56	↑
Steinbrink	01:31	↓		
Stiddien	01:33	↓		
Geitelde, Emma-Kraume-Str.	01:35	↓		
Geitelde, Pfarrgasse	01:36	↓		
Geitelde, Geiteldestraße	01:37	↓		
Timmerlah, Ohlenhofstraße	01:45	↓		
Timmerlah, Heideweg	01:46	↓		
Timmerlah, Georg-Althaus-Str	01:47	↓		
Timmerlah, Heideweg	01:48	↓		
Timmerlah, Hopfenanger	01:49	↓		
Timmerlahstraße	01:50	↓		
Turmstraße	01:53	↓		

Anlage 2**Nachtlinienweg Bus 452 Helmstedter Str. – Weddel – Cremlingen – Gardessen****Nachtlinienweg 452 über Weddel**

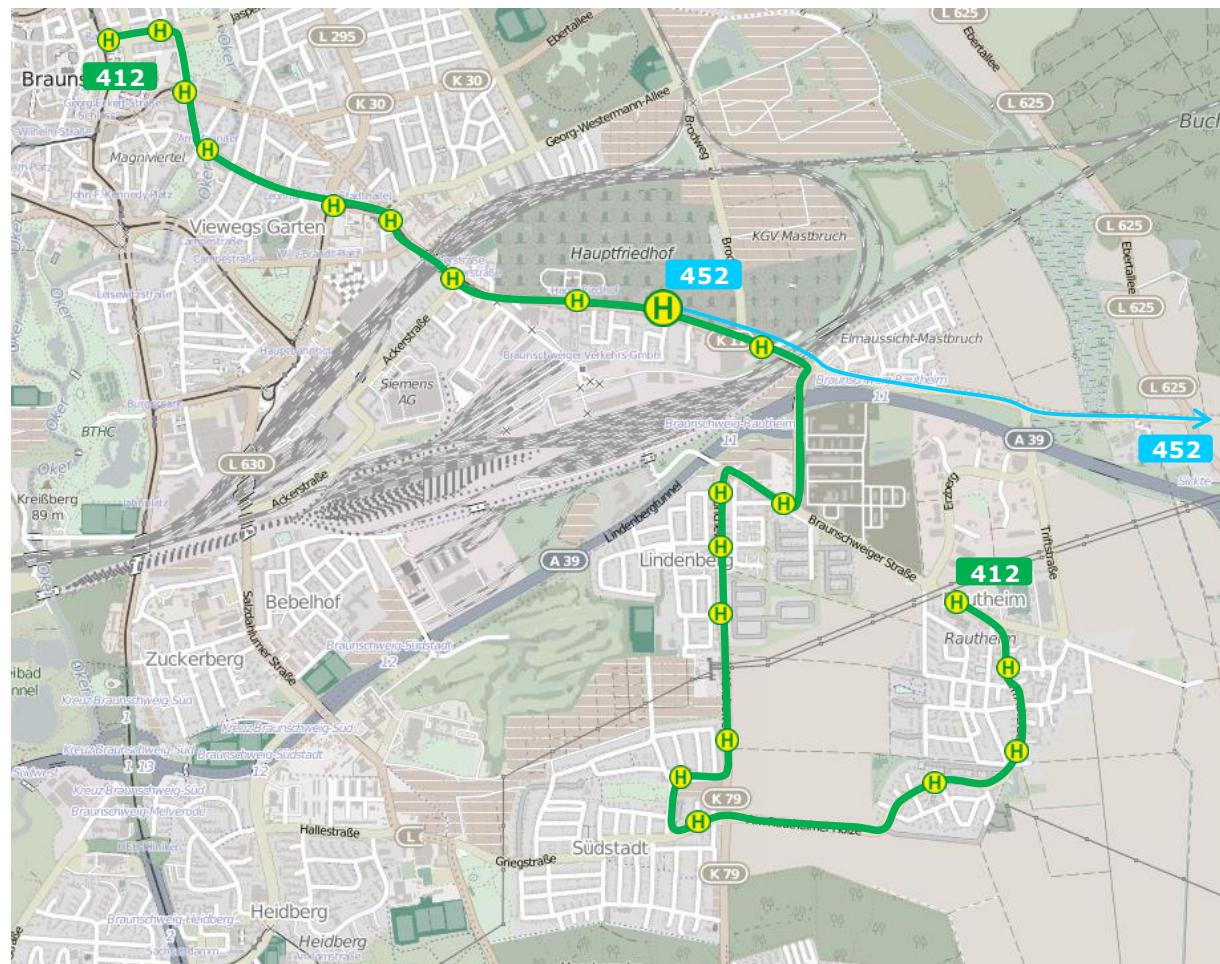
412 Rathaus	00:00 ↓	01:10 ↓
412 Helmstedter Straße	00:09 ↓	01:19 ↓

Umstieg mit Anschlussicherung

Helmstedter Straße	00:11 ↓	01:21 ↓
Katholischer Friedhof	00:12 ↓	01:22 ↓
Reitlingstraße	00:13 ↓	01:23 ↓
Schöppenstedter Turm	00:15 ↓	01:25 ↓
Klein Schöppenstedt, Neetew	00:17 ↓	01:27 ↓
Weddel Pfingstanger	00:19 ↓	01:29 ↓
- Bahnhof	00:21 ↓	01:31 ↓
- Breslaustraße	00:22 ↓	01:32 ↓
- Ahornallee	00:23 ↓	01:33 ↓
- Schapener Straße	00:24 ↓	01:34 ↓
- Bauernstraße	00:25 ↓	01:35 ↓
Cremlingen Stiller Winkel	00:28 ↓	01:38 ↓
- Am Pfingstanger	00:29 ↓	01:39 ↓
- Im Rübenkamp	00:30 ↓	01:40 ↓
- Im Dorfe	00:30 ↓	01:40 ↓
- Emil-Berg-Straße	00:31 ↓	01:41 ↓
Abzweigung Schulenrode	00:33 ↓	01:43 ↓
Schulenrode Ort	00:34 ↓	01:44 ↓
Klein Veltheim Gartenstraße	00:36 ↓	01:46 ↓
- Stadtweg	00:38 ↓	01:48 ↓
- Kirchstraße	00:39 ↓	01:49 ↓
Hemkenrode Kalkwerk	00:41 ↓	01:51 ↓
- Dorfstraße	00:42 ↓	01:52 ↓
Destedt Im Landgraben	00:43 ↓	01:53 ↓
- An der Unterburg	00:45 ↓	01:55 ↓
- Am Lindenplatz	00:46 ↓	01:56 ↓
- Kalkofenweg	00:47 ↓	01:57 ↓
Gardessen Gartenstraße	00:52 ↓	02:02 ↓
- Im Meere	00:53 ↓	02:03 ↓

Anlage 3

Nachtlinienweg Bus 412 Rathaus – Helmstedter Str. – Lindenberg – Rautheim

Nachtlinienweg 412

Rathaus	01:10	↓	02:17	↑
Staatstheater	01:11	↓	02:16	↑
Museumstraße	01:12	↓	02:15	↑
Am Magnitor	01:13	↓	02:14	↑
Leonhardplatz (Stadthalle)	01:15	↓	02:12	↑
Marienstift	01:16	↓	02:11	↑
Ackerstraße	01:17	↓	02:10	↑
Hauptfriedhof	01:18	↓	02:09	↑
Helmstedter Straße	01:19	↓	02:08	↑
Katholischer Friedhof	01:20	↓	02:07	↑
Rautheimer Straße	01:22	↓	02:05	↑
Hans-Geitel-Straße	01:23	↓	02:04	↑
Julius-Elster-Straße	01:23	↓	02:04	↑
Dedekindstraße	01:24	↓	02:03	↑
Sandgrubenweg	01:25	↓	02:02	↑
Heidehöhe	01:26	↓	02:01	↑
Schreinerweg	01:28	↓	01:59	↑
Am Spieltore	01:30	↓	01:57	↑
Zur Wabe	01:31	↓	01:56	↑
Lehmweg	01:32	↓	01:55	↑
Paxmannstraße	01:33	↓	01:54	↑

Betreff:**Vereinbarungen mit der ALBA Braunschweig GmbH**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	28.10.2015
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Beschluss:

„Die in der Vorlage beschriebenen und als Anlagen 1 und 2 beigefügten Ergänzungsvereinbarungen zu den Verträgen

- über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes („Leistungsvertrag I“) vom 21. Dezember 2000
- über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung („Leistungsvertrag II“) vom 21. Dezember 2000

werden beschlossen.“

Sachverhalt:Begründung:

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Ergänzungsvereinbarungen zu den Verträgen über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes („Leistungsvertrag I“) vom 21. Dezember 2000 und über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung („Leistungsvertrag II“) vom 21. Dezember 2000 um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Oberbürgermeister zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Die Stadt Braunschweig (Stadt) hat die Erfüllung der kommunalen Aufgaben, die im Rahmen der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung zu erbringen sind, an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) übertragen. Die Beziehungen zwischen der Stadt und ALBA sind in einem umfangreichen Vertragswerk geregelt. Dazu zählen der Leistungsvertrag I (LV I - Straßenreinigung/Winterdienst), Leistungsvertrag II (LV II - Abfallsammlung/-entsorgung) sowie Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarungen zu diesen Verträgen.

Aufgrund der Regelungen im § 14 des Leistungsvertrages I und § 13 des Leistungsvertrages II besteht die Möglichkeit, alle fünf Jahre eine Überprüfung der vertraglich festgelegten Entgelte im Hinblick auf die Angemessenheit der Kosten der Leistungserbringung im Verhältnis zu dem zu zahlenden Entgelt vorzunehmen. Zwischen Stadt und ALBA wurde

einvernehmlich die Durchführung der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung in 2015 vereinbart.

Es wurde vereinbart, dass die Angemessenheitsprüfung in zwei Schritten erfolgt. Im ersten Schritt werden Selbstkostenfestpreise für die Jahre 2016 und 2017 kalkuliert, geprüft und vereinbart. Im zweiten Schritt wird im Jahr 2018 die Angemessenheitsprüfung fortgesetzt und werden die Selbstkostenfestpreise für die Folgejahre kalkuliert, geprüft und vereinbart.

Diese Aufteilung wurde insbesondere nötig, weil die notwendigen Abstimmungen zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts noch nicht abgeschlossen sind. Damit stehen die sich daraus ergebenden Auswirkungen, insbesondere die zukünftigen abfallwirtschaftlichen Weichenstellungen für den Umgang mit den wesentlichen Abfallströmen nicht fest.

Für die Angemessenheitsprüfung hat ALBA auf Basis der vertraglich geschuldeten Leistungen, der bestehenden Entgeltstruktur und unter Berücksichtigung eines abgestimmten Mengengerüsts, eine Selbstkostenfestpreiskalkulation (LSP-Vorkalkulation) für die Entgelte der Jahre 2016 und 2017 erstellt.

Eine solche Preiskalkulation muss nach den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts erstellt werden. Bei der Erstellung der Kalkulation sind die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) zu Grunde zu legen. Danach dürfen für diese Preisermittlungen insbesondere nach Art und Höhe nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erledigung der Leistung entstehen.

Mit der Prüfung wurde die BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Berlin nach einem Bieterwettbewerb beauftragt. Die Gesellschaft verfügt über Experten und umfassende Kenntnisse im Bereich der zu untersuchenden Sachverhalte und hatte das überzeugendste und leistungsfähigste Angebot im Bieterwettbewerb abgegeben.

Die Preiskalkulation wurde unter Berücksichtigung der preisrechtlichen Grundsätze überprüft.

Der Prüfungsauftrag umfasste:

- Rechnerische Richtigkeit der LSP-Vorkalkulation.
- Plausibilität und Angemessenheit der angesetzten Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüste.
- Vertragsgemäße Überprüfung des Verhältnisses der variablen und fixen Teilentgelte.
- Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Preisrechts, insbesondere die Vorschriften der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP).
- Wirtschaftliche (branchenübliche) Betriebsführung und transaktionsbedingte Sachverhalte.
- Überprüfung von Einzelprozessen
- Geschäftsbeziehungen mit Sistergesellschaften der ALBA Gruppe.
- Marktüblichkeit angesetzter Preise.

Neben der Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit wurden die Einzelprozesse Tourenplanung, Personalplanung, Drittleistungen und Geschäftsbeziehungen, Infrastruktur und Werkstatt, Winterdienst, Bahntransport sowie Abschreibungen/Zinsen/Gewinn/kalk. Gewerbesteuer im Einzelnen untersucht.

Auch die Aufteilung zwischen variablen und fixen Entgeltbestandteilen wurde für jedes Entgelt einzeln überprüft und soweit notwendig angepasst.

Im Ergebnis ergibt sich für 2016 eine Verringerung der an ALBA zu zahlenden Entgelte um rd. 1,26 Mio. € (4,6 %) auf rd. 25,98 Mio. € (jeweils inkl. Umsatzsteuer). Die Verringerung

ergibt sich aus der geprüften Selbstkostenfestpreiskalkulation für das Jahr 2016 gegenüber den bisherigen Planzahlen für das Jahr 2016, die in dem im September 2015 an den Rat versandten Haushaltsplanentwurf für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft enthalten sind (Leistungsentgelt ALBA 30,06 Mio. €, davon 27,24 Mio. € für die von der Angemessenheitsprüfung betroffenen Entgelte und 2,82 Mio. € für die Verwertung des Bio- und Grünabfalls und den kommunalen Anteil an der Wertstofftonne).

Die ab 2016 erzielten Einspareffekte sind das Ergebnis einer Entwicklung über mehrere Jahre. Die Vereinbarung eines Selbstkostenfestpreises hat in Verbindung mit der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung für die Stadt den Vorteil, dass für die Gebührenkalkulation in der Stadt Braunschweig für eine überschaubare Zeit Kostenstabilität besteht. Für ALBA liegt ein Vorteil darin, dass Rationalisierungsvorteile genutzt werden können, auch wenn zu Beginn zusätzliche, ungeplante Investitionen dafür erforderlich werden. Durch erzielte Synergieeffekte im Zusammenhang mit der Privatisierung der Entsorgung und der Straßenreinigung werden so privat erwirtschaftete Vorteile dauerhaft zum Vorteil der Bürger der Stadt Braunschweig genutzt. So ergeben sich für beide Seiten positive Effekte aus der Privatisierung bei einer angemessenen Risikoverteilung zwischen Stadt und Privatwirtschaft.

Die Entgelte für die Straßenreinigung inkl. Winterdienst und die Abfallwirtschaft verändern sich im Vergleich zwischen dem Haushaltsplanentwurf 2016 und den jetzt getroffenen Festlegungen wie folgt (alle Angaben inkl. Umsatzsteuer):

	bisher	neu	Veränderung	
Leistungsvertrag I				
gesamt	8.835.483 €	8.635.615 €	- 199.868 €	- 2,3 %
davon				
Straßenreinigung	7.748.999 €	7.691.484 €	- 57.515 €	- 0,7 %
Winterdienst	1.086.484 €	944.131 €	- 142.353 €	- 13,1 %
Leistungsvertrag II				
gesamt	18.400.181 €	17.341.257 €	- 1.058.924 €	- 5,8 %
davon				
Restabfall	14.451.822 €	13.368.367 €	- 1.083.455 €	- 7,5 %
Bioabfall	3.652.035 €	3.630.572 €	- 21.463 €	- 0,6 %
Grünabfall	296.324 €	342.318 €	45.994 €	+ 15,5 %
Summe	27.235.664 €	25.976.872 €	- 1.258.792 €	- 4,6 %

Wesentliche Entgeltveränderungen ergeben sich im Bereich des Leistungsvertrages I insbesondere bei den Teilentgelten Papierkorbentleerung, Fahrbahnreinigung, Entsorgung Straßenreinigung und Winterdienst. Im Bereich des Leistungsvertrages II sind besonders die Entgelte Sammlung Restabfall, Entsorgung Restabfall, Sammlung Sperrmüll, Sammlung Wilder Müll, Sperrmüllsortierung und Direktanlieferung Grünabfall von wesentlichen Anpassungen betroffen.

Dabei beträgt die Einsparung bei dem Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) rd. 200.000 €, das entspricht rund 2 %, im Vergleich zu den bisherigen Entgelten bezogen auf die Planmengen 2016. Hier sind v. a. Einsparungen beim Winterdienst (- 13 %, Grundlage der Kalkulation sind die milden Winter der letzten 3 Jahre) und bei der Fahrbahnreinigung (- 4 %, optimierter Betrieb) hervorzuheben. Höhere Kosten fallen z. B. für die Papierkorbbleerung (+ 27 %, höherer Personal- u. Fahrzeugeinsatz erforderlich) und für die Entsorgung Straßenreinigung (+ 29 %, gestiegene Entsorgungskosten im Vergleich zur letzten Kalkulationsperiode) an.

Im Rahmen des Leistungsvertrages II (Abfall) liegen die Einsparungen bei 1,06 Mio. €, das entspricht rund 6 % im Vergleich zu den bisherigen Entgelten bezogen auf die Planmengen

2016. Die Einsparungen sind hier v. a. bei der Sammlung des Restabfalls (- 10 %, geringere Personal- u. Fahrzeugeinsatzstunden durch Optimierung), der Entsorgung des Restabfalls (- 6 %, geringere Kosten für die Umschlaganlage und für den Bahntransport) dem variablen Anteil der Sperrmüllsortierung (- 36 %, durch effizientere Sortierung in der Anlage und geringere Kosten für die Verwertung von Altholz) zu verzeichnen. Dem gegenüber stehen höhere Kosten z. B. für die Einsammlung von Sperrmüll (+ 36 %, durch den 2. Lader, der in der Kalkulation 2011 - 2015 nicht enthalten war).

Der Prüfauftrag wurde in allen Punkten bearbeitet. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten. Insgesamt wurde vom Gutachter festgestellt, dass die geprüften Selbstkostenfestpreiskalkulationen als Grundlage zur Abrechnung der Entgelte für die vertraglichen Leistungen der Jahre 2016 und 2017 geeignet und angemessen sind.

Die Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung führen dazu, dass die bestehenden Entgeltvereinbarungen zwischen Stadt und ALBA BS insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Entgelthöhen anzupassen sind. Diese Anpassungen sind in den als Anlagen beigefügten Ergänzungsvereinbarungen zu den Leistungsverträgen I und II zusammengefasst.

Warnecke

Anlagen

Anlage 1:
Fünfte Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Anlage 2:
Sechste Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Anlage 3:
Bericht über die Prüfung der Angemessenheit der für die Jahre 2016 und 2017 zu zahlenden Entgelte

Fünfte Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes („Leistungsvertrag I“) vom 21. Dezember 2000 in der Fassung der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 und der Zweiten, Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung vom 17.6.2009, 22./23.12.2010, 12./13.12. 2011

zwischen

der Stadt Braunschweig

vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der ALBA Braunschweig GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer,
Herr Matthias Fricke und Rainer Kröger, geschäftsansässig: Frankfurter Straße 251,
38122 Braunschweig

- nachstehend „ALBA“ genannt -

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Vorbemerkung:

Mit dem Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes vom 21. Dezember 2000 (UR-Nr. 1459/2000, Notar Manfred Hofmeister, Braunschweig, nachfolgend „Leistungsvertrag I“ oder „LV I“ genannt) hat die Stadt die ALBA als Erfüllungsgehilfin mit der Durchführung der der Stadt als Trägerin der Aufgabe der Straßenreinigung nach § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes, der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig und der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben im Gebiet der Stadt beauftragt.

Auf Basis von § 14 Leistungsvertrag I in Verbindung mit der Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004, verändert durch die Überprüfung der Grundentgelte mit dem ECONUM-Gutachten vom 12. Dezember 2005 sowie durch die Dritte Ergänzungsvereinbarung vom 22./23.12.2010 über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 wurde die Angemessenheit der auf Basis des Leistungs-

vertrages I an ALBA zu zahlenden Entgelte erneut überprüft. Da insbesondere das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Braunschweig zum Zeitpunkt der Angemessenheitsprüfung noch nicht beschlossen worden ist, haben sich die Stadt Braunschweig und ALBA darauf verständigt, die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 in zwei Schritten vorzunehmen. Die Angemessenheitsprüfung der zu kalkulierten Selbstkostenfestpreise für die Jahre 2018 bis 2020 wird in einem zweiten Schritt durchgeführt. Im Zuge dieser Angemessenheitsprüfung sollen die Veränderungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept einfließen.

Hiernach werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die sich als Folge der gem. § 14 Leistungsvertrag I i.V.m. Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 durchgeführten Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016 ergebenden Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen vertraglichen Regelungen. Die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 besteht aus zwei Teilen, wobei der erste Teil für die Jahre 2016 und 2017 Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

§ 2 Entgelte

Die in den §§ 6 bis 11 der Anlage 1 „Entgelt“ zur Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 aufgeführten und mit der Dritten Ergänzungsvereinbarung vom 22./23. Dezember 2010 vereinbarten Entgelte werden angepasst. Dabei werden auch das Verhältnis von fixen und variablen Entgeltanteilen sowie die einzelnen Entgeltbestandteile, die Basis für die indexgestützte Entgeltanpassung sind, neu festgelegt. Gleiches gilt für die nach § 4 Abs. 1 und 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 17. Juni 2009 zu zahlenden Entgelte. Die neuen Entgelte und Entgeltbestandteile ab dem 1. Januar 2016 sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 3 Indexgestützte Entgeltanpassung

- (1) Das Statistische Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland stellt die verwendeten Indexreihen in regelmäßigen Zeitabständen auf ein neues Basisjahr um. Es wird ver einbart, dass für die Ermittlung der Indexanpassung jeweils die Reihe mit dem aktuellsten verfügbaren Basisjahr (derzeit 2005 bzw. 2010 = 100) verwendet wird.
- (2) Die indexgestützte Entgeltanpassung der in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 dieser Vereinbarung genannten Entgelte erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2017. Für den Entgeltanteil „Zinsen“ erfolgt keine Anpassung.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum Abschluss einer neuen oder Änderung dieser Ergänzungsvereinbarung, längstens jedoch für die Zeit des Bestehens des Leistungsvertrages I. Die Parteien werden 2018 eine Angemessenheitsprüfung für den Zeitraum 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 durchführen und für den Fall notwendiger Anpassungen eine Änderung dieser Fünften Ergänzungsvereinbarung neu festlegen oder eine neue Ergänzungsvereinbarung abschließen.

- (2) In dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2018 und dem In-Kraft-Treten einer überarbeiteten oder neuen Ergänzungsvereinbarung erhält ALBA auf die Entgelte des Jahres 2018 einen Abschlag, der im Laufe des Jahres 2017 einvernehmlich festgelegt wird. Falls insoweit kein Einvernehmen erzielt wird, gelten als Abschlagszahlungen die Entgelte des Jahres 2017 zuzüglich vertraglich vereinbarter indexgestützter Preisanpassung und unter Berücksichtigung der für 2018 abgestimmten Mengenplanung.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bekannt gewesen wäre.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

ALBA Braunschweig GmbH

Unterschrift

Anlage 1 zur 5. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I; Entgelte 2016						
Regelung	Entgeltbezeichnung	fixes Entgelt/Jahr netto (brutto*)	var. Entgelt/Jahr netto (brutto*)	Bezugsgröße** (Menge)	spezifischer Kostensatz netto (brutto*)	Gesamtentgelt/Jahr netto (brutto*)
§ 6 Anl. 1 zur 1. ErgV	Papierkorbentleerung	529.879,43 €	- €			529.879,43 €
		(630.556,53 €)	(0,00 €)			(630.556,53 €)
§ 7 Anl. 1 zur 1. ErgV	Winterdienst	793.387,08 €	- €			793.387,08 €
		(944.130,63 €)	(0,00 €)			(944.130,63 €)
§ 8 Anl. 1 zur 1. ErgV	Fahrbahnreinigung	2.490.806,34 €	603.666,71 €	45.515 km	13,26 €/km	3.094.473,05 €
		(2.964.059,55 €)	(718.363,38 €)		(15,78 €/km)	(3.682.422,93 €)
§ 9 Anl. 1 zur 1. ErgV	Radwegereinigung	566.673,53 €	174.822,03 €	10.769 km	16,23 €/km	741.495,55 €
		(674.341,50 €)	(208.038,21 €)		(19,32 €/km)	(882.379,71 €)
§ 10 Anl. 1 zur 1. ErgV	Innenstadt- Gehwegereinigung	1.337.279,05 €	183.451,75 €	7.801 km	23,52 €/km	1.520.730,81 €
		(1.591.362,07 €)	(218.307,59 €)		(27,98 €/km)	(1.809.669,66 €)
§ 11 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Straßenreinigung	169.665,77 €	200.139,42 €	4.050 Mg	49,42 €/Mg	369.805,19 €
		(201.902,26 €)	(238.165,91 €)		(58,81 €/Mg)	(440.068,18 €)
§ 4 Abs. 1 der 2. ErgV	Straßenbegleitgrün	- €	198.449,63 €	51.650.000 m ²	0,00384220 €/m ²	198.449,63 €
		(0,00 €)	(236.155,06 €)		(0,00457222 €/m ²)	(236.155,06 €)
§ 4 Abs. 2 der 2. ErgV	Papierkörbe Straßenbegleitgrün	8.598,39 €	- €			8.598,39 €
		(10.232,09 €)	(0,00 €)			(10.232,09 €)
Summe LV 1						(7.256.819,14 €) (8.635.614,78 €)

* einschließlich der Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe, derzeit 19%

** abgestimmtes Mengengerüst für die Angemessenheitsprüfung

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

Anlage 2 zur 5. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I

Indexanteile - Entgelte 2016 netto

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur		Kostenstruktur						Entgeltstruktur		
		variabel	fix (sbA)	fix (Personal)	kalk. AfA	kalk. Zins	Summe	variables Entgelt	fixes Entgelt	Summe Entgelt
		€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	Sp. 2+3	Sp. 4+5+6	Sp. 8+9
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
§ 6 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Papierkorbentleerung	13.404	60.256	389.635	46.513	20.071	529.879	ausschl. fix	529.879	529.879
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Winterdienst	22.249	342.251	163.174	166.139	99.573	793.387	ausschl. fix	793.387	793.387
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Fahrbahnreinigung	158.430	445.237	2.123.131	264.528	103.147	3.094.473	603.667	2.490.806	3.094.473
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Radwegreinigung	45.881	128.941	483.025	60.182	23.467	741.496	174.822	566.674	741.496
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Innenstadt- Gehweggereinigung	48.146	135.306	1.139.880	142.021	55.378	1.520.731	183.452	1.337.279	1.520.731
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Straßenreinigung	180.394	19.745	115.236	38.404	16.026	369.805	200.139	169.666	369.805
§ 4 Abs.1 (2. ErgV)	Straßenbegleitgrün	9.353	26.284	138.779	17.291	6.742	198.450	198.450	ausschl. var	198.450
§ 4 Abs.2 (2. ErgV)	Papierkörbe Straßenbegleitgrün	405	1.139	6.013	749	292	8.598	ausschl. fix	8.598	8.598
Summe Straßenreinigung		478.264	1.159.158	4.558.874	735.828	324.696	7.256.819	1.360.530	5.896.290	7.256.819
ErgV = Ergänzungsvereinbarung										

Anlage 3 zur 5. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I

Gewichtung der Einzelindizes

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur		Preisgleitklausel-Anteile für das variable Entgelt					Preisgleitklausel-Anteile für das fixe Entgelt					Ansatz Haushalte
		PGK-Anteil sonstige Aufwendu	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK variables Entgelt	PGK-Anteil sonstige Aufwendu	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK fixes Entgelt	
Index	HVPI	Personal	KfZ	Zins		HVPI	Personal	KfZ	Zins			
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12
§ 6 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Papierkorbentleerung					ausschl. fix	13,9%	73,5%	8,8%	3,8%	100,0%	
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Winterdienst					ausschl. fix	45,9%	20,6%	20,9%	12,6%	100,0%	
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Fahrbahnreinigung	100,0%				100,0%	--	85,2%	10,6%	4,1%	100,0%	
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Radwegreinigung	100,0%				100,0%	--	85,2%	10,6%	4,1%	100,0%	
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Innenstadt- Gehwegereinigung	100,0%				100,0%	--	85,2%	10,6%	4,1%	100,0%	
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Straßenreinigung	100,0%				100,0%	--	67,9%	22,6%	9,4%	100,0%	
§ 4 Abs.1 (2. ErgV)	Straßenbegleitgrün	18,0%	69,9%	8,7%	3,4%	100,0%					ausschl. var	
§ 4 Abs.2 (2. ErgV)	Papierkörbe Straßenbegleitgrün					ausschl. fix	18,0%	69,9%	8,7%	3,4%	100,0%	
ErgV = Ergänzungsvereinbarung												

Sechste Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung („Leistungsvertrag II“) vom 21. Dezember 2000 in der Fassung der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 und der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Ergänzungsvereinbarung vom 29.9./11.10.2006, 2.1./17.1.2007, 2.1./17.1.2007, 22./23.12.2010

zwischen

der **Stadt Braunschweig**

vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der **ALBA Braunschweig GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführer,
Herr Matthias Fricke und Rainer Kröger, geschäftsansässig: Frankfurter Straße 251,
38122 Braunschweig

- nachstehend „ALBA“ genannt -

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Vorbemerkung:

Mit dem Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung vom 21. Dezember 2000 (UR-Nr. 1461/2000, Notar Manfred Hofmeister, Braunschweig, nachfolgend „Leistungsvertrag II“ oder „LV II“ genannt) hat die Stadt die ALBA als Erfüllungsgehilfin mit der Durchführung der der Stadt als Trägerin der Aufgabe der Abfallsammlung und Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, dem NdsAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben im Gebiet der Stadt beauftragt.

Auf Basis von § 13 Leistungsvertrag II in Verbindung mit der Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004, verändert durch die Überprüfung der Grundentgelte mit dem ECONUM-Gutachten vom 12. Dezember 2005 sowie durch die Fünfte Ergänzungsvereinbarung vom 22./23.12.2010 über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessen-

heitsprüfung zum 1. Januar 2011 wurde die Angemessenheit der auf Basis des Leistungsvertrages II an ALBA zu zahlenden Entgelte erneut überprüft. Da insbesondere das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Braunschweig zum Zeitpunkt der Angemessenheitsprüfung noch nicht beschlossen worden ist, haben sich die Stadt Braunschweig und ALBA darauf verständigt, die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 in zwei Schritten vorzunehmen. Die Angemessenheitsprüfung der zu kalkulierten Selbstkostenfestpreise für 2018 bis 2020 wird in einem zweiten Schritt durchgeführt. Im Zuge dieser Angemessenheitsprüfung sollen die Veränderungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept einfließen.

Hiernach werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die sich als Folge der gem. § 13 Leistungsvertrag I i.V.m. Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 durchgeführten Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016 ergebenden Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen vertraglichen Regelungen. Die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 besteht aus zwei Teilen, wobei der erste Teil für die Jahre 2016 und 2017 Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

§ 2 Entgelte

- (1) Die in den §§ 7 bis 14 und 17 bis 20 der Anlage 1 „Entgelt“ zur Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 aufgeführten und mit der Fünften Ergänzungsvereinbarung vom 22./23. Dezember 2010 vereinbarten Entgelte werden angepasst. Dabei werden auch das Verhältnis von fixen und variablen Entgeltanteilen sowie die einzelnen Entgeltbestandteile, die Basis für die indexgestützte Entgeltanpassung sind, angepasst. Gleichermaßen gilt für die nach § 3 Abs. 1 und 2 der Dritten Ergänzungsvereinbarung (Elektroaltgeräte) und § 3 Abs. 1 der Vierten Ergänzungsvereinbarung (Sperrmüllsortierung) zu zahlenden Entgelte. Die neuen Entgelte und Entgeltbestandteile ab dem 1. Januar 2016 sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.
- (2) In den Entgelten sind entsprechend der Zweiten Ergänzungsvereinbarung auch anteilige Kosten für den Bahntransport enthalten. Die Abrechnung nach § 2 Abs. 4 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung erfolgt entsprechend dem in Anlage 4 aufgeführten Schema. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Indexgestützte Entgeltanpassung

- (1) Das Statistische Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland stellt die verwendeten Indexreihen in regelmäßigen Zeitabständen auf ein neues Basisjahr um. Es wird vereinbart, dass für die Ermittlung der Indexanpassung jeweils die Reihe mit dem aktuellsten verfügbaren Basisjahr (derzeit 2005 bzw. 2010 = 100) verwendet wird.
- (2) Die indexgestützte Entgeltanpassung der in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 dieser Vereinbarung genannten Entgelte erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2017. Für den Entgeltanteil „Zinsen“ erfolgt keine Anpassung.

§ 4

Entgeltanpassung bei Veränderung der Anzahl der Haushalte

Für die in § 6 der Anlage 1 „Entgelt“ zur Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 i.V.m. § 4 der Fünften Ergänzungsvereinbarung geregelte Entgeltanpassung bei Veränderung der Anzahl der Haushalte wird als Ausgangswert die Anzahl der Haushalte am 30. Juni 2013 verwendet.

Eine Entgeltanpassung aufgrund dieser Regelung kann erstmalig zum 1. Januar 2017 erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Zusatzvereinbarungen zur Eigenvermarktung der E-Gerätegruppen 2, 3 und 5 vom 20.11.2013 / 05.03.2014 und 25.08.2014. Die Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen oder Änderung dieser Ergänzungsvereinbarung, längstens jedoch für die Zeit des Bestehens des Leistungsvertrages II. Die Parteien werden 2018 eine Angemessenheitsprüfung für den Zeitraum 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 durchführen und für den Fall notwendiger Anpassungen eine Änderung dieser Sechsten Ergänzungsvereinbarung neu festlegen oder eine neue Ergänzungsvereinbarung abschließen.
- (2) In dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2018 und dem In-Kraft-Treten einer überarbeiteten oder neuen Ergänzungsvereinbarung erhält ALBA auf die Entgelte des Jahres 2018 einen Abschlag, der im Laufe des Jahres 2017 einvernehmlich festgelegt wird. Falls insoweit kein Einvernehmen erzielt wird, gelten als Abschlagszahlungen die Entgelte des Jahres 2017 zuzüglich vertraglich vereinbarter indexgestützter Preisanziehung und unter Berücksichtigung der für 2018 abgestimmten Mengenplanung.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bekannt gewesen wäre.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Unterschrift

ALBA Braunschweig GmbH

Anlage 1 zur 6. Erganzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II						
Entgelte 2016						
Regelung	Entgeltbezeichnung	fixes Entgelt/Jahr	var. Entgelt/Jahr	Bezugsgröße**	spezifischer Kostensatz	Gesamtentgelt/Jahr
		netto	netto	(Menge)	netto	netto
		(brutto*)	(brutto*)		(brutto*)	(brutto*)
§ 7 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung und Entsorgung Bioabfall	2.467.365,96 €	583.535,04 €			3.050.901,00 €
		(2.936.165,50 €)	(694.406,69 €)			(3.630.572,19 €)
	Säcke (100 Liter)			500.000 l	0,00523 €/l	
					(0,00622 €/l)	
	60-Liter-Behälter			20.000.000 l	0,00992 €/l	
					(0,01180 €/l)	
	120-Liter-Behälter			63.600.000 l	0,00597 €/l	
					(0,00710 €/l)	
	550-Liter-Behälter			350.000 l	0,00412 €/l	
					(0,00490 €/l)	
	1100-Liter-Behälter			400.000 l	0,00283 €/l	
					(0,00337 €/l)	
§ 8 Anl. 1 zur 1. ErgV	Samml. u. Entsorg. Weihnachtsbäume	69.098,74 €				69.098,74 €
		(82.227,51 €)				(82.227,51 €)
§ 9 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Restabfall	4.258.564,41 €	1.019.891,58 €			5.278.455,99 €
		(5.067.691,64 €)	(1.213.670,99 €)			(6.281.362,63 €)
	Säcke (100 Liter)			600.000 l	0,00425 €/l	
					(0,00506 €/l)	
	40-Liter-Behälter			3.760.000 l	0,01098 €/l	
					(0,01307 €/l)	
	60-Liter-Behälter			20.700.000 l	0,00775 €/l	
					(0,00922 €/l)	
	80-Liter-Behälter			5.200.000 l	0,00613 €/l	
					(0,00729 €/l)	

	120-Liter-Behälter			51.260.000 l	0,00436 €/l	
					(0,00519 €/l)	
	240-Liter-Behälter			78.500.000 l	0,00251 €/l	
					(0,00299 €/l)	
	550-Liter-Behälter			32.000.000 l	0,00234 €/l	
					(0,00278 €/l)	
	770-Liter-Behälter			74.580.000 l	0,00187 €/l	
					(0,00223 €/l)	
	1100-Liter-Behälter			97.000.000 l	0,00153 €/l	
					(0,00182 €/l)	
	4500-Liter-Behälter			0 l	0,00071 €/l	
					(0,00084 €/l)	
	7000-Liter-Behälter			0 l	0,00065 €/l	
					(0,00077 €/l)	
	>7000-Liter-Behälter					
§ 10 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Restabfall	801.283,11 €	786.976,95 €	37.000 Mg	21,27 €/Mg	1.588.260,06 €
		(953.526,90 €)	(936.502,57 €)		(25,31 €/Mg)	(1.890.029,47 €)
§ 11 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Sperrmüll	569.948,22 €	137.803,43 €	3.500 Mg	39,37 €/Mg	707.751,65 €
		(678.238,38 €)	(163.986,08 €)		(46,85 €/Mg)	(842.224,46 €)
§ 12 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Sperrmüll	45.380,42 €	31.033,96 €	1.500 Mg	20,69 €/Mg	76.414,37 €
		(54.002,70 €)	(36.930,41 €)		(24,62 €/Mg)	(90.933,10 €)
§ 13 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Wilder Müll	634.132,13 €				634.132,13 €
		(754.617,23 €)				(754.617,23 €)
§ 14 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Wilder Müll	7.798,47 €	3.607,51 €	200 Mg	18,04 €/Mg	11.405,97 €
		(9.280,18 €)	(4.292,93 €)		(21,46 €/Mg)	(13.573,11 €)
§ 17 Anl. 1 zur 1. ErgV	Schadstoffmobil	175.314,12 €				175.314,12 €
		(208.623,80 €)				(208.623,80 €)
§ 18 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sonderabfallzwischenlager	399.681,29 €				399.681,29 €
		(475.620,74 €)				(475.620,74 €)
§ 19 Anl. 1 zur 1. ErgV	Direktanlieferung Restabfall	615.374,80 €	455.394,98 €	9.200 Mg	49,50 €/Mg	1.070.769,78 €
		(732.296,01 €)	(541.920,03 €)		(58,90 €/Mg)	(1.274.216,03 €)

§ 20 Anl. 1 zur 1. ErgV	Direktanlieferung Grünabfall	287.661,86 €				287.661,86 €
		(342.317,61 €)				(342.317,61 €)
§ 2 Abs. 1 der 2. ErgV***	<i>Transportkosten (nachrichtlich)</i>		344.247,05 €	48.450 Mg	7,11 €/Mg	344.247,05 €
			(409.653,99 €)		(8,46 €/Mg)	(409.653,99 €)
§ 3 Abs. 1 der 3. ErgV	Sammlung Elektroaltgeräte	199.009,85 €	46.879,24 €	250 Mg	187,52 €/Mg	245.889,09 €
		(236.821,72 €)	(55.786,30 €)		(223,15 €/Mg)	(292.608,02 €)
§ 3 Abs. 2 der 3. ErgV	Bereitstellung Elektroaltgeräte	82.410,61 €	32.499,27 €	1.006 Mg	32,31 €/Mg	114.909,88 €
		(98.068,63 €)	(38.674,13 €)		(38,44 €/Mg)	(136.742,75 €)
	Gerätegruppe 1 (ElektroG)		- 21.618,95 €	260 Mg	-83,15 €/Mg	- 21.618,95 €
			(-25.726,55 €)		(-98,95 €/Mg)	(-25.726,55 €)
	Gerätegruppe 2 (ElektroG)		- €	250 Mg	0,00 €/Mg	- €
			(0,00 €)		(0,00 €/Mg)	(0,00 €)
	Gerätegruppe 3 (ElektroG)		- 9.977,98 €	600 Mg	-16,63 €/Mg	- 9.977,98 €
			(-11.873,79 €)		(-19,79 €/Mg)	(-11.873,79 €)
	Gerätegruppe 5 (ElektroG)		- 20.787,45 €	150 Mg	-138,58 €/Mg	- 20.787,45 €
			(-24.737,07 €)		(-164,91 €/Mg)	(-24.737,07 €)
§ 3 Abs. 1 der 4. ErgV	Sortierung Sperrmüll		569.977,30 €	9.500 Mg	60,00 €/Mg	569.977,30 €
			(678.272,99 €)		(71,40 €/Mg)	(678.272,99 €)
Summe LV 2	ohne Transportkosten					14.228.238,87 €
						(16.931.604,25 €)
Summe LV 2	<i>nachrichtlich mit Transportkosten</i>					14.572.485,92 €
						(17.341.258,25 €)
* einschließlich der Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe, derzeit 19%						
** abgestimmtes Mengengerüst für die Angemessenheitsprüfung						
*** Die Regelung wird nicht angepasst, ist aber nachrichtlich mit aufgeführt, da sie in das Gutachten zur Angemessenheitsprüfung mit einbezogen wurde.						
ErgV = Ergänzungsvereinbarung						

Anlage 2 zur 6. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II

Indexanteile - Entgelte 2016

netto

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur		Kostenstruktur						Entgeltstruktur		
		variabel	fix (sbA)	fix (Personal)	kalk. AfA	kalk. Zins	Summe	variables Entgelt	fixes Entgelt	Summe Entgelt
				€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Bioabfall	166.958	416.577	2.052.891	291.186	123.289	3.050.901	583.535	2.467.366	3.050.901
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume	4.600	8.656	45.134	7.540	3.170	69.099	ausschl. fix	69.099	69.099
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Restabfall	299.673	720.219	3.527.868	514.676	216.020	5.278.456	1.019.892	4.258.564	5.278.456
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Restabfall	584.113	202.864	460.271	268.917	72.095	1.588.260	786.977	801.283	1.588.260
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Sperrmüll	46.763	91.040	458.858	77.014	34.076	707.752	137.803	569.948	707.752
§ 12 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Sperrmüll	23.616	7.418	28.554	12.764	4.062	76.414	31.034	45.380	76.414
§ 13 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Wilder Müll	10.345	55.344	510.394	39.919	18.131	634.132	ausschl. fix	634.132	634.132
§ 14 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Wilder Müll	3.149	459	5.297	1.876	626	11.406	3.608	7.798	11.406
§ 17 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Schadstoffmobil	3.480	14.535	136.343	16.747	4.209	175.314	ausschl. fix	175.314	175.314
§ 18 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sonderabfall-Zwischenlager	26.750	66.924	209.067	60.543	36.398	399.681	ausschl. fix	399.681	399.681
§ 19 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Restabfall	189.747	265.647	415.323	130.028	70.024	1.070.770	455.395	615.375	1.070.770
§ 20 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Grünabfall	8.811	101.069	131.387	25.503	20.891	287.662	ausschl. fix	287.662	287.662
§ 3 Abs. 1 (3. ErgV)	Sammlung Eletroaltgeräte	15.483	31.397	161.584	25.769	11.657	245.889	46.879	199.010	245.889
§ 3 Abs. 2 (3. ErgV)	Bereitstellung Elektroaltgeräte	-50.494	30.609	47.209	18.954	16.248	62.525	-19.885	82.411	62.525
§ 3 Abs. 1 (4. ErgV)	Sortierung Sperrmüll	114.666	22.994	234.881	124.178	73.257	569.977	569.977	ausschl. var	569.977
Summe Abfallwirtschaft (LV II)		1.447.659	2.035.752	8.425.060	1.615.614	704.153	14.228.239	3.615.215	10.613.024	14.228.239
ErgV = Ergänzungsvereinbarung										

Anlage 3 zur 6. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II

Gewichtung der Einzelindizes

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur		Preisgleitklausel-Anteile für das variable Entgelt					Preisgleitklausel-Anteile für das fixe Entgelt					Ansatz Haushalte
		PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK variables Entgelt	PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK fixes Entgelt	
Index	HVPI	Personal	KfZ	Zins		HVPI	Personal	KfZ	Zins			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Bioabfall	100,0%				100,0%	--	83,2%	11,8%	5,0%	100,0%	
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume					ausschl. fix	19,2%	65,3%	10,9%	4,6%	100,0%	
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Restabfall	100,0%				100,0%	--	82,8%	12,1%	5,1%	100,0%	
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Restabfall	100,0%				100,0%	--	57,4%	33,6%	9,0%	100,0%	
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Sperrmüll	100,0%				100,0%	--	80,5%	13,5%	6,0%	100,0%	
§ 12 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Sperrmüll	100,0%				100,0%	--	62,9%	28,1%	9,0%	100,0%	
§ 13 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Wilder Müll					ausschl. fix	10,4%	80,5%	6,3%	2,9%	100,0%	
§ 14 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Wilder Müll	100,0%				100,0%	--	67,9%	24,1%	8,0%	100,0%	
§ 17 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Schadstoffmobil					ausschl. fix	10,3%	77,8%	9,6%	2,4%	100,0%	
§ 18 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sonderabfall-Zwischenlager					ausschl. fix	23,4%	52,3%	15,1%	9,1%	100,0%	ja
§ 19 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Restabfall	100,0%				100,0%	--	67,5%	21,1%	11,4%	100,0%	ja
§ 20 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Grünabfall					ausschl. fix	38,2%	45,7%	8,9%	7,3%	100,0%	ja
§ 3 Abs. 1 (3. ErgV)	Sammlung Eletroaltgeräte	100,0%				100,0%	--	81,2%	12,9%	5,9%	100,0%	
§ 3 Abs. 2 (3. ErgV)	Bereitstellung Elektroaltgeräte	100,0%				100,0%	--	65,6%	24,3%	10,1%	100,0%	
§ 3 Abs. 1 (4. ErgV)	Sortierung Sperrmüll	24,2%	41,2%	21,8%	12,9%	100,0%					ausschl. var	

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

Anlage 4 zum Leistungsvertrag II: Bahntransport	
<u>2. Ergänzungsvereinbarung</u> alle Angaben netto	
1. Entgelt gem. 2. Ergänzungsvereinbarung	
Preis gem 2. Ergänzungsvereinbarung 2011 17,03 €/t (Vertrag: 15,90 €/t für 2007) davon in anderen Entgelten enthalten 10,37 €/t (Vertrag: 9,68 €/t für 2007) davon gesondertes Entgelt 6,66 €/t (Vertrag: 6,22 €/t für 2007)	
Indexstand HVPI Stand 31.12.2010 110,0 Indexstand HVPI Stand 31.12.2015 117,4 tatsächlichen Index für das jeweilige Jahr einsetzen Indexanpassung 2016 6,73% (hier fiktiver Wert, da Index noch nicht feststeht)	
Preis gem 2. Ergänzungsvereinbarung 2016 18,18 €/t davon in anderen Entgelten enthalten 11,07 €/t davon gesondertes Entgelt 7,11 €/t	
Menge 2016	48.450,00 t am Ende des Jahres jeweils die Istmenge einsetzen
Entgeltanteil variable Entgelte 536.341,50 € gesondertes Entgelt 344.479,50 €	
Gesamtentgelt (1)	880.821,00 €
Basisbetrag für die Prüfung, ob die tatsächlichen Kosten abzgl. Wagnis höher oder niedriger sind	
davon 8%	70.465,68 €
min. Gesamtpreis (2)	810.355,32 €
max. Gesamtpreis (3)	951.286,68 €
2. Tatsächliche Kosten ALBA	
tatsächliche Kosten ALBA	1.036.309,00 € am Ende des Jahres jeweils Istkosten einsetzen
Wagniskosten nach Entgeltüberprüfung	155.488,00 € in variablen Entgelten enthalten
Mengenbasis Entgeltüberprüfung	48.450 t
Entgelt pro Tonne	3,21 €/t
Indexstand HVPI Stand 31.12.2015	117,4 tatsächlichen Wert für 31.12.2015 einsetzen
Indexstand HVPI Stand 31.12.2015	117,4 tatsächlichen Index für das jeweilige Jahr einsetzen
Indexanpassung 2016	0,00% (hier fiktive Werte, da Index noch nicht feststeht)
Entgelt pro Tonne indiziert	3,21 €/t
Menge 2016	48.450,00 t am Ende des Jahres jeweils die Istmenge einsetzen
Wagniskosten 2016	155.488,00 €
tatsächliche Kosten ALBA abzgl. Wagniskosten (4)	880.821,00 €
3. Entgeltanpassung aufgrund 8%-Regelung 0,00 € (<u>§ 2 Abs. 4 der 2. Ergänzungsvereinbarung</u>) ((4)-(1) bzw. (2) oder (3) bei Überschreiten der 8%)	
Bei der Kalkulation der Selbstkostenfestpreise wurde vereinbarungsgemäß 1.036.309,00 € für den Bahntransport berücksichtigt (3 Umläufe/Woche; rd. 6.643 € je Umlauf). Da sich aufgrund der 2. Ergänzungsvereinbarung bei einer indexgestützten Fortschreibung auf 2016 880.821 € ergeben (s. Punkt 1), wurde der Rest (155.488 €) als Wagniskosten in den Entsorgungsentgelten in Ansatz gebracht. Für die jährliche Anwendung der Vertragsregelung nach § 2 Abs. 4 der zweiten Ergänzungsvereinbarung zum LV II sind von den tatsächlichen Selbstkosten des jeweiligen Jahres die indizierten Wagniskosten in Abzug zu bringen.	
Die vorliegende Darstellung basiert auf den Planwerten für das Jahr 2016. Für die Ermittlung der jeweiligen Entgeltanpassung nach § 2 Abs. 4 der 2. Ergänzungsvereinbarung sind die Istwerte für den Index, die Menge und die Istkosten von ALBA für das jeweilige Jahr zu verwenden.	

Bericht
über die
Prüfung der Angemessenheit
der von der
Stadt Braunschweig



an die
ALBA Braunschweig GmbH



für die Jahre 2016 und 2017
zu zahlenden Entgelte

erstellt im August 2015

durch die



Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

PRÜFUNGSAUFTAG

Die Stadt Braunschweig und die ALBA Braunschweig GmbH – nachfolgend ALBA BS genannt – haben uns mit Vertrag vom 15. Juni 2015 gemeinsam beauftragt, eine Angemessenheitsprüfung der von der ALBA BS durchgeföhrten Selbstkostenfestpreiskalkulation und der darauf von der Stadt Braunschweig an die ALBA BS zu zahlenden Entgelte für die Jahre 2016 bis 2020 vorzunehmen.

Da insbesondere das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Braunschweig zum Zeitpunkt der Angemessenheitsprüfung noch nicht in den Gremien der Stadt beschlossen worden ist, haben sich die Stadt Braunschweig und ALBA darauf verständigt, die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 in zwei Schritten vorzunehmen. Im ersten Schritt werden Selbstkostenfestpreise für die Jahre 2016 und 2017 kalkuliert, geprüft und vereinbart. Die Angemessenheitsprüfung der kalkulierten Selbstkostenfestpreise für 2018 bis 2020 wird in einem zweiten Schritt durchgeführt. Im Zuge dieser Angemessenheitsprüfung sollen insbesondere die Veränderungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept und evtl. damit verbundene Investitionsvorhaben einfließen.

Die Angemessenheitsprüfung der Entgelte betraf die im Auftrag von ALBA BS von der ECONUM Unternehmensberatung GmbH, Hamburg – nachfolgend ECONUM – für die Jahre 2016 und 2017 erstellte Selbstkostenfestpreiskalkulation für die Leistungen gemäß den mit der Stadt Braunschweig abgeschlossenen Leistungsverträgen I (Straßenreinigung/Winterdienst) und II (Abfallsammlung).

Als Prüfungsunterlagen wurden uns die Selbstkostenfestpreiskalkulationen einschließlich Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen und weitere Unterlagen zu Art und Umfang der von ALBA BS zu erbringenden Leistungen übergeben.

Auskünfte wurden von der Geschäftsführung der ALBA BS und in deren Auftrag von Mitarbeitern der ECONUM erteilt. Außerdem hat die Geschäftsführung eine schriftliche Vollständigkeitserklärung hinsichtlich der gemachten Angaben und übergebenen Unterlagen abgegeben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die *Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften* in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 3**).

A. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand

Ziel der Prüfung ist es, Feststellungen zur Mängelfreiheit und Angemessenheit der Entgelte im Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen im Bereich von Straßenreinigung/Winterdienst und Abfallsammlung zu treffen.

Nicht Gegenstand der Prüfung sind - bis auf die Kostenkalkulation für die Umladestation - die Kosten der Restabfallbehandlung und der Verwertung von Bio- und Grünabfällen.

Maßstab der Prüfung sind die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zum öffentlichen Preisrecht.

Auftragsgemäß ist die Prüfung so angelegt worden, dass

- die Rechnerische Richtigkeit der Kalkulationen
- die Plausibilität der in den Kalkulationen angesetzten Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüste sowie
- die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Preisrechts, insbesondere der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und der Leitsätze für die Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen

beurteilt werden können.

Des Weiteren soll das Verhältnis von fixen zu variablen Teilentgelten geprüft und beurteilt werden.

Als besonderer Prüfungsgegenstand ist die Prüfung der Konzernverbindungen zur Mutter- und zu Schwestergesellschaften vorgesehen.

2. Art und Umfang

Unsere Prüfung der Entgelte und der zugrunde liegenden Selbstkostenfestpreiskalkulation haben wir unter Beachtung der Grundsätze einer gewissenhaften Berufsausübung und allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Grundsätze zur Kostenrechnung und Kalkulation als Verfahrensprüfung und Einzelfallprüfung bezogen (in Stichproben) durchgeführt.

Da zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS Selbstkostenfestpreise vereinbart sind, hat die Berechnung der Entgelte auf vorkalkulatorischer Basis unter Verwendung von Planmengen und –werten zu erfolgen.

Bei unserer Prüfung haben wir vor Untersuchung des eigentlichen Kalkulationsprozesses die Übereinstimmung der von ECONUM bei der Selbstkostenfestpreiskalkulation berücksichtigten Ansätze von Mengen und Werten mit den überreichten Unterlagen und die getroffenen Annahmen auf Plausibilität überprüft.

Alle uns zu Beginn der Prüfung übergebenen Unterlagen wurden im Hinblick auf das Prüfungsziel untersucht und ausgewertet. Darüber hinaus haben wir weitere von uns für notwendig erachtete Unterlagen angefordert und erhalten und zahlreiche mündliche und telefonische Abstimmungen mit ECONUM und ALBA BS geführt.

Die zeitliche Abfolge unserer Prüfung stellt sich wie folgt dar:

- Auftragserteilung am 15.06.2015,
- Übergabe der von ECONUM erstellten Selbstkostenfestpreiskalkulation 2016, 2017 am 19.06.2015
- Übergabe von Verträgen, Satzungen und Protokollen und Beginn der Prüfungshandlungen am 22.06.2015,
- Auftaktgespräch Stadt Braunschweig/ALBA BS/BPG am 22.06.2015,
- Übergabe eines von ECONUM erstellten „Leitfadens zur Kalkulation“ mit Erläuterungen sowie Übergabe von Kalkulationstabellen im Excel-Format am 24.06.2015,
- Übergabe des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans 2014 mit Ergebniserläuterung am 02.07.2015,
- Zwischenbericht an die Arbeitsgruppe mit Vertretern der Stadt Braunschweig und von ALBA BS am 21.07.2015,
- Vertiefte Prüfung der Touren- und Kapazitätsplanung in der KW 27 und am 11./12.08.2015.

B. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

1. Leistungsverträge I und II

Art und Umfang der von ALBA BS zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Leistungsverträgen I (Straßenreinigung und Winterdienst, Vertrag vom 21.12.2000) und II (Abfallwirtschaft, Vertrag ebenfalls vom 21.12.2000), mit Anlagen zu diesen Verträgen sowie den verschiedenen zu den Verträgen getroffenen Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen.

Laut **Leistungsvertrag I** mit Klarstellungsvereinbarung vom 19.05.2004 und 4 Ergänzungsvereinbarungen führt ALBA BS die Leistungen der Straßenreinigung, des Winterdienstes und der Reinigung des Straßenbegleitgrüns durch.

Die Leistungen im Bereich Abfallsammlung sind im **Leistungsvertrag II** und der Klarstellungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 sowie fünf Ergänzungsvereinbarungen geregelt. Die aufgrund der Leistungsverträge zu erbringenden Einzelleistungen bilden jeweils die **Entgelteinheiten**.

Weitere Konkretisierungen der zu erbringenden Leistungen sind in Gesprächsprotokollen der Lenkungs- und der Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertretern der Stadt Braunschweig und von ALBA BS) vom

- 12. und 23. Februar 2015,
- 02, 16., 18., 23. und 30. März 2015,
- 13. April 2015
- 07., 11. und 26. Mai 2015 sowie
- vom 08. Juni 2015

festgehalten. Die genannten Protokolle wurden uns für unsere Prüfung übergeben.

Bei den Konkretisierungen handelt es sich insbesondere um Leistungsspezifizierungen zum

- Bahntransport,
- zur Streckenlängen, von Straßen- und Radwegen sowie zur vorzuhaltenden Salzmenge im Winterdienst,
- zu Kosten der Werkstatt,
- zur Investitionsplanung und
- zu den Investitionen bzw. zu berücksichtigenden Kosten für die Instandhaltung der Liegenschaften.

Darüber hinaus wurden wir gebeten, den Teilbereich „Fullservice“ isoliert zu betrachten und Stellungnahme zu dem Kostenreduzierungspotential bei Wegfall des „Fullservice“ abzugeben.

2. Abgrenzung zum Drittgeschäft

ALBA BS erbringt neben den Leistungen für die Stadt Braunschweig zu knapp einem Drittel des gesamten Geschäftsumfangs gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten (insbesondere Einsammlung von Leichtverpackungen, Glas und Papier/Pappe/Kartonage in der Stadt Braunschweig und Straßen- und Standplatzreinigungen für Dritte). Die dafür entstehenden Kosten sind im Rahmen der Betriebsabrechnung von den vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß Leistungsvertrag I und II abgegrenzt und nicht Bestandteil der Entgeltkalkulation und Gegenstand der Prüfung.

Soweit Kosten und Erlöse dem Drittgeschäft direkt zurechenbar sind, werden sie von den Leistungen für die Stadt Braunschweig separiert; anderenfalls erfolgt eine Aufteilung nach sach- und verursachungsgerechten Schlüsseln.

Die Personal- und Fahrzeugkosten werden in Abhängigkeit vom Einsatz der Kolonnen dem gewerblichen (Drittgeschäft) oder hoheitlichen Bereich (Stadt Braunschweig) zugeordnet.

3. Leistungs- und Verrechnungsverkehr mit nahestehenden und verbundenen Unternehmen

ALBA BS ist als Tochtergesellschaft der ALBA Group plc. & Co. KG, Berlin, Bestandteil der Unternehmensgruppe ALBA. Zur Unternehmensgruppe gehören verschiedene Unternehmen mit denen die ALBA BS Leistungen austauscht und Querschnittsfunktionen im Bereich von Verwaltung und Betrieb (Shared Services) teilt.

Die Planansätze für durch ALBA BS aus dem Konzern bezogene Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen und andere Lieferungen sowie von ALBA BS zu tragende Versicherungskosten von zusammen TEUR 880 werden unter Abschnitt 9 im Einzelnen dargestellt.

Andererseits vereinnahmt ALBA BS Leistungs- und Nutzungsentgelte für den Einsatz bzw. die Überlassung von Einrichtungen (z. B. Verwaltungsgebäude, Betriebshof, Waage, Sperrmüllvorschaltanlage) an bzw. für andere Unternehmen des ALBA-Konzerns (zu den Planansätzen vgl. Abschnitt 9).

Sämtliche berücksichtigten Planansätze wurden von uns daraufhin überprüft, ob sie im Einklang mit den zugrunde liegenden Verträgen bzw. in den Vermerken festgehaltenen Vereinbarungen stehen.

Die Angemessenheitsprüfung erfolgte soweit möglich durch sachgerechten Drittvergleich.

C. Grundsätzliches zum Kalkulationsprozess und Prüfungsansatz

1. Erläuterung des Kalkulationsprozesses

Die Selbstkostenfestpreiskalkulation hat ECONUM als Vorkalkulation aufgrund eines zwischen ALBA BS und der Stadt Braunschweig abgestimmten Mengengerüstes vorgenommen. Die Planansätze für die Kostenarten, d. h. die Abschreibungen, Zinsen und Personalkosten und die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zusammengefassten Kostenarten werden pro Kostenstelle ermittelt. Die Kostenstellenkosten werden in einer Art fiktiver Betriebsabrechnung direkt oder nach sach- und möglichst verursachungsgerechten Schlüsseln von Vorkostenstellen auf Hauptkostenstellen und von Hauptkostenstellen auf Kostenträger aufgeteilt. Die Kostenträger sind als Entgelteinheiten definiert.

Die Kostenträgerkosten werden in fixe und variable aufgeteilt. Hieraus werden fixe und variable Entgeltbestandteile abgeleitet.

2. Entgeltstrukturen

In der Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 vom 22./23.12.2010 haben die Stadt Braunschweig und ALBA BS die sich ergebenden Veränderungen zu den bisherigen vertraglichen Regelungen fixiert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Aufteilung in fixe und variable Teilentgelte wie vertraglich vorgesehen angepasst. Fixe Bestandteile (Grundentgelte) werden für ein Jahr ermittelt und indexgestützt fortgeschrieben.

Variable Teilentgelte werden von den Vertragsparteien unter Zugrundelegung der jeweils geplanten Jahresmenge und der jeweils kalkulierten spezifischen Kostensätze für jedes Jahr gemäß Preisniveau eines Basisjahres ermittelt und ebenfalls indexgestützt fortentwickelt.

Variable Kosten wie Kraftstoffkosten, Kosten für Leiharbeiter und Entsorgungskosten, die sich den Bezugsgrößen entsprechend ändern, werden durch die variablen Teilentgelte abgedeckt. Zeitraumabhängige Bestandteile der Personalkosten und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen werden durch fixe Entgeltbestandteile abgedeckt.

Für bestimmte Leistungen (Kostenträger) werden ausschließlich fixe Entgelte berechnet. Laut den Leistungsverträgen sind dies z. B.:

- Sammlung und Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
- Papierkorbentleerung,
- Winterdienst.

Ausschließlich variabel werden die Sortierung von Sperrmüll und die Reinigung des Straßenbegleitgrün abgegolten.

Anlage 2 zeigt die Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur.

3. Planansätze für 2016 und 2017- Methodik

3.1 Mittelwerte 2016/2017 für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen

Die Planansätze 2016 für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen werden auf der Grundlage der für 2016 und 2017 zu treffenden Annahmen auf Preisbasis 2016 als Mittelwerte errechnet und von 2016 auf 2017 indexgestützt fortgeschrieben. Für die Abschreibungen heißt das z.B., dass für die Jahre 2016/2017 angeschaffte oder abgehende Investitionsgüter je nach Zugangs- und Abgangsdaten pro rata ermittelt werden und aus der Summe aller ermittelten Abschreibungen ein Mittelwert p. a. errechnet und angesetzt wird.

3.2 Fahrzeugkosten

Die festen Fahrzeugkosten (Fahrzeuge, Aufbauten und Schüttungen) werden pro Fahrzeug und Jahr ermittelt. Die Neuinvestitionen 2016/2017 ergeben sich auf der Grundlage der Investitionsplanung. Die Investitionsplanung richtet sich nach dem Bedarf an Fahrzeugeinsatzstunden, der wiederum nach Maßgabe der Tourenplanung und der getroffenen Annahmen betreffend der Verfügbarkeit der Fahrzeuge ermittelt wird. Die Tourenplanung ist im Wesentlichen durch Satzung und vertragliche Vereinbarungen bestimmt. Grundlagen sind die Behälterdatei (Abfall) bzw. das Verzeichnis der Straßen nach ihrer Reinigungsklassen. Die Anzahl der benötigten Fahrzeuge wird auf Basis der Gesamtzahl der Einsatzstunden errechnet.

Grundlage des kalkulatorischen Ansatzes von Anschaffungs-/Herstellungskosten für Neuanschaffungen von Fahrzeugen sind u. a. Markterkundungen, eingeholte Angebote und Erfahrungswerte. ALBA BS nutzt bei Fahrzeugbeschaffungen den Beschaffungspool (Beschaffungsplattform von OVENTIS) des ALBA-Konzerns, bestellt und bezieht die Fahrzeuge aber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen werden von den bilanziellen Nutzungsdauern abweichende kalkulatorische Nutzungsdauern der Fahrzeuge berücksichtigt.

Der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2016 und 2017 liegen die Mittelwerte der kalkulatorischen Restbuchwerte zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode zugrunde. In den von Ebner Stolz Mönning & Bachem GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, - nachfolgend „ESMB“- geprüften Selbstkostenfestpreisen 2011 bis 2015 wurde die gleiche Berechnungsmethode verwendet.

Fixe und variable Fahrzeugkosten werden auf der Kostenstelle „Fahrzeugpool“ gesammelt. Daraus wird ein „Stundensatz“ für die einzelnen zum Einsatz kommenden Fahrzeuge ermittelt.

3.3 Personalkosten

Auch dem Ansatz der für die Betriebsprozesse erforderlichen Personalkosten liegt im Wesentlichen die Tourenplanung zugrunde. Hieraus ergeben sich die benötigten Fahrzeug- und Fahrerstunden. Weiterhin fließen die getroffenen Annahmen hinsichtlich von Ausfall- und Schulungszeiten in die Kalkulation ein, weil diese für den Ansatz der Personalstunden je Fahrer und die Ermittlung der Stundensätze maßgeblich sind.

Zur Kalkulation der Personalkosten werden die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Stunden mit den Stundensätzen multipliziert. Sowohl beim Ansatz der Personalstunden je Fahrer wie beim Personalkostenstundensatz wird zwischen dem nach dem *Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betrieben* – nachfolgend: „BMT-G-II“ – (für die Mitarbeiter aus dem Personalüberleitungsvertrag) und den nach dem *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst –Entsorgung* - nachfolgend: „TVöD“ - Beschäftigten unterschieden.

4. Prüfungsansatz

Wegen der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise bei der Kalkulation der Selbstkostenfestpreise fehlt der unmittelbar nachvollziehbare Bezug zu „Ist-Größen“ (Jahresabschluss, Ist-BAB) und Wirtschaftsplanansätzen. Wir haben die Plausibilität der getroffenen Annahmen, die Vollständigkeit bei der Berücksichtigung des Mengen- und Wertgerüstes und die Methodik des Kalkulationsprozesses überprüft und bewertet.

Dem Kalkulationsprozess liegen von ECONUM entwickelte Excel-Tabellen zugrunde. Diese Excel-Tabellen standen in Papierform und auf dem Rechner ECONUM zur Verfügung. Daher wurde die rechnerische Richtigkeit der Kalkulation durch Einsichtnahme in das Tabellen-Werk auf der Basis von Stichproben überprüft. Zur Gewinnung belastbarer Aussagen haben wir die Stichproben sachgerecht und in notwendiger Anzahl auf die verschiedenen Bereiche der Kalkulation verteilt. Unser Prüfungsergebnis steht somit auf einer hinreichend sicheren Grundlage.

Auf unseren Wunsch wurde von ECONUM auf Veranlassung der Geschäftsführung von ALBA BS eine Überleitung der Personalkosten gem. Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2014 auf die in der Selbstkostenfestpreiskalkulation 2016 berücksichtigten Personalkosten erstellt. Von der rechnerischen Richtigkeit dieser Überleitungsrechnung und der Plausibilität des Ansatzes der Gesamtpersonalkosten bei der Selbstkostenfestpreiskalkulation 2016/2017 konnten wir uns überzeugen.

D. Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse

1. Vorbemerkungen

Zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS wurden Selbstkostenfestpreise gemäß § 6 VO PR vereinbart. Ein solcher Preis ist unter Beachtung der Vorschriften der *Leitsätzen für die Preisermittlung* (nachfolgend: „LSP“) auf vorkalkulatorischer Basis unter Verwendung von Planmengen und –werten zu ermitteln.

Hinsichtlich der Auslegung der Vorschriften der VO PR und der LSP haben wir uns auf die Kommentierung in Ebisch/Gottschalk, „*Preise und Preisprüfung bei öffentlichen Aufträgen*“, 8. Auflage 2010, (nachfolgend: „Ebisch/Gottschalk“), in Michaelis/Rhösa, „*Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen*“, lose Blattsammlung, (nachfolgend: „Michaelis/Rhösa“) sowie Christian Strickmann, „*Preiskalkulationen nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten*“, Hamburg 2012, gestützt.

Außerdem haben wir Entscheidungen von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten herangezogen, die sich in ihren Entscheidungen mit der Kalkulation von Selbstkostenfestpreisen im Entsorgungsbereich beschäftigen.

Zur Beurteilung der Fragen, ob die von ALBA BS kalkulierten Kosten „*angemessen*“ sind und ob eine „*wirtschaftliche Betriebsführung*“ vorliegt, ist folgendes anzumerken:

Es gibt, weder im öffentlichen Preisrecht, noch in Bezug auf einzelne Branchen allgemein gültige Maßstäbe, die exakt definieren, was „*angemessen*“ ist bzw. was die Merkmale einer „*wirtschaftlichen Betriebsführung*“ sind. Da ALBA BS bei ihren Kalkulationen die Vorschriften der LSP zu beachten hat, haben wir bei unserer Prüfung in erster Linie die nachfolgenden Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit und der wirtschaftlichen Betriebsführung herangezogen.

§ 5 (1) VO PR schreibt vor, dass nur die **angemessenen** Kosten des einzelnen Betriebes bei einer Selbstkostenkalkulation angesetzt werden dürfen. Dabei ist der Begriff „*angemessen*“ nicht eng zu fassen. Nach den maßgeblichen Kommentierungen sind die Kosten als angemessen anzusehen, die für die Leistungserstellung im individuellen Betrieb objektiv notwendig sind und „die nicht in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung“ stehen. Angefallene Kosten sind demnach auch dann verrechnungsfähig, wenn sie in einem gewissen Ausmaß von den vergleichbaren Kosten vergleichbarer Unternehmen abweichen (z.B. Ebisch/Gottschalk: RdNr: 19ff zu Nr. 4 LSP).

Nach Nr. 4 (2) LSP dürfen nur die Kosten berücksichtigt werden, die bei **wirtschaftlicher Betriebsführung** entstehen. Die geforderte wirtschaftliche Betriebsführung bezieht sich auf das gesamte Produktionsverfahren (Ebisch/Gottschalk: RdNr: 14 zu Nr. 4 LSP). Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Betriebsführung ist demnach – anders als bei der Angemessenheitsbeurteilung, bei der ein objektiver Maßstab gilt – subjektiv auf die Gesamtleistung und die individuellen Verhältnisse im Unternehmen abzustellen. Von einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist immer dann auszugehen, wenn die bei der Leistungserstellung anfallenden Kosten nach den sich aus den Betriebsverhältnissen des leistenden Betriebs ergebenden Merkmalen als wirtschaftlich angesehen werden können. Solange der Auftragnehmer seine Leistung unter der Prämisse einer Gesamtkostenminimierung erstellt, kann eine unwirtschaftliche Betriebsführung nicht unterstellt werden (Michael/Rhösa, Anmerkung 2.1.2 zu LSP Nr. 4 LSP).

Die Vorschrift der Nr. 4 (2) LSP soll ausdrücklich nicht in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen. Bei Individualleistungen muss deshalb die Wirtschaftlichkeitsprüfung von den realen Produktionsbedingungen ausgehen. Auftragsgemäß ist bei der Überprüfung der Plausibilität der Kapazitäts- und Wertansätze von einer wirtschaftlich normalen (branchenüblichen) Betriebsführung unter Berücksichtigung der Leistungsinhalte, der örtlichen Gegebenheiten und der transaktionsbedingten Sachverhalte (z.B. Personalüberleitungsvertrag) auszugehen.

2. Rechnerische Richtigkeit der Kalkulationen

Die zu prüfenden Kalkulationen sind in Excel-Tabellen dokumentiert. Dabei werden in den Zusammenfassungsblättern für Teilleistungen die einzelnen Selbstkostenfestpreise und die Daten aus vorgelagerten Arbeitstabellen über Verknüpfungen übernommen. Ein wesentlicher Teil einer rechnerischen Prüfung besteht üblicherweise darin, anhand der „Verknüpfungspfade“ zu untersuchen, ob die Werte der vorgelagerten Tabellen zutreffend übernommen worden sind, und ob die angewendeten Berechnungsformeln zu rechnerisch zutreffenden Ergebnissen führen.

Da uns der weitaus größte Teil der Kalkulationsunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt wurde (nachvollziehbarer Grund: Keine Weitergabe des Know-how) konnten wir uns nicht im Wege des sonst üblichen „Durchklickens“ auf die Angaben in den Excel-Tabellen von der rechnerischen Richtigkeit des Kalkulationsprozesses überzeugen. Insbesondere war es nicht möglich, die Formeln und die Verknüpfungen in dieser Form zu prüfen.

Wir haben daher bei diesem Prüfungsschritt in Stichproben zunächst eine Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit auf Basis der vorgelegten Kalkulationsdokumentation (Hardcopy) vorgenommen. Anschließend haben wir, zusammen mit Mitarbeitern von ECONUM, auf deren Rechner in gezielten Stichproben (vgl. Abschnitt C. 4) die Wert- und Mengenermittlung einzelner Kalkulationsschritte, die Übernahme dieser Werte und Mengen in die zusammenfassenden Tabellen (Verknüpfungen) sowie die mathematische Logik der Berechnungsformeln geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3. Touren- und Kapazitätsplanungen

3.1 Allgemeines

Grundsätzlich basieren die geplanten Einsatzstunden für Personal und Fuhrpark auf den aktuellen Touren. Leistungsänderungen gegenüber den aktuellen Touren werden in Ziffer 4.1 dargestellt.

Ziel der Prüfung der Tourenplanungen ist es festzustellen, ob auf Basis der vertraglichen vereinbarten Leistungen/Mengen die in den Kalkulationen als notwendig erachteten Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden zutreffend ermittelt worden sind. Hierzu merken wir im Einzelnen an:

3.2 Restmüll- und Bioabfallentsorgung

3.2.1 Tourenplanung

Die Tourenplanung basiert auf der Satzung und den Leistungsvorgaben der Stadt Braunschweig. Für Rest- und Bioabfall besteht ein Full-Service-System für alle Haushalte. Dabei werden die Behälter bei einer Entfernung von bis zu 15 Metern von den Mitarbeitern der ALBA BS vom Standplatz zur Straße und wieder zum Standplatz zurück gebracht. Die Grundstückseigentümer können nach den Vorgaben der Abfallsatzung Behältergröße und Abfuhrhythmus wählen. Im Restabfall ist ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorgegeben.

Basis der Tourenplanung ist die sog. „Behälterdatei“ in der für jede Straße die Anzahl der Behälter inkl. Volumen und Leerungsrhythmus erfasst ist und in die aktuelle Veränderungen (beispielsweise Behälterwechsel) eingepflegt werden.

Für die Planung der Touren setzt ALBA die Verwaltungssoftware „Durth Roos“ ein. Computergestützt kann in der Software nachgehalten werden, ob z.B. jeder Straßenzug abgedeckt oder ob die Kolonne vollständig besetzt ist. Es findet in dieser Software aber keine computergestützte Optimierung der Tour statt. Die Tourenplanung wird von den Mitarbeitern der Disposition unter Einbeziehung der Fahrer manuell vorgenommen und den Erfordernissen entsprechend an veränderte Gegebenheiten angepasst.

Nach den erteilten Auskünften soll künftig eine neue Software eingesetzt werden. Diese ermöglicht eine grafische Darstellung der Straßen mit den jeweiligen Wohngrundstücken und aufgestellten Gefäßen. Hierdurch lassen sich die Touren visualisieren. Für den Disponenten sind angrenzende Touren einfach erkennbar, wodurch Veränderungen des Gebietes und/oder Gefäßbestandes optimal in die Tourenplanung einfließen können. Dadurch erzielte Einsparungen sind im Rahmen der Kalkulation berücksichtigt worden.

3.2.2 Fullservice

Auftragsgemäß haben wir den Teilbereich Fullservice einer isolierten Betrachtung unterzogen. Hierfür wurde uns von ALBA BS/ECONUM eine Prognoserechnung zur Ermittlung der Auswirkungen bei einer vollständigen Umstellung auf Teilservice bei der Einsammlung von Restabfall und Bioabfall vorgelegt. Vereinbarungen (insbesondere Personalüberleitung) und Folgerungen daraus sind bei dieser Berechnung unberücksichtigt geblieben.

Die Ermittlung der Auswirkungen einer solchen Umstellung erfolgte in folgenden Schritten:

1. Abfalltechnische/logistische Ermittlung der Auswirkungen auf die Einsatzstunden bzw. den Einsatz von Kapazitäten (Fahrzeuge, Fahrer, Lader)

2. Betriebswirtschaftliche Ermittlung der Kostenauswirkungen (Bewertung veränderten Einsatzstunden bzw. des veränderten Kapazitätseinsatzes).

Die Festlegung der Soll-Leistungen erfolgt unter Ansatz von Normen, welche die gebietsindividuellen Rahmenbedingungen unter „normalen“ Bedingungen berücksichtigen. Die Methodik wurde im Rahmen der aktuellen LSP-Kalkulation bereits zur Festlegung der Entgeltstrukturen verwendet, indem die Soll-Einsatzstunden – gegliedert nach Laden, Zwischenfahrt, Transport, Entladen sowie Anfahrt/Rückfahrt – für die heutige Situation (Vollservice) bei der Einsammlung von Restabfall und Bioabfall ermittelt wurde.

Für die hier gegenständliche Fragestellung dient sie zur Ermittlung der zu erwartenden Einsatzstunden im Falle der vollständigen Umstellung von Vollservice auf Teilservice (im Bereich der Zweiradbehälter) bei der Einsammlung von Restabfall und Bioabfall.

Für die weiteren Betrachtungen ist dann die sich ergebende Differenz aus Plan-Stunden (gemäß LSP-Kalkulation) und den hier ermittelten Soll-Einsatzstunden im Falle eines vollständigen Teilservice im Bereich der Zweiradbehälter relevant. Auf der Basis der ermittelten Differenzen bei den Einsatzstunden bzw. Kapazitäten sowie den aus der LSP-Kalkulation abgeleiteten Kostensätzen pro Einsatzstunde werden die Veränderungen der direkten Kosten zur Leistungserstellung ermittelt. Die Berechnung geht von einer Preisbasis des Jahres 2016 aus.

Veränderungen bei den indirekten Kosten (v.a. Kosten für Disposition, Infrastruktur und Verwaltung) wurden bei der Umstellung von Voll- auf Teilservice nicht prognostiziert.

Auf die direkten Kosten wurde – abgeleitet aus der Selbstkostenfestpreiskalkulation 2016 – ein einheitlicher Zuschlag für kalkulatorischen Gewinn in Höhe von 6 % verrechnet. Ebenfalls abgeleitet aus dieser Kalkulation wurde ein Zuschlag für die kalkulatorische Gewerbeertragsteuer in Höhe von rd. 16 % auf den kalkulatorischen Gewinn.

Im Ergebnis zeigt die Prognoserechnung von ECONUM, auf Basis der getroffenen Annahmen, bei der Einsammlung von Rest- und Bioabfall ein Kostenreduktionspotential (ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer) von rd. TEUR 1.713 pro Jahr auf. Hiervon entfallen TEUR 937 auf den Restabfall und TEUR 776 auf den Bioabfall.

Hierbei ist zu beachten, dass dieses Potential aber nicht vollumfänglich kurzfristig umgesetzt werden könnte. Während die Fahrzeugkosten von jährlich TEUR 245 relativ kurzfristig reduziert werden könnten, ist für die Kostenreduzierung im Personalbereich von TEUR 1.468 ein längerer Zeitraum bzw. eine generelle Abstimmung notwendig. Denn es müssten beispielsweise Kündigungsfristen eingehalten, ausscheidende Mitarbeiter nicht ersetzt und Umsetzungen in andere Sparten der ALBA BS vorgenommen werden. Von den möglichen Kostenreduzierungen könnten beim Restabfall kurzfristig TEUR 136 und mittelfristig TEUR 801 realisiert werden. Bei den Bioabfällen lauten die entsprechenden Werte TEUR 109 bzw. TEUR 667.

3.3 Straßenreinigung

Grundlage der Tourenplanung für die Straßenreinigung ist das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig. Je nach Klassifizierung der Straßen und der vorgegebenen Reinigungszyklen erfolgt die nach dem Ergebnis unserer Prüfung sachgerechte und angemessene Zusammenstellung der Einsatzkolonnen.

3.4 Winterdienst

Die Planung der Winterdienstleistungen beruht auf den vertraglichen Vereinbarungen und dem mit der Stadt abgestimmten Prioritätenplan. Die in den Kalkulationen veranschlagten Einsatzzeiten für Räumleistungen und Kontrollfahrten wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend aus den tatsächlichen Einsatzzeiten der drei Winter 2012/2013 bis 2014/2015 abgeleitet.

3.5 Abschließende Feststellungen

Wir haben die von ALBA BS für den Kalkulationszeitraum vorgenommenen Tourenplanungen für die Restmüll- und Bioabfallentsorgung sowie für die Straßenreinigung zunächst auf rechnerische Richtigkeit geprüft.

Anschließend haben wir, ausgehend von den aktuellen Tourenplanungen, plausibilisiert, ob die Plantouren zutreffend (entsprechend den bestehenden und den veränderten Mengenvorgaben) ermittelt worden sind.

Dabei wurde auch untersucht, ob die Ableitung des Mengengerüsts an Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden aus der Tourenplanung sachgerecht und angemessen vorgenommen worden ist. Hierzu haben wir u.a. Gespräche mit den Disponenten geführt und Auswertungen aus den Kalkulationen uns bekannter Entsorgungsunternehmen herangezogen.

Die den Kalkulationen zugrundeliegenden Kapazitäten an Personal und Fuhrpark sind zutreffend aus den Tourenplanungen abgeleitet worden und sind unter dem Gesichtspunkt der Entsorgungssicherheit plausibel. Sie entsprechen einer wirtschaftlichen Betriebsführung und sind angemessen.

4. Personalkosten

4.1 Personal- und Vergütungsstruktur

Die Vergütungen für diejenigen Mitarbeiter, die im Zuge der Privatisierung von der ALBA BS übernommen wurden, unterliegen den Bedingungen des ehemaligen BMT-G-II Tarifs (Bestandsschutz) mit zumeist höheren und zusätzlichen tariflichen Ansprüchen. Die übrigen Mitarbeiter der ALBA BS werden nach dem TVöD-Tarif entlohnt. Die Personalkosten wurden für die einzelnen Mitarbeitergruppen, unterteilt nach Bestands- und TVöD – Mitarbeiter, separat geplant. Wir haben im Rahmen der Prüfung eine Überleitung der Entwicklung der Ist- Personalkosten 2014 auf die Soll-Personalkosten 2016 in einer selbst erstellten Excel-Tabelle vollumfänglich nachvollzogen.

Insgesamt stellen sich Personalbedarf und Personalkosten für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 wie folgt pro Jahr dar:

1. Festangestellte Mitarbeiter	Anzahl	Personalkosten
Bereich		[TEUR/a]
Abfall	120,0	5.638
Straßenreinigung/Winterdienst	81,0	3.671
Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit	29,5	1.936
Betriebshof/Disposition	14,0	873
Abfallentsorgungszentrum	18,0	834
Entsorgung - Bahntransport	5,5	289
Schadstoffmobil	2,0	109
Summe	270,0	13.349
./. Drittleistungen	24,0	1.200
= Personalkosten LVI/II	246,0	12.149
+ kalk. Gewinn		729
+ kalk. Gewerbeertragsteuer		105
Personalaufwand LVI/II		12.983

2. Leiharbeiter (in Vollzeitstellen)

Leiharbeiter	5,9	159
+ kalk. Gewinn		10
+ kalk. Gewerbeertragsteuer		1
Aufwand Leiharbeit gesamt		170

Der vorstehend dargestellte Personalbedarf ohne Drittleistungen von 246 Mitarbeitern (270,0/24) stellt sich im Vergleich zur Selbstkostenfestpreiskalkulation 2011 bis 2015 mit 232 Mitarbeiter (254,9./23) dar. Im Bereich der Leiharbeit ergibt sich eine Reduktion von 10,4 Mitarbeitern (2011 bis 2015) auf 5,9 Mitarbeitern (jeweils gerechnet in Vollzeitstellen) für die aktuelle Kalkulationsperiode.

In den Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2016/2017 werden gegenüber 2011/2015 insgesamt 15 Mitarbeiter mehr aufgeführt. Aus der folgenden Tabelle sind die Veränderungen und die Gründe ersichtlich:

Position	Effekt ¹)	Maßgebliche Gründe
Abfall	6	Drittleistungen (insb. LVP)
Abfall	2,5	Zweiter Lader auf Sperrmüll-Touren (zuletzt nicht kalkuliert)
Abfall	1,5	Verzicht auf Leiharbeit
Zwischensumme	10	
Straßenreinigung/Winterdienst	3	Verzicht auf Leiharbeit
Straßenreinigung/Winterdienst	6	Insourcing von Teilleistungen
Straßenreinigung/Winterdienst	3,5	Straßenbegleitgrün, zusätzliches Team 2:
Straßenreinigung/Winterdienst	-7,5	Optimierung und Wegfall Drittleistungen
Zwischensumme	5	
Verwaltung/Abfallberatung/ Öffentlichkeitsarbeit	1,5	Installation des Kunden Service Center
Zwischensumme	1,5	
Betriebshof/Disposition	-2,5	Optimierung Disposition und Waage Frankfurter Straße
Zwischensumme	-2,5	
Abfallentsorgungszentrum	1	Insourcing Schlosser
Abfallentsorgungszentrum	1	Annahmekontrolle/Annahme E-Schrott (Lithium)
Zwischensumme	2	
Entsorgung	-1	Optimierung E-Geräte und Schadstoffe
Zwischensumme	-1	
Gesamtsumme	15	

1) +/- Personen

Die kostenmäßigen Auswirkungen stellen sich insoweit wie folgt dar:

- | | |
|--|---------------|
| a) Personalaufbau für Drittleistungen: | 1,0 Person |
| Kostenneutral | |
| b) Umwandlung Leiharbeit in Stammpersonal: | 4,5 Personen |
| Geringe Mehrkosten in Folge „equal pay“ | |
| c) Insourcing von Fremdleistung: | 7,0 Personen |
| Kostenneutral | |
| d) Personalaufbau: | 8,5 Personen |
| Einsparung durch Optimierung: | -6,0 Personen |
| Mehrkosten für 2,5 Personen | |

4.2 Personaleinsatz und Personalkosten auf Basis der Tourenplanungen

Die Planung der benötigten Mitarbeiter in den Bereichen Rest- und Bioabfall, Straßenreinigung und Winterdienst beruht auf den Kapazitätsplanungen gemäß der vorstehend erläuterten Tourenplanungen. Aus diesen ergeben sich die insgesamt erforderlichen Einsatztage.

Neben den eigenen Mitarbeitern werden für saisonale Spitzen und insbesondere im Bioabfall zusätzlich überlassene Arbeitnehmer (nachfolgend „Leiharbeiter“) eingesetzt. Der teilweise Ersatz von Leiharbeitern durch fest angestellte Mitarbeiter ist im Planansatz 2016 bereits berücksichtigt worden. Gleches gilt für das Insourcing von Teilleistungen. Einzelheiten ergeben sich aus der vorstehenden Tabelle.

Die Personalkosten werden für die einzelnen Mitarbeitergruppen (beispielsweise Fahrer, Lader, Handreiniger) und unterteilt nach den tariflichen Grundlagen geplant.

Dazu wird zunächst die Anzahl der möglichen (produktiven) Arbeitstage für jede Mitarbeitergruppe unter Zugrundelegung der Verfügbarkeit nach folgendem Beispiel ermittelt:

Fahrer TVöD	• Tage
• Wochentage	• 365,0
• abzüglich	
Wochenden	-105,0
gesetzliche Feiertag (Nur Werktag)	-8,0
Urlaub	-29,5
Sonderurlaub/tarifliche Freizeit	-2,0
Schulung/Dispositionsbereitschaft	-2,0
Krankheit	<u>-22,0</u>
Mögliche Arbeitstage p.a.	196,5
Produktive Stunden (8,5 Tag)	1.670

Die Personalkosten für diese beispielhaft ausgewählte Mitarbeitergruppe (Fahrer im TVöD-Tarif) ergeben sich, unter Zugrundelegung eines mittleren monatlichen Bruttogehaltes von EURO 2.550 folgendermaßen:

	EURO	
Monatliches Bruttoentgelt	2.550 x 12 Monate	30.600
zuzüglich		
Leistungsentgelt	2% x 12 Monate	612
Jahressonderzahlung	90% x 1 Monat	<u>2.295</u>
Jahresbrutto		33.507
zuzüglich		
betriebliche Altersversorgung (VBL)	6,45%	2.161
Krankenversicherung	7,30%	2.530
Rentenversicherung	9,35%	3.240
Arbeitslosenversicherung	1,50%	520
Pflegeversicherung	1,18%	407
Berufsgenossenschaft/Umlage Insolvenzgeld	1,90%	637
Arbeitskleidung		480
Pauschalversteuerung Altersvorsorgebetrag		<u>264</u>
		10.239
Personalkosten pro Jahr		43.746
Personalkosten pro Stunde (1.670)		26,19

Wir haben die anderen Stundensatzermittlungen auf rechnerische und sachliche (Nachweis der Ansätze durch die Tarifverträge) Richtigkeit in Stichproben geprüft. Anschließend wurde lückenlos geprüft, ob die Übernahme der einzelnen Stundensätze in das Mengengerüst (Tourenplanung) zutreffend übernommen worden ist. Beanstandungen ergaben sich keine.

Unsere Prüfung der **Angemessenheit** des Personaleinsatzes hat Folgendes ergeben: Die Anzahl der geplanten Mitarbeiter ist angemessen; sie ist erforderlich, um die geforderte Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Höhe der Personalkosten pro Mitarbeiter ist durch den Tarifvertrag vorgegeben. Wegen der transaktionsbedingten Besonderheiten hat ALBA BS keinen Einfluss auf die Vergütungen der mit Bestandschutz übernommenen Mitarbeiter. Diese Kosten sind daher verrechnungsfähig, obwohl sie in einem gewissen Ausmaß von den vergleichbaren Kosten vergleichbarer Unternehmen abweichen, da sie letztlich von der Stadt Braunschweig vorgegeben sind.

In Hinblick auf die **wirtschaftliche Betriebsführung** haben wir untersucht, ob die Planung der ALBA BS, bisher von Subunternehmern erbrachter Leistungen durch eigene, zusätzliche Mitarbeiter durchzuführen, wirtschaftlich sinnvoll ist. Wir haben hierzu von ALBA BS eine Gegenüberstellung der Kosten der Subunternehmerleistungen und der kalkulierten Kosten im Falle der geplanten Eigenleistungen (inklusive Fahrzeugeinsatz) erstellen lassen. Diese haben wir auf Plausibilität überprüft. Es zeigte sich, dass die Eigenleistungen nicht zu höheren Kosten führen, als sie bei der Beibehaltung des Status Quo entstehen würden.

Der Ersatz von Leiharbeiter durch eigene Mitarbeiter ergibt nur relativ geringe Mehrkosten. Dies ist dadurch bedingt, dass die Produktivität der eigenen, speziell geschulten und permanent fortgebildeten Mitarbeiter deutlich höher ist, als die der Leiharbeiter.

4.3 Sonstiger Personaleinsatz und dessen Kosten

In den Kalkulationen werden insgesamt 29,5 Vollzeitstellen für Verwaltung, Technische Leitung und für die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit veranschlagt. Wir haben die dafür ermittelten Personalkosten in Stichproben auf Plausibilität geprüft. Beanstandungen ergaben sich keine.

Die in der **Verwaltung** einzusetzenden Mitarbeiter werden mit insgesamt 14,5 Vollzeitstellen für Geschäftsführung, Buchhaltung, Controlling, Personal, Anlagenbuchhaltung, Sekretariat, Einkauf, Qualitätsmanagement/Arbeitssicherheit, EDV, Versicherungswesen und Betriebsrat veranschlagt. Dies entspricht, bezogen auf die Gesamtanzahl von geplanten 270 festangestellten Mitarbeitern, einer Quote von rd. 6%. Diese Quote entspricht nach unserer Erfahrung und Einschätzung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und ist auch als angemessen zu qualifizieren.

Für **Technische Leitung** sowie **Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit** werden insgesamt 15 Vollzeitstellen veranschlagt. Die Aufgaben der Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit sind in der Anlage 1 zur „Öffentlichkeitsarbeit“ der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vom 19. Mai 2004 umfassend beschrieben. Neben dem bisherigen Leistungsumfang wird angemessen berücksichtigt, inwieweit im Rahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit koordinierende und konzeptionelle Tätigkeiten durchgeführt werden.

Die Planung der Anzahl der Mitarbeiter (jeweils Vollzeitkräfte) in den Bereichen Betriebshof/Disposition und Entsorgung/Bahntransport sowie die ihnen zugeordneten Personalkosten haben wir in Stichproben auf Plausibilität geprüft.

Beanstandungen ergaben sich keine. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass in diesen Bereichen, bezogen auf den Personaleinsatz, eine unwirtschaftliche Betriebsführung vorliegt oder dieser Einsatz nicht angemessen ist.

5. Fahrzeugkosten

Analog zu der Ermittlung der Personalkosten wurden in den Kalkulationen zunächst die möglichen Einsatzstunden für jede Fahrzeugkategorie (beispielsweise Umleerfahrzeuge, Kehrmaschinen, Papierkorbentleerungsfahrzeuge) auf Basis der Tourenplanungen ermittelt.

Anschließend wurden je Fahrzeugkategorie die entsprechenden Fahrzeugkosten gesondert ermittelt. Unter der Zugrundelegung der jeweiligen Verfügbarkeit und den Fahrzeugkosten ergeben sich die Fahrzeugstundensätze.

Beispiel für die Fahrzeugstundensatzermittlung für ein Umleerfahrzeug:

	<u>EURO</u>
Feste Fahrzeugkosten	
kalkulatorische Zinsen	6.708
kalkulatorische Abschreibung	20.285
Wartung/Instandhaltung/Pflege, TÜV, Service	16.700
Kfz-Versicherung	2.000
Kfz-Steuer	500
Maut	660
GEZ, Handy, GPS	360
	47.213
Diesel	17.818
	65.031
verfügbare Stunden (2.025)	
Fahrzeugkosten je Stunde	32,11

Wir haben in Stichproben die Ermittlung der einzelnen Kostenarten geprüft. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Zu den **kalkulatorischen Abschreibungen** und **kalkulatorischen Zinsen** verweisen wir auf die Abschnitte 10.1 und 10.2.

Für **Wartung/Instandhaltung/Pflege/TÜV/Service** wurden in den Kalkulationen pro Fahrzeug jeweils 10% der Anschaffungskosten angesetzt. Dies gilt nicht nur für die vorhandenen, sondern auch für die geplanten neuen Fahrzeuge. Die dadurch unabhängig vom Zeitpunkt des Kostenanfalls erfolgende lineare Verteilung dieser Kostenarten auf die voraussichtlichen Nutzungsdauern steht im Einklang mit den Vorschriften der LSP. Insbesondere ist dieses Vorgehen preisrechtlich dann zulässig, wenn es in Kontinuität mit der Handhabung in den vorangegangenen Kalkulationsperioden steht (Ebisch/Gottschalk RdNr. 3 zu Nr. 26 LSP, siehe auch Urteil des Verwaltungsgericht Düsseldorf Az. 5 K 1205/08 vom 23.12.2008).

Die Anzahl der für die zu erbringenden Leistungen für die Stadt Braunschweig vorzuhaltenen Fahrzeuge wurde in den Kalkulationen aus den Tourenplanungen entwickelt. Wir haben diese Mengenannahmen mit dem aktuell vorhandenen Fahrzeugbestand abgeglichen, um zu prüfen, ob „Überkapazitäten“ in den Kalkulationen verrechnet worden sind. Die vorhandenen Fahrzeuge werden nach unseren Feststellungen aktuell für die Abfallentsorgung eingesetzt und werden, einschließlich der vorgesehenen Ersatzinvestitionen, in diesem Umfang auch benötigt, um die vorgegebene Leistungsmenge bewältigen zu können. Dieser Prüfungsschritt ergab keine Beanstandungen.

Die für die Ersatzinvestitionen veranschlagten und in einer Aufstellung nachgewiesenen Anschaffungskosten haben wir lückenlos auf Plausibilität geprüft. Grundlage für diese Prüfungshandlungen waren Eingangsrechnungen vergleichbarer, in den Vorjahren angeschaffter Fahrzeuge bzw. Marktabfragen der ALBA BS.

Wir haben mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der Disposition der ALBA BS die Grundlagen und Annahme bei der Planung der Fahrzeugkosten erörtert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Planung der Fahrzeugkosten angemessene Kapazitäten zugrunde gelegt wurden. Dies entspricht einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Auch die angesetzten Anschaffungskosten für geplante Ersatzinvestitionen sind nach unserer Prüfung angemessen.

6. Kosten des Winterdienstes

ALBA BS erhält für den Winterdienst ein von der Anzahl der tatsächlichen Einsatztage unabhängiges fixes Entgelt.

Die für die Straßenreinigung vorgehaltenen Kapazitäten (Personal und Anlagen) stehen auch für den Winterdienst zur Verfügung. Dem Winterdienst werden jedoch nur diejenigen Kosten zugerechnet, die auch direkt durch ihn verursacht werden (Zusatzkostenkalkulation). Die Anzahl der Einsatztage ergibt sich aus dem Mittel der in den Wintern 2012/2013 bis 2014/2015 tatsächlich erfolgten Rufbereitschaftsstunden. Auf Basis dieser Einsatztage wurden die notwendigen Personal- und Fuhrparkkosten geplant. Wir haben uns davon überzeugt, dass die notwendigen Einsatztage zutreffend ermittelt worden sind.

An Personalkosten wurden, entsprechend den Vereinbarungen mit der Stadt Braunschweig, nur die Aufwendungen der sogenannten Rufbereitschaft für das notwendige Personal kalkuliert.

Der größte Teil der Aufwendungen für den Einsatz der Winterdienstfahrzeuge betrifft spezielle eigene Fahrzeuge. Ein erheblicher Teil dieser Fahrzeuge ist bereits abgeschrieben, so dass nur geringe kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen verrechnet wurden. Wir haben uns in Stichproben von der Plausibilität der getroffenen Annahmen überzeugt.

Bei Spitzenbelastungen werden Winterdienstleistungen durch Dritte in Anspruch genommen und auch weitere Fahrzeuge gestellt. Wir haben uns in Stichproben anhand der vorliegenden Verträge mit Dritten davon überzeugt, dass die kalkulierten Aufwendungen zutreffend ermittelt und angemessen sind.

Die Mengengerüste für den Winterdienst basieren auf der 2. Klarstellungsvereinbarung sowie der 4. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I. Wir haben uns in Stichproben davon überzeugt, dass diese Vorgaben bei der Kalkulation zutreffend berücksichtigt worden sind.

Die kalkulierten Selbstkosten wurden gemäß der 4. Ergänzungsvereinbarung vom 13.12.2011 zum Leistungsvertrag I um EURO 109.000 (Brutto) gemindert. Dieser Betrag wird, wie mit der Stadt Braunschweig vereinbart, weiterhin gesondert abgerechnet.

Die so ermittelten Kosten des Winterdienstes halten wir für angemessen.

7. Transaktionsbedingte Kosten

Im Zuge der Übernahme der Geschäftsanteile an der vormals städtischen Gesellschaft durch die ALBA BS wurden Vereinbarungen über sogenannte „transaktionsbedingte Kosten“ getroffen. Diese betreffen das übernommene Personal und die Werkstatt auf dem Betriebshof Frankfurter Straße.

Wir haben uns im Rahmen der Prüfung des Personaleinsatzes (vgl. Abschnitt 4) davon überzeugt, dass die Kosten für das Personal, welches dem Bestandsschutz unterliegt, zutreffend in die Kalkulationen übernommen worden sind. Dabei wurde auch untersucht, ob der Ansatz der in den Kalkulationen berücksichtigten Einsatzstunden dieser Personen bzw. Veränderungen der Personalstruktur im Kalkulationszeitraum bis 2017 zutreffend entwickelt wurde. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Im Rahmen des Abschlusses der Leistungsverträge I und II hat ALBA BS auch die auf dem Betriebshof Frankfurter Straße befindliche Werkstatt mit übernommen. Die Werkstatt wurde bis 2012 von der ALBA Niedersachsen GmbH gemietet und betrieben, die dort u.a. die Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen der ALBA BS vornahm. Zwischen Stadt Braunschweig und ALBA wurde vereinbart, dass die Kosten für die Werkstatt nach gleichem Vorgehen in die Kalkulation einfließen, wie es im Rahmen der letzten Angemessenheitsprüfung erfolgt ist.

Danach ergeben sich folgende transaktionsbedingte Werkstattkosten:

	TEUR
Kalkulatorische Abschreibungen	298
Kalkulatorische Zinsen	37
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	156
Verrechnete Einnahmen	<u>-238</u>
	<u>253</u>

Bei den verrechneten Einnahmen handelt es sich um kalkulatorische Mieten, die fremde Dritte für die einzelnen Teilflächen der Werkstatt voraussichtlich zahlen würden. Diese Mieten wurden durch Auswertungen von vier Internet-Portalen ermittelt. Wir haben uns davon überzeugt, dass die angesetzten Mieten sowohl in der Höhe, als auch in der Berechnungsmethodik kostenmindernd verrechnet worden sind.

8. Beschaffungswesen

Der Beschaffungsprozess ist in einer für den ALBA Konzern geltenden Organisationsanweisung geregelt. Ein wesentlicher Teil der Bestellungen erfolgt über die von allen Konzerngesellschaften genutzten Plattform OVENTIS.

Für den Beschaffungsprozess gibt es drei unterschiedliche, voneinander getrennte Ebenen:

- Der strategische Einkauf in der Zentrale des ALBA Konzerns schließt Rahmenverträge mit Lieferanten/Anbietern ab und erstellt einheitliche Vertragsmuster.

- Sofern ein Beschaffungsbedarf vorliegt, holt, im Rahmen der in der Organisationsanweisung vorgegebenen Höhe, ALBA BS über OVENTIS mindestens drei Angebote ein. Die Genehmigung einer Bestellung erfolgt, je nach vorgegebenen Wertgrenzen, durch einen Geschäftsführer der ALBA BS, einen Geschäftsführer und den zuständigen Bereichsleiter der ALBA BS gemeinsam oder durch den Vorstand der ALBA Group plc. & Co. KG.
- Der Einkauf der ALBA BS führt die Bestellungen über OVENTIS aus.

In dem von der Stadt Braunschweig vorgegebenen zu untersuchenden Bereich (Einsammlung und Behälterdienst von Restmüll, Bioabfall und Straßenreinigung) haben wir den Beschaffungsprozess für vier Warengruppen geprüft:

- Fahrzeuge/Behälter
- Bürsten für die Kehrmaschinen sowie Werkstattmaterial
- Salz/Streugut
- Treibstoffbedarf.

Die Beschaffungen von Fahrzeugen und Behälter, Bürsten und Werkstattmaterial sowie Treibstoffe erfolgen prinzipiell über OVENTIS. Kleinere Bestellungen oder solche für Materialien, die nicht in OVENTIS gelistet sind, werden direkt von ALBA BS getätigt. Salz/Streugut wird von ALBA BS ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt direkt beim Lieferanten.

Sämtliche Bestellungen erfolgen durch ALBA BS im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die Regelungen und die Prozesse im Einkauf sind sachgerecht. Durch die Bestellungen über OVENTIS werden die Mengen- und sonstige Rabatte des ALBA Konzerns (Großeinkaufsbedingungen) genutzt. Dies entspricht einer wirtschaftlichen Betriebsführung.

9. Leistungs- und Verrechnungsverkehr im Konzern ALBA

In die Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2016/2017 ist der Leistungs- und Verrechnungsverkehr zwischen ALBA BS und dem ALBA Konzern einbezogen worden. Dieser stellt sich nach Art und Umfang wie folgt dar:

Leistungen Konzern an ALBA BS:		TEUR
Entsorgung Altholz	ALBA NS	176
Schadstoffe Entsorgung	ALBA Services GmbH & Co. KG	25
Shared Service *)	ALBA Management GmbH	262
IT Dienstleistungen	Interseroh Management GmbH	132
Hoftransporte	ALBA NS	113
Versicherungsdienstleistungen	ALBA Group plc. Co. KG	154
		880

Leistungen Alba BS an Konzern:

Vermietungen	Büro	ALBA NS	5
	Verwaltungsgebäude	ALBA NS	16
	Abstellfläche	ALBA NS	27
	Stellfläche Schrotthandel	ALBA NS	46
	Teilfläche Halle 16	ALBA NS	16
	Teilfläche Halle 1, 2 und 3	ALBA NS	83
Nutzung AEZ	Waage	ALBA NS	60
	Sperrmüllvorschaltanlage	ALBA NS	28
			281

* Querschnittsfunktionen im Bereich von Verwaltung und Betrieb

Für die Leistungen und Abrechnungen liegen vertragliche Vereinbarungen vor. Wir haben in Stichproben geprüft, ob die in den Vereinbarungen aufgeführten Preise denen entsprechen, die auch fremde Dritte anbieten würden. Festzustellen ist, dass die in den Kalkulationen berücksichtigten Aufwendungen und Erträge angemessen sind.

Nach den Angaben im Prüfungsbericht der EBNER STOLZ MÖNNING & BACHEM (nachfolgend „ESMB“) wurden für den Kalkulationszeitraum 2011 bis 2015 die Konzernleistungen an ALBA BS mit TEUR 2.317 veranschlagt. Der starke Rückgang um TEUR 1.417 gegenüber den Kalkulationen 2016/2017 ist dadurch bedingt, dass die Werkstatt im Jahr 2012 aus Gründen der Tarifgleichheit in die ALBA BS integriert wurde. Die im letzten Betrachtungszeitraum in Anspruch genommenen Konzernleistungen für Wartung und Instandhaltung werden nunmehr von der ALBA BS selbst erbracht. Die Kosten für Ersatzteile und Treibstoff werden direkt mit den Lieferanten abrechnet (vgl. Abschnitt 8). Im vorangegangenen Betrachtungszeitraum wurde die Werkstatt/Tankstelle von der ALBA Niedersachsen GmbH gemietet. Zudem sind die Kosten der Holzverwertung gesunken.

10. Ermittlung und Prüfung der kalkulatorischen Kosten

10.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Gemäß Nr. 38 LSP ist der Abschreibungsbetrag für Anlagegüter unabhängig von den Wertansätzen der Handels- und Steuerbilanz zu verrechnen. Er ergibt sich durch Teilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die tatsächlich veranschlagte Gesamtnutzungsdauer. Für die Anlagenentwicklung im Kalkulationszeitraum waren einerseits auslaufende Nutzungsdauern vorhandener Anlagengegenstände und andererseits geplante Neu- und Ersatzbeschaffungen maßgeblich.

In der handelsrechtlichen Rechnungslegung der ALBA BS werden alle Anlagegüter linear abgeschrieben. Insoweit entspricht das handelsrechtliche Vorgehen bei der Verteilung der Anschaffungskosten auf die Gesamtnutzungsdauern den preisrechtlichen Vorgaben für den Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen (Nr. 37 und Nr. 38 LSP).

Wir haben die verrechneten kalkulatorischen Abschreibungen anhand der voraussichtlichen Entwicklung der Sachanlagen im Kalkulationszeitraum, ausgehend von dem Bestand laut Jahresabschluss zum 31.12.2014 und unter Berücksichtigung der Anlagebewegungen in 2015 abgestimmt. Dabei wurde auch geprüft, ob entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften die Nutzungsdauern den tatsächlichen betrieblichen Nutzungsdauern angepasst worden sind. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Was die Zugänge im Kalkulationszeitraum betrifft, wurden diese für 2016 und 2017 auf Preisbasis 2016 geplant. An kalkulatorischen Abschreibungen wurde für beide Jahre ein auf Preisbasis 2016 errechneter Mittelwert angesetzt (vgl. auch die Ausführungen unter C. 3.1 und 3.2). Für im Kalkulationszeitraum geplante Anlagenabgänge wurde ein kalkulatorischer Buchgewinn kostenmindernd in Ansatz gebracht.

Wir haben anhand vergleichbarer Investitionen der Vergangenheit und vorliegender Angebote die Angemessenheit der kalkulierten Planinvestitionen plausibilisiert.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

10.2 Kalkulatorische Zinsen

Nach Nr. 43 (2) LSP in Verbindung mit der Verordnung VO PR 4/72 besteht für die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes ein Höchstsatz von 6,5 %. Unterhalb dieses Höchstsatzes können Auftraggeber und Auftragnehmer den Zinssatz nach Belieben vereinbaren. In den Selbstkostenkalkulationen 2016/2017 wurde, wie bereits in den vorangegangenen Kalkulationen, der Höchstsatz von 6,5% zugrunde gelegt.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS über die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes liegt nicht vor. Da - so die Kommentierung - grundsätzlich der Höchstsatz von 6,5% anzuwenden ist, wenn keine Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt (Ebisch/Gottschalk RdNr. 8 zu Nr. 53 LSP). steht der von ALBA BS gewählte Zinssatz im Einklang mit den Preisrecht. Insoweit ist es nicht unser Auftrag die Angemessenheit der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes zu prüfen.

Gleichwohl möchten wir Folgendes anmerken:

Die preisrechtliche Sicht den zulässigen Höchstsatz anzuwenden, wenn keine vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, trägt dem gerade bei langfristigen Vertragsverhältnissen gegebenen Umstand Rechnung, dass die Kapitalmarktzinsen – über einen längeren Zeitraum betrachtet – starken Schwankungen unterliegen und auch deutlich über dem Höchstsatz liegen können.

Die kalkulatorischen Zinsen dienen der Finanzierung des gesamten Kapitaleinsatzes (Eigen- und Fremdkapital). Von der Verzinsung des Eigenkapitals hängen Dividende oder vergleichbaren Zahlungen ab, die vom Unternehmen jährlich an die Anteilseigner auszuschütten sind. Die Vorstellungen der Eigentümer über die Rendite ihrer Einlage orientieren sich an den Kapitalmarktverhältnissen. Bei der Beurteilung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung ist zu berücksichtigen, dass diese mit Ertragsteuern belastet wird (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 2 zu Nr. 43 LSP).

In einer uns vorliegenden Branchenanalyse werden Benchmarks für vergleichbare Unternehmen vorgenommen. Die Eigenkapitalrentabilität und die Gesamtkapitalrentabilität sind nach der Bonität der analysierten Unternehmen (Peergroups) gestaffelt. Für 60% der analysierten Unternehmen (sehr gute bis mittlere Bonität) ergeben sich Bandbreiten für die

Eigenkapitalrentabilität zwischen 12,8% bis 15,5% und für die Gesamtkapitalrentabilität zwischen 6,3% bis 9,0%.

Als Beispiel für staatlich vorgegebene Eigenkapitalrenditen können die Vorgaben der Bundesnetzagentur herangezogen werden. Danach betragen die Eigenkapitalrenditen für Investitionen in die Strom- und Gasnetze für Neu- bzw. Erweiterungsinvestitionen 9,05 Prozent vor Körperschaftsteuer (10,48 Prozent vor Abzug von Körperschaft- und Gewerbesteuer). Für Altanlagen wurde die Eigenkapitalrendite auf 7,14 Prozent festgelegt.

Die bis 2018 laufende Unternehmensanleihe des Gesellschafters der ALBA BS, der ALBA Group plc. & Co. KG, Berlin wird mit 8% p.a. verzinst.

Bei einer Beurteilung der Angemessenheit der kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen der ALBA BS ist weiter zu beachten, dass die Finanzierung der Investitionen früherer Jahre mit deutlich höheren Zinssätzen erfolgten, als sie aktuell vorliegen. Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht nach den in der jeweils aktuellen Kalkulationsperiode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen. Es handelt sich vielmehr um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt. Dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer. Für die Beurteilung der angemessenen kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2016 bis 2017 müssten folglich für das „Altvermögen“ die deutlich höheren Marktzinsen vergangener Jahre zuzüglich einer Risikoprämie herangezogen werden.

Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen gemäß Nr. 43 LSP ist das betriebsnotwendige Kapital. Dieses besteht nach Nr. 44 LSP aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um die zinslos vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen und den Schuldbeträgen, die im Rahmen des gewährten Zahlungsziels von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellt werden (sog. Abzugskapital). Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens zusammen, die dem Betriebszweck dienen.

Als Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen wurde in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2016/2017 gemäß Nr. 46 LSP das im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gebundene Kapital angesetzt.

Zur Berücksichtigung der in der jeweiligen Referenzperiode eingetretenen Veränderung der Bestandswerte des betriebsnotwendigen Kapitals in den Planjahren 2016 und 2017 wurde die Methode der mittleren Kapitalbindung angewandt. Wir haben in Stichproben geprüft, ob diese Ermittlung methodisch und rechnerisch korrekt erfolgt ist. Beanstandungen ergaben sich keine.

Da die ALBA BS keine Planbilanzen für 2016 und 2017 aufgestellt hat, wurde, anders als beim Sachanlagevermögen, das sich zu den relevanten Stichtagen aus einer Fortschreibung des Anlagenspiegels ergibt, das im Umlaufvermögen gebundene Kapital und das Abzugskapital auf Basis der Bilanz zum 31.12.2014 ermittelt. Dabei wurde unterstellt, dass sich die Struktur und Höhe der einzelnen Bilanzposten in Planungszeitraum nicht wesentlich verändern werden.

Bei der ALBA BS sind alle Posten des Umlaufvermögens in voller Höhe als betriebsnotwendige Vermögensteile im Sinne der LSP zu qualifizieren.

Nach Nr. 43 (4) LSP sind Nebenerträge aus Teilen des betriebsnotwendigen Kapitals als Gutschriften zu behandeln. Derartige Erträge wurden gesondert in Abzug gebracht. Es handelt sich um die im Leistungsverkehr mit dem ALBA Konzern erzielten Erträge (vgl. Abschnitt 9) sowie die Erträge aus Vermietungen an Dritte, wie etwa für die Nutzung der Räumlichkeiten für eine Kantine oder durch die Abteilung Stadtgrün der Stadt Braunschweig.

Die Prüfung der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ergab keine Beanstandungen.

10.3 Kalkulatorischer Gewinnzuschlag

Nach Nr. 4 (3) LSP entspricht der Selbstkostenpreis im Sinne der LSP der Summe der nach diesen Leitsätzen ermittelten, der Leistung zuzurechnenden Kosten zuzüglich eines kalkulatorischen Gewinnes. Mit dem Ansatz des kalkulatorischen Gewinns nach Nr. 51 a LSP soll das allgemeine Unternehmerwagnis abgegolten werden.

Da preisrechtlich, anders als bei den kalkulatorischen Zinsen, hinsichtlich der Höhe des kalkulatorischen Gewinns keine Vorgaben bestehen, sind die Vertragsparteien bei der Vereinbarung der Gewinnvereinbarung grundsätzlich frei, wobei das Angemessenheitsprinzip allerdings zu beachten ist (Ebisch/Gottschalk RdNr. 8 zu Nr. 53 LSP).

Bei den Kalkulationen 2016/2017 wurde - wie in der vorangegangenen Kalkulationsperiode 2011 bis 2015 auch - jeweils ein Gewinnzuschlag von 6% angesetzt. Dieser Prozentsatz wird, preisrechtlich zulässig, auf die ermittelten Nettoselbstkosten (kalkulierte Kosten vor Gewinnzuschlag) bezogen. In den geprüften Kalkulationsperioden 2011 bis 2015 sind die Vertragsparteien offensichtlich einvernehmlich von einem Gewinnzuschlag von 6% ausgegangen.

Hinsichtlich einer Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Gewinnzuschlages ist Folgendes anzumerken:

Dezidierte Vorgaben über die prozentuale oder absolute Höhe eines kalkulatorischen Gewinnzuschlages kennt das Preisrecht, wie vorstehend bereits ausgeführt, nicht. Die Vertragsparteien sind bei der Gewinnvereinbarung an keine preisrechtlichen Vorschriften gebunden.

Auch aus den Bestimmungen des § 1 (3) VO PR (Höchstpreischarakter der Preisregelungen) in Verbindung mit § 5 (1) VO PR (Angemessenheit der Kosten) lässt sich eine Obergrenze für einen „angemessenen“ Gewinnzuschlag nicht ohne Weiteres ableiten. Zwar müssen Selbstkostenpreise gemäß § 5 (1) VO PR auf die angemessenen Kosten des Auftragnehmers abgestellt werden. Diese werden aus Menge und Wert der für die Leistungserstellung verbrauchten Güter und in Anspruch genommenen Dienste ermittelt (Nr. 4 (3) LSP). Der Selbstkostenpreis ist gleich der Summe der nach den LSP ermittelten, der Leistung zuzurechnenden Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnes (Nr. 4 (3) LSP). Der Begriff angemessene Kosten umfasst daher nicht den kalkulatorischen Gewinnzuschlag (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 16 zu § 7 VO PR).

Wir waren zwar nicht beauftragt, die Angemessenheit des der zu prüfenden Kalkulationen zugrunde gelegten Gewinnzuschlages zu bewerten. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass ein Gewinnzuschlag von 6% auf die Nettoselbstkosten mit der Langfristigkeit der vertraglichen Leistungspflichten und möglichen Veränderungen der rechtlichen und abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerechtfertigt werden kann. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Leistungserbringung eine relativ hohe Kapitalbindung erfordert, sodass Auslastungsrisiken aufgrund sich ändernden technisch-logistischen Anforderungen und damit verbundenen Investitionsrisiken bestehen.

Die Frage, welcher Gewinnzuschlag angemessen ist, spielt auch im Bereich des Gebühren- und Abgabenrechts eine Rolle. Auch in den kommunalabgabenrechtlichen Bestimmungen und einschlägigen Gerichtsentscheidungen wird keine verbindliche Obergrenze genannt. In dem Bericht zu den geprüften Kalkulationsperioden 2011 bis 2015 wurde ausgeführt, dass der Kaufpreis für die Übernahme der Anteile an der Stadtreinigungsgesellschaft (SRB jetzt ALBA BS) nicht in die Ermittlung der Entgelte einbezogen wurde. Dies ist auch in den vorliegenden Kalkulationen beibehalten worden.

10.4 Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe a) LSP ist die Gewerbesteuer eine Kostensteuer. Bei Selbstkostenpreiskalkulation wird die kalkulatorischen Gewerbesteuer in der Regel nach der sogenannten Stuttgarter Formel ermittelt. (Ebisch/Gottschlk; RdNr. 16 zu Nr. 30 LSP). Auch bei den Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2016 und 2017 wurde diese Formel heran gezogen.

Unsere Prüfung ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

11. Das Verhältnis der variablen und fixen Teilentgelte

Zu der vertraglichen Vereinbarung über die variablen und fixen Teilentgelte verweisen wir auf Abschnitt C.2. Die Aufteilung zwischen variablen und fixen Entgeltbestandteilen ergibt sich aus den Leistungsverträgen. Demnach sind für einen Teil der Leistungen mengenabhängige und einen anderen Teil zeitraumabhängige Entgelte vorgesehen.

Die mengenabhängigen Entgelte beziehen sich auf Kostensätze für technische Bezugsgrößen (beispielsweise Tonnage), die sich mit der Menge bzw. der Anzahl verändern.

Die zeitraumabhängigen Entgelte sollen unabhängig von der Menge vergütet werden. Leistungen, bei denen die Vorhaltung von Kapazitäten die Kosten wesentlich beeinflusst (beispielsweise „wilder Müll“), werden ausschließlich über zeitraumabhängige Entgeltbestandteile vergütet.

In den Leistungsverträgen sind die Entgeltbestandteile wie folgt definiert:

Variable (mengenabhängige) Entgeltbestandteile

a) Variable Kosten

- Kraftstoffkosten
- Kosten Leiharbeiter
- Entsorgungskosten (Bahntransport)

b) Fixe Teilentgelte

- Sonstige Kfz-Kosten, insbesondere Instandhaltungsaufwendungen
- Sonstige Kosten der Einsammlung und der Straßenreinigung/Winterdienst
- Sonstige Entsorgungskosten
- Verwaltungskosten

Fixe (zeitraumabhängigen) Entgeltbestandteile

- Personalkosten (ohne Leiharbeiter)
- Kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

Obwohl sie auch variable Bestandteile enthalten, werden die Aufwendungen für folgende Leistungen ausschließlich als **fixes Entgelt** behandelt:

- Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume,
- Sammlung wilder Müll,
- Direktanlieferung Grünabfälle,
- Sonderabfall-Zwischenlager,
- Papierkorbentleerung,
- Winterdienst,
- Papierkörbe Straßenbegleitgrün.

Andererseits werden die Aufwendungen für folgende Leistungen ausschließlich als variables Entgelt mit abgedeckt, obwohl sie auch Fixkostenbestandteile enthalten:

- Sortierung Sperrmüll,
- Straßenbegleitgrün.

Die vorstehend beschriebene Aufteilung zwischen variablen und fixen Kosten bzw. variablen und fixen Teilentgelten entspricht den vertraglichen Grundlagen. Wir haben uns in Stichproben davon überzeugt, dass die Ermittlung und Zuordnung dieser Entgeltbestandteile zutreffend entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt ist.

Für die Einsammlung des Restabfalls wurden die **behälterspezifischen Kosten** je Behältergröße auf Basis von Sollstunden entsprechend dem Produktionsablauf (Anfahrt, Laden, Zwischenfahrt, Transport, Entladen, Rückfahrt) ermittelt. Mit diesen behälterspezifischen Kostensätzen pro Liter werden die variablen sowie die fixen sonstigen Kosten abgedeckt. Der verbleibende Fixkostenblock bleibt ein fester Bestandteil des Selbstkostenfestpreises.

Wir haben uns davon überzeugt, dass die Übernahme der variablen und fixen Kosten in das Berechnungsmodell zutreffend aus den vorgelagerten Kalkulationstabellen übernommen worden sind und die rechnerische Ermittlung der behälterspezifischen variablen Kostensätze korrekt ist.

E. Zusammenfassung und Ergebnis

Wir haben im Auftrag der Stadt Braunschweig und der ALBA BS die für die Jahre 2016 und 2017 erstellten Selbstkostenfestpreiskalkulationen der ALBA BS und die von der Stadt Braunschweig an die ALBA BS nach den mit der Stadt Braunschweig abgeschlossenen Leistungsverträgen I und II (nebst Klarstellungen und Ergänzungen) zu zahlenden Entgelte auf Angemessenheit gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Die Ergebnisse unserer Prüfung stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Es ergaben sich keine Beanstandungen bezüglich der rechnerischen Richtigkeit dieser Selbstkostenfestpreiskalkulationen.
2. Die in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen veranschlagten Aufwendungen sind innerhalb der Ermessensspielräume gemäß § 5 (1) VO PR und Nr. 4 (2) LSP angemessen und basieren auf einer wirtschaftlichen Betriebsführung.
3. Das zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS für den Kalkulationszeitraum festgelegte Mengengerüst wurde korrekt übernommen. Dieses Mengengerüst war nicht Gegenstand, sondern Grundlage unserer Prüfung. Das den Selbstkostenfestpreiskalkulationen zugrunde gelegte Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüst ist plausibel und angemessen.
4. Die Entgelte für von Konzernunternehmen in Anspruch genommenen Leistungen und den Konzernunternehmen in Rechnung gestellte Entgelte für Leistungen und Nutzungen sind nach dem Ergebnis unseres Auftrags angemessen und entsprechend den Vereinbarungen.
5. Die Aufteilung zwischen variablen und fixen Kosten entspricht kostenrechnerischen Grundsätzen bzw. die Zuordnung zu den variablen und fixen Entgeltbestandteilen den vertraglichen Grundlagen.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der vorstehend aufgeführten Prüfungsergebnisse feststellen, dass die von uns geprüften Selbstkostenfestpreiskalkulationen als Grundlage für die Abrechnung der Entgelte für die vertraglichen Leistungen der ALBA BS für die Jahre 2016 und 2017 geeignet sind. Bei diesen Kalkulationen wurden die preisrechtlichen Vorschriften beachtet.

Das aus den Selbstkostenfestpreiskalkulationen ermittelte Entgelt von insgesamt EURO 21.829.305 (netto) für die von ALBA BS gemäß den Leistungsverträgen zu erbringenden Leistungen ist angemessen. Die Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Berlin, 31. August 2015

■ BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Uwe Braun
Wirtschaftsprüfer



Dr. Peter Kraushaar
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Entgeltstruktur 2016 (Zusammenfassende Darstellung)
- Anlage 2** Entgeltstruktur 2016 (Kostenstruktur)
- Anlage 3** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Zuordnung der Kosten in die Entgeltsstruktur (Zusatzkostenvariante)		Kostenstruktur (netto)						Entgeltsstruktur (netto)		
		variabel	fix (sbA)	fix (Personal)	kalk. Abschr.	kalk. Zinsen	Summe	variables Entgelt (Sp.3 + Sp.4)	fixes Entgelt (€a) (Sp.5 + Sp.6 + Sp.7)	Summe Entgelt (Sp.9 + Sp.10)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Entgelt Einsammlung und Behälterdienst Restabfall		286.323 €	567.049 €	3.384.012 €	492.082 €	205.809 €	4.935.275 €	853.372 €	4.081.903 €	4.935.275 €
Einsammlung Restabfall		13.350 €	153.170 €	143.556 €	22.595 €	10.211 €	343.181 €	166.520 €	176.661 €	343.181 €
SUMME ENTGELT RESTABFALL		299.673 €	720.219 €	3.527.868 €	514.676 €	216.020 €	5.278.456 €	1.019.892 €	4.258.564 €	5.278.456 €
2. Entgelt Einsammlung, Behälterdienst und Entsorgung Bioabfälle		157.876 €	316.165 €	1.938.258 €	273.279 €	114.930 €	2.800.508 €	474.042 €	2.326.467 €	2.800.508 €
Einsammlung Bioabfall		9.081 €	104.195 €	97.859 €	15.370 €	6.946 €	233.451 €	113.276 €	120.175 €	233.451 €
Behälterdienst Bioabfall		- €	3.783 €	16.775 €	2.537 €	1.412 €	16.942 €	3.783 €	20.725 €	16.942 €
SUMME ENTGELT BIOABFALL		166.958 €	416.577 €	2.052.891 €	291.186 €	123.289 €	3.050.901 €	583.535 €	2.467.366 €	3.050.901 €
3. Entgelt Einsammlung Weihnachtsbäume		4.600 €	8.656 €	45.134 €	7.540 €	3.170 €	69.099 €	—	69.099 €	69.099 €
Einsammlung Weihnachtsbäume		4.600 €	8.656 €	45.134 €	7.540 €	3.170 €	69.099 €	—	69.099 €	69.099 €
SUMME ENTGELT WEIHNACHTSBÄUME										
Entsorgung Restabfall		584.113 €	202.864 €	460.271 €	268.917 €	72.095 €	1.588.280 €	786.977 €	801.283 €	1.588.280 €
Entsorgung Sperrmüll		23.616 €	7.418 €	28.554 €	12.764 €	4.062 €	76.141 €	31.034 €	45.380 €	76.414 €
Entsorgung Wilder Müll		3.149 €	459 €	5.297 €	1.876 €	626 €	11.406 €	3.608 €	7.798 €	11.406 €
SUMME ENTGELT BESETZTIGUNGSABSFÄLLE		610.878 €	210.741 €	494.122 €	283.557 €	76.783 €	1.676.080 €	821.618 €	854.462 €	1.676.080 €
5. Einsammlung E-Geräte		15.483 €	31.397 €	161.584 €	25.769 €	11.657 €	245.889 €	46.879 €	199.010 €	245.889 €
6. Einsammlung Sperrmüll		46.753 €	91.040 €	458.858 €	77.014 €	34.076 €	707.752 €	137.803 €	569.948 €	707.752 €
7. Verwertung E-Geräte		- €	32.499 €	55.574 €	22.055 €	17.533 €	127.682 €	32.499 €	95.162 €	127.682 €
Eigenvermarktung Geräteteigruppe 1, 3, 5		- 1891 €	-	8.365 €	- 3.101 €	- 1.286 €	- 65.136 €	- 52.384 €	- 12.752 €	- 65.136 €
SUMME ENTGELT VERWERTUNG E-GERÄTE		50.494 €	30.609 €	47.209 €	18.954 €	16.248 €	62.525 €	19.885 €	82.411 €	62.525 €
8. Einsammlung Wilder Müll		10.345 €	55.344 €	510.394 €	39.919 €	18.131 €	634.132 €	—	634.132 €	634.132 €
9. Schadstoffmobil		3.480 €	14.535 €	136.343 €	16.747 €	4.209 €	175.314 €	—	175.314 €	175.314 €
10. Direktanlieferungen		198.559 €	366.717 €	546.710 €	155.531 €	90.916 €	1.358.432 €	455.395 €	903.037 €	1.358.432 €
davon Direktanlieferungen Restabfälle		189.747 €	265.647 €	415.323 €	130.028 €	70.024 €	1.070.770 €	455.395 €	615.375 €	1.070.770 €
davon Direktanlieferungen Grünabfälle		8.811 €	101.069 €	131.387 €	25.503 €	20.891 €	287.662 €	—	287.662 €	287.662 €
11. Sonderabfall-Zwischenlager		26.750 €	66.924 €	209.067 €	60.543 €	36.398 €	399.681 €	—	399.681 €	399.681 €
12. Entfrachtung Sperrmüll		114.666 €	22.994 €	234.881 €	124.178 €	73.257 €	569.977 €	569.977 €	—	569.977 €
ZWISCHENSUMME ABFALLWIRTSCHAFT		1.447.659 €	2.035.752 €	8.425.060 €	1.615.614 €	704.153 €	14.228.239 €	3.615.215 €	10.613.024 €	14.228.239 €
13. davon Papierkorbinleerung		13.404 €	60.256 €	389.635 €	46.513 €	20.071 €	7.049.771 €	—	529.879 €	7.049.771 €
14. davon Winterdienst		22.249 €	342.251 €	163.174 €	166.139 €	99.573 €	793.387 €	—	793.387 €	793.387 €
15. davon Entsorgung Straßenreinigung		180.394 €	19.745 €	15.236 €	38.404 €	16.026 €	369.805 €	200.139 €	169.666 €	369.805 €
16. davon Fahrbahnreinigung		158.430 €	445.237 €	2.123.131 €	264.528 €	103.147 €	3.094.473 €	603.867 €	2.490.806 €	3.094.473 €
17. davon Radwegreinigung		45.881 €	128.941 €	483.025 €	60.182 €	23.467 €	741.496 €	174.322 €	566.674 €	741.496 €
18. davon Innenstadt/Gehwegreinigung		48.146 €	135.306 €	1.139.880 €	142.021 €	55.378 €	1.520.731 €	183.452 €	1.337.279 €	1.520.731 €
19. Straßenbegleitgrün		9.353 €	26.284 €	138.779 €	17.291 €	6.742 €	198.450 €	—	198.450 €	198.450 €
20. Papierkorbleerung innerhalb des Straßenbegleitgrüns		405 €	1.139 €	6.013 €	749 €	292 €	8.598 €	—	8.598 €	8.598 €
ZWISCHENSUMME STRÄßENREINIGUNG WINTERDIENST		478.264 €	1.159.158 €	4.558.874 €	735.828 €	324.696 €	7.256.819 €	1.360.530 €	5.896.290 €	7.256.819 €
21. Bahntransport gem. 2. Ergänzungsvereinbarung zum LV II		344.247 €	- €	- €	- €	- €	344.247 €	344.247 €	—	344.247 €
22. Bahntransport gem. 2. Ergänzungsvereinbarung zum LV II		2.270.170 €	3.194.910 €	12.983.934 €	2.351.442 €	1.028.849 €	21.829.305 €	5.319.991 €	16.509.314 €	21.829.305 €
GESAMT										

TOP 22.

Zuordnung der Kostenarten die Einheitseintruktur		variables Entgelt	Bezugsgröße	Blattfüllung/Ökobilanzielle Kostenanalyse	variabes Entgelt (€ pro Bezugseinheit)	fixes Entgelt (€/a)
1	2	3	4	5	6	7
1. Entgelt Einsammlung und Behälterdienst Restabfall						
100 l Säcke		2.548 €		600.000 Liter	0.00425 €/Liter	
MGB 40 l		41.291 €		3.760.000 Liter	0.01058 €/Liter	
MGB 60 l		160.325 €		20.700.000 Liter	0.00775 €/Liter	
MGB 80 l		31.860 €		5.200.000 Liter	0.00613 €/Liter	
MGB 120 l		223.382 €		51.280.000 Liter	0.00436 €/Liter	
MGB 240 l		197.175 €		78.500.000 Liter	0.00251 €/Liter	
MGB 550 l		74.946 €		32.000.000 Liter	0.00224 €/Liter	
MGB 770 l		136.550 €		74.580.000 Liter	0.00187 €/Liter	
MGB 1100 l		146.845 €		97.000.000 Liter	0.00153 €/Liter	
MGB 14500 l		- €		Liter	0.00071 €/Liter	
MGB 7000 l				Liter	0.00085 €/Liter	
SUMME ENTGELT RESTABFALL		1.019.892 €	Liter	363.600.000 Liter		4.258.564 €
2. Entgelt Einsammlung, Behälterdienst und Entsorgung Bioabfälle						
100 l Säcke		2.615 €		500.000 Liter	0.00523 €/Liter	
MGB 60 l		196.486 €		20.000.000 Liter	0.00892 €/Liter	
MGB 120 l		375.861 €		63.600.000 Liter	0.00597 €/Liter	
MGB 550 l		1.441 €		350.000 Liter	0.00412 €/Liter	
MGB 1100 l		1.132 €		400.000 Liter	0.00283 €/Liter	
SUMME ENTGELT BIOABFALL		563.535 €	Liter	84.450.000 Liter		2.467.366 €
3. Entgelt Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume						
Einsammlung Weihnachtsbäume						
Einsammlung Weihnachtsbäume						
SUMME ENTGELT WEHNACHTSBÄUME						
4. Entsorgung Bevölkerungsbüllite						
Entsorgung Restabfall						
Entsorgung Wilder Möll						
SUMME ENTGELT BESEITIGUNGSBÄFFALE						
5. Einsammlung Elektroaltgeräte						
Einsammlung Elektroaltgeräte						
6. Einsammlung Sperrmüll						
Einsammlung Sperrmüll						
7. Verwertung Elektroaltgeräte						
Verwertung E-Garüla						
Eigenvermarktung Garüla Gruppe 1						
Eigenvermarktung Garüla Gruppe 2						
Eigenvermarktung Garüla Gruppe 3						
Eigenvermarktung Garüla Gruppe 5						
SUMME ENTGELT VERWERTUNG ELEKTROALTGERÄTE						
8. Einsammlung Wilder Möll						
9. Schadstoffabfall						
10. Direktanlieferungen						
davon Direktanlieferungen Grünabfälle						
11. Sonderabfall-Zwischenlager						
12. Entfernung Sperrmüll						
ZWISCHENLAGE ABFALLWIRTSCHAFT		3.615.215 €				10.613.024 €
13. Straßenreinigung / Winterdienst						
davon Papierkombidenung						
davon Winterdienst						
davon Entsorgung Straßenreinigung						
i) Flächenreinigung (Straßenreinigung)						
ii) Innenstraßenreinigung (Straßenreinigung)						
14. Straßenbegleiterdienst						
Reinigung Straßenbegleiterdienst						
Papierkombidenung innerhalb des Straßenbegleitgrüns						
ZWISCHENLAGE STRASSENREINIGUNG WINTERDIENST		1.260.550 €				5.056.250 €
15. Bahntransport gem. 2. Ergänzungsvereinbarung zum LV II						
Bahntransport gem. 2. Ergänzungsvereinbarung zum LV II						
SUMME GESAMT		5.316.951 €				16.509.314 €
Summe variable und fixes Entgelt						21.829.265 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlägen der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) *Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelter Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) *Ausschlußfristen*

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichten und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichten hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

TOP 22
(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuererklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unterläßt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Unterschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Betreff:**Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 15.10.2015
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt am 14. September 2015 den Haushaltplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltplanentwurf vorgelegt. In dem Vorbericht des Haushaltplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2016 eine Gebührensenkung von 1 % bis 2 % bei den Restabfallbehältern und eine Gebührensenkung von 2 % bis 2,5 % bei den Bioabfallbehältern prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation zeigt eine Gebührensenkung um 4,8 % bei den Restabfallbehältern sowie bei den Bio-Abfallbehältern. Die Veränderung beruht auf der Einbeziehung der neuen, insgesamt günstigeren Entgelte für die Leistungen der ALBA Braunschweig GmbH, die sich bei der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung ergeben haben und bei der Haushaltplanung noch nicht bekannt waren.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2016

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,43 €/100 l	6,75 €/100 l	- 4,8 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	5,94 €/100 l	6,23 €/100 l	- 4,8 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	153,20 €	160,92 €
770 Liter	214,48 €	225,29 €
1 100 Liter	306,40 €	321,84 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,58 €	5,86 €
60 Liter	8,36 €	8,78 €
80 Liter	11,15 €	neu
120 Liter	16,72 €	17,56 €
240 Liter	33,43 €	35,11 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,79 €	2,93 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
zweiwöchentliche Leerung		
60 Liter	7,72 €	8,11 €
120 Liter	15,44 €	16,21 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben wie oben dargestellt bei 10,00 €. Bei den weiteren Pauschalen gibt es Anpassungen aufgrund des neuen Eichgesetzes (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 200 t in der Regel gewerbliche Anlieferungen), verringert sich die Gebühr um 0,6 % auf 228,96 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr bei 35,00 €/t (s. 2.2.2.6). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) bleibt bei 30,60 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter sinken um 4,8 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-“ gebührenmindernd):

- (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung (rd. 1,1 Mio. €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der rückläufigen Mengen (197.900 €)
- (-) geringere Aufwendungen für die Deponie (hierbei insbesondere für die laufende Unterhaltung der Deponie; 83.700 €)
- (+) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Bioabfall aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung mit dem Ziel einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung für die Bereiche Rest- und Bioabfall, um die Getrenntsammlung zu fördern (100.000 €)
- (+) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Grünabfall aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung und der Mengenentwicklung (80.000 €)

Bei den Bioabfallbehältern resultiert die Senkung der Gebühren um 4,8 % aus folgenden Gegebenheiten:

- (-) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Bioabfall aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung mit dem Ziel einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung für die Bereiche Rest- und Bioabfall, um die Getrenntsammlung zu fördern (100.000 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 1,4 Mio. Liter (1,7 %; entspricht rd. 85.000 €)
- (-) Reduzierung des Entgeltes für die Verwertung des Bioabfalls aufgrund einer Verschiebung zwischen den Bereichen Bio- und Grünabfall auf Basis der Mengenentwicklung (49.600 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und zum 1. Januar 2016 berücksichtigt. Aufgrund der vertraglichen Regelungen wurde zum 1. Januar 2016 eine erneute Überprüfung der Angemessenheit der vereinbarten Entgelte durchgeführt. Die im Rahmen der dieser Angemessenheitsprüfung ermittelten Entgelte für die Zeit ab 2016 ergeben sich aus der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II, die dem Verwaltungsausschuss zu seiner Sitzung am 10. November 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird (s. Vorlage 15-00866). Insgesamt ergibt sich dabei für den Leistungsvertrag II eine Reduzierung der Entgelte um rd. 1,1 Mio. € gegenüber der Planung 2016. Zudem haben sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Entgelten ergeben. Die angepassten Entgelte sind bereits in die Gebührenkalkulation für 2016 eingeflossen.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus ab dem Jahr 2014 die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Zudem wird die vom Rat am 6. Oktober 2015 beschlossene Einführung der 80-Liter-Restabfallbehälter berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2016 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2013 berücksichtigt.

Des Weiteren werden die Ergebnisse des Jahres 2014 teilweise berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Abfallgesetz zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Ohne eine Quersubventionierung wäre die Gebühr für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Im Bereich der Grünabfallsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Beibehaltung der derzeitigen Gebühr vor.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Zehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten (<i>Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum</i>)	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren (<i>Gebühren für die Einsammlung des Abfalls</i>)	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	16
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	18
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weih- nachtsbäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	18

Anlage 2: Zehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 1

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2016 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2. Zudem werden die vom Rat am 6. Oktober 2015 beschlossene Einführung der 80-Liter-Restabfallbehälter sowie Änderungen bei den Gebühren für Direktanlieferer aufgrund des neuen Eichgesetzes berücksichtigt. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle. Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten sowie
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll.
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Bei den an ALBA-BS und REMONDIS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt, soweit keine Anpassung der Entgelte in der sechsten Ergänzungsvereinbarung mit ALBA-BS erfolgt ist. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 40 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2016 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2015 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2016 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.274.300,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	535.500,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	411.700,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	6.372.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	147.000,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.289.900,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.360.100,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	279.900,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	149.900,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.500.000,00 €
Zwischensumme	12.031.100,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	123.000,00 €
Summe Aufwendungen	12.154.100,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	12.154.100,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 997.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	11.156.300,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. 63.399,17 €
Gebührenfähige Aufwendungen	11.092.900,83 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 48 450 t
Gebühr Restabfall (AEZ)	228,96 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 1,47 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 230,43 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 0,6 %.

2.2.1.1 **Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall**
 (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.274.300,00 €).

2.2.1.2 **Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen**
 (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (535.500,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 9 500 t ausgegangen, wobei 7 500 t auf die Direktanlieferungen und 2 000 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 **Zusätzlicher Transportaufwand**
 (§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2016 mit 411.700,00 € eingeschätzt wird.

2.2.1.4 **Verbrennungsentgelt**

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 48 450 t ergibt sich ein Entgelt für die thermische Restabfallvorbehandlung in Höhe von 6.372.700,00 €. Dabei wurde aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren eine um 1 800 t geringere Menge als im Vorjahr angesetzt.

2.2.1.5 **Verwaltungsaufwendungen**

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (147.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	937.100,00	€
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	15.000,00	€
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	310.000,00	€
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>98.000,00</u>	€
Summe	1.360.100,00	€

Dabei hat sich eine Reduzierung um 81.500 € gegenüber dem Plan 2014 ergeben, die insbesondere auf geringeren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung beruht.

Als kalkulatorische Kosten (279.900,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 182.600,00 € und Zinsen in Höhe von 97.300,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,79 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.200.929 €, wovon 3.127.723 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 87.300 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 10.000 € für Neuinvestitionen der Jahre 2015 und 2016 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 10 Jahren (Durchschnittzinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (149.900,00 €). Diese beinhalten auch die Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (7.000,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,5 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 Nr. 3 Nds. AbfG). Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, ist vorgesehen, der Rückstellung neben diesem Betrag einen weiteren Betrag in Höhe der aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zuzuführen.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 Nds. AbfG) in Höhe von 123.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (675.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (307.500,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die im Jahr 2015 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 63.399,17 € wird im Jahr 2016 berücksichtigt. Die verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung 2014 in Höhe von 268.758,99 € soll in der Kalkulation 2017 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2015 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 48 450 t. Der Mengenrückgang um 1 800 t gegenüber der Planung 2015 beruht dabei weitgehend auf einer Verlagerung zu anderen Abfallarten, z. B. den im Rahmen der Sperrmüllsortierung aussortierten Wertstoffen.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	47 800 t
Straßenreinigung	450 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	200 t
Summe	48 450 t

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Es wurden die für das Jahr 2016 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	1.958.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 33.400,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	./. 60.260,72 €
Gebührenfähige Aufwendungen	1.931.839,28 €
 Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	: 17 150 t
 Gebühr Bioabfall (AEZ)	112,64 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 11,93 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 124,57 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 9,6 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (1.958.700,00 €). Das Entgelt reduziert sich um 49.600,00 € gegenüber dem Vorjahr, da aufgrund von höheren Mengen im Bereich Grünabfall eine Verschiebung zwischen den beiden Bereichen erfolgt ist.

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (33.400,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die im Jahr 2015 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 60.260,72 € wird im Jahr 2016 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung 2014 in Höhe von 332.308,86 € soll in der Kalkulation 2017 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Es wird aufgrund der derzeitigen Entwicklung von leicht steigenden Mengen aus-gegangen. Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 17 150 t. Diese stammen weitest-gehend aus den Bioabfallbehältern (17 000 t). Hinzu kommen 150 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	359.800,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	342.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	12.000,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	714.200,00 €

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspräche (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 358.200,00 €

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (359.800,00 €). Das Entgelt erhöht sich um 126.400,00 € aufgrund der höheren Mengen im Bereich Grünabfall (s. 2.2.2.2.5) und der vertraglich vereinbarten Indexanpassung.

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall
 (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (342.400,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (12.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Dabei wird berücksichtigt, dass neben einer Mengensteigerung aufgrund verstärkter Anlieferungen aufgrund einer Überprüfung der Methode zur Mengenermittlung insgesamt von einer höheren Menge auszugehen ist. Die Menge aus Direktanlieferungen zu Pauschalgebühren am AEZ wird aufgrund des Verfahrensablaufs nur rechnerisch ermittelt. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 9 000 t (Plan 2015: 4 500 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	200 t
Straßenreinigung	100 t
Direktanlieferer	100 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	8 600 t
Gesamt	9 000 t

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Straßenreinigung	35,00 €/t	100 t	3.500,00 €
Wägung Direktanlieferer	35,00 €/t	100 t	3.500,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	35,00 €/t	200 t	7.000,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	30 000 Stück	300.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	12,00 €	3 500 Stück	42.000,00 €
Gesamt			356.000,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschale in Höhe von 10,00 € für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleibt erhalten.

Abgesehen davon muss bei den weiteren Direktanlieferungen aufgrund der neuen Regelungen im Eichgesetz eine Anpassung der pauschalen Gebührenregelungen erfolgen. ALBA-BS hat mitgeteilt, dass es sich bei der bestehende Waage um eine Mehrbereichswaage handelt, die jetzt erst ab einem Gewicht von 200 kg für eine Abrechnung nach Gewicht verwendet werden darf. ALBA-BS hat daher empfohlen eine Mindestgebühr für Anlieferungen bis 200 kg bei Restabfall und bis 300 kg bei Grünabfall festzulegen. Dabei wird beim Grünabfall eine höhere Menge verwendet, da aufgrund der Gebührenstruktur anderenfalls eine Verlagerung von den Pauschalgebühren zu der Gebühr nach Gewicht zu erwarten wäre, die bei geringeren Einnahmen einen erhöhten Aufwand und längere Wartezeiten an der Waage zur Folge hätte. Die bisher kaum genutzte pauschale Gebühr für Anlieferungen über 3 m³ und weniger als 400 kg kann aufgrund der neuen Regelung zur Mindestgebühr entfallen. Alle Anlieferungen mit mehr als 3 m³ werden gewogen und nach der Mindestgebühr oder nach Gewicht abgerechnet.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	157.800,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	270.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	38.600,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	223.500,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	122.700,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>258.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.071.100,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.071.100,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	35.000,00 t
Gebühr	30,60 €/t

Die neue Gebühr entspricht der bisherigen Gebühr.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 157.800,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (270.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (38.600,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (142.200,00 €) und Zinsen (81.300,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,79 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (122.700,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 14,8 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,0 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht ergibt sich ein Aufwand von 7,39 €/t. Für die geplanten 35.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 258.500,00 €.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 35.000 t belastetem Straßenaufrüttung und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen. Dabei ist es in den letzten Jahren zu einem Mengenrückgang gekommen, nachdem in den Jahren zuvor einige größere Projekte für höhere Anlieferungsmengen gesorgt haben.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 307.500,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.280.800,00	€
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.890.100,00	€
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	842.300,00	€
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	91.000,00	€
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	142.800,00	€
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	82.300,00	€
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	754.700,00	€
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	13.600,00	€
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	292.700,00	€
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	74.500,00	€
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	208.700,00	€
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	475.700,00	€
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	476.100,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	202.000,00	€
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	240.900,00	€
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	192.300,00	€
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	10.944.300,00	€
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	7.000,00	€
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	600.000,00	€
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	358.200,00	€
Summe Aufwendungen	24.170.000,00	€

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	24.170.000,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./. 186.500,00	€
Verbleibende Aufwendungen	<hr/> 23.983.500,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 650.000,00	€
Gebührenfähige Aufwendungen	<hr/> 23.333.500,00	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	: 363.000.000	l
Gebühr Restabfallbehälter	0,0642797	€/l

Dies entspricht **6,43 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,32 €/100 l unter dem bisherigen Gebührensatz von 6,75 €/100 l. Das entspricht einer Gebührensenkung um 4,8 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobil und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Sechsten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2016.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (142.800,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 2 000 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2016 beruht auf den inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus den Jahren 2007 bis 2015.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des ElektroG erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 292.700,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 74.500,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 476.100,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (202.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbe seitigung Aufwendungen in Höhe von 240.900,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bio-Abfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 192.300,00 €

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 47 800 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 228,96 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 10.944.300,00 €

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 200 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.000,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz zulässig. Ohne die Quersubventionierung läge die Gebühr für die Bioabfallbehälter über der für die Restabfallbehälter. Dies würde dem Ziel einer Abfalltrennung und -verwertung zuwiderlaufen. Daher werden 600.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Die Quersubventionierung wurde um 100.000,00 € gegenüber dem Vorjahr erhöht, da sich im Bereich Restabfall im Rahmen der Angemessenheitsprüfung eine stärkere Senkung der Entgelte ergeben hat und eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt wird.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 714.200,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 356.000,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 358.200,00 € ergibt. Die Quersubventionierung erhöht sich um 80.000 €, da aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung und höherer Mengen ein höherer Aufwand im Bereich Grünabfall entsteht, der nicht durch Gebühreneinnahmen in diesem Bereich abgedeckt werden kann.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 25.000,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von gerundet 121.500,00 € (2.3.4) sowie aus der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 40.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die im Jahr 2015 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 650.000,00 € wird im Jahr 2016 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 1.423.901,66 € soll in der Kalkulation 2017 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2016 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 363 000 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Behältervolumens nach der Einführung der Wertstofftonne wird damit gerechnet, dass sich die im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne eingeschätzte Mengenentwicklung bestätigt. Gleichzeitig ist aufgrund der Erfahrungen nach Einführung der Wertstofftonne zu berücksichtigen, dass es eine erhöhte Anzahl an Leerungen nach Vereinbarung aufgrund fehlbefüllter Wertstofftonnen gibt. Demgegenüber ist mit einer leichten Reduzierung des Behältervolumens aufgrund der Einführung der 80-Liter-Behälter (s. Vorlage 15-00559) zu rechnen. Insgesamt wird daher von demselben Behältervolumen wie in der Kalkulation für das Jahr 2015 ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2016			Bisherige Gebühr
wöchentliche Entsorgung			
40 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	11,15 €	11,71 €
60 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	16,72 €	17,56 €
80 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	22,29 €	neu
120 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	33,43 €	35,11 €
240 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	66,86 €	70,22 €
550 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	153,20 €	160,92 €
770 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	214,48 €	225,29 €
1 100 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	306,40 €	321,84 €
4 500 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	1.253,46 €	1.316,61 €
2-wöchentliche Entsorgung			
40 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	5,58 €	5,86 €
60 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	8,36 €	8,78 €
80 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	11,15 €	neu
120 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	16,72 €	17,56 €
240 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	33,43 €	35,11 €
550 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	76,60 €	80,46 €
770 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	107,24 €	112,65 €
1 100 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	153,20 €	160,92 €
4-wöchentliche Entsorgung			
40 l * 0,0642797 €/l * 13 Wochen :	12 Monate =	2,79 €	2,93 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung ändern sich prozentual entsprechend der Gebühr für die Restabfallbehälter und können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	3.630.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	64.100,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	128.100,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>1.914.900,00 €</u>
Summe Aufwendungen	5.737.400,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	5.737.400,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./. 31.800,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./. <u>98.534,01 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	5.607.065,99 €
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./. <u>600.000,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	5.007.065,99 €
Behältervolumen (2.3.2.8)	84 350 000 l
Gebühr Bioabfallbehälter	0,0593606 €/l

Dies entspricht **5,94 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,29 €/100 l unter dem bisherigen Gebührensatz von 6,23 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 4,8 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (3.630.300,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (64.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 128.100,00 €.

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 17 000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 112,64 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 1.914.900,00 €.

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 20.800,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 11.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2016 wird die Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 202.407,57 € berücksichtigt. Zudem wird die Unterdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 103.873,56 € berücksichtigt. Die sich daraus insgesamt ergebende Überdeckung in Höhe von 98.534,01 € vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quer-subventioniert (2.3.1.9), sodass die Gebühr unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter bleibt.

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2016 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 84 350 000 Liter. Aufgrund der Entwicklung des Behältervolumens in den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass das Behältervolumen um 1 406 800 Liter (1,7 %) höher ist als im Vorjahr. Die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten wurden bei dem Behältervolumen nicht berücksichtigt, da es eine einheitliche Gebühr für das gesamte Jahr geben soll.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2016	Bisherige Gebühr
2-wöchentliche Entsorgung	
60 l * 0,0593606 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	7,72 €
120 l * 0,0593606 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	15,44 €
550 l * 0,0593606 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	70,74 €
wöchentliche Entsorgung	
1 100 l * 0,0593606 €/l * 52 Wochen : 12 Monate =	282,96 €
	297,05 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (121.500,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 2 550 Änderungsanträgen (2 000 für Restabfallbehälter und 550 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Nach Einführung der 80-Liter-Restabfallbehälter soll für das erstmalige Aufstellen dieser Behälter im Jahr 2016 keine Gebühr erhoben werden. Damit werden diejenigen, die von einer anderen Behältergröße zu einem 80-Liter-Restabfallbehälter wechseln, denen gleichgestellt, die derzeit zwei 40-Liter-Restabfallbehälter haben und zu einem 80-Liter-Restabfallbehälter wechseln. Für diesen Fall ist nach der Satzung keine Gebühr vorgesehen, da damit keine Änderung des Behältervolumens verbunden ist. Zudem ist zu bedenken, dass zahlreiche Haushalte bislang u.a. aus Platzgründen einen 120-Liter-Restabfallbehälter anstatt zwei 40-Liter-Restabfallbehälter verwendet und entsprechend höhere Gebühren gezahlt haben, obwohl sie keinen entsprechenden Bedarf hatten. Des Weiteren soll mit dieser Maßnahme für die betroffenen Haushalte ein Anreiz geschaffen werden, zeitnah zu einem 80-Liter-Restabfallbehälter zu wechseln, um den Abfall möglichst optimal zu trennen und einen möglichst kleinen Restabfallbehälter zu verwenden.

Anlage 2

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 17. November 2015

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 27. November 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 11. Dezember 2014, Seite 73) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Für eine Änderung des Behältervolumens wird im Jahr 2016 keine Gebühr nach Satz 1 erhoben, wenn die Änderung in Verbindung mit der erstmaligen Aufstellung eines 80-Liter-Restabfallbehälters steht.“

2. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2015“

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	11,15 €
60 l Restabfallbehälter	16,72 €
80 l Restabfallbehälter	22,29 €
120 l Restabfallbehälter	33,43 €
240 l Restabfallbehälter	66,86 €
550 l Restabfallgroßbehälter	153,20 €
770 l Restabfallgroßbehälter	214,48 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	306,40 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.253,46 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,58 €
60 l Restabfallbehälter	8,36 €
80 l Restabfallbehälter	11,15 €
120 l Restabfallbehälter	16,72 €
240 l Restabfallbehälter	33,43 €
550 l Restabfallgroßbehälter	76,60 €
770 l Restabfallgroßbehälter	107,24 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	153,20 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,79 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,57 €
60 l Restabfallbehälter	3,86 €
80 l Restabfallbehälter	5,14 €
120 l Restabfallbehälter	7,71 €
240 l Restabfallbehälter	15,43 €
550 l Restabfallgroßbehälter	35,35 €
770 l Restabfallgroßbehälter	49,50 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	70,71 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	289,26 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II
Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bioabfallgroßbehälter	282,96 €
-------------------------------	----------

- 1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bioabfallbehälter	7,72 €
120 l Bioabfallbehälter	15,44 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	70,74 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bioabfallbehälter	3,56 €
120 l Bioabfallbehälter	7,12 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	32,65 €
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	65,30 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,94 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungs-zentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frank-furter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | |
|---------------|---------|
| 1. Restabfall | 10,00 € |
| 2. Grünabfall | 10,00 € |

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungs-zentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- | | |
|---|----------|
| a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 45,80 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilo-gramm) | 228,96 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Ge-bühren:

- | | |
|--|---------|
| a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 93,87 € |
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungs-vermögen der Container | 72,35 € |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungs-vermögen der Pressbehälter | 50,37 € |

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | |
|--|----------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wä-gung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:

- | | |
|------------------|----------|
| je Gewichtstonne | 112,64 € |
|------------------|----------|

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzel-stöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- | | |
|---|---------|
| a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 10,50 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilo-gramm) | 35,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | |
|--|---------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 12,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wä-gung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 30,60 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																		
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden.</p> <p>Für eine Änderung des Behältervolumens wird im Jahr 2016 keine Gebühr nach Satz 1 erhoben, wenn die Änderung in Verbindung mit der erstmaligen Aufstellung eines 80-Liter-Restabfallbehälters steht.</p>	Einführung des 80-Liter-Behälters																																		
<p>Anhang</p> <p>Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 27. November 2014</p> <p>Artikel I Restabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table> <tbody> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>11,71 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>17,56 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>35,11 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>70,22 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>160,92 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>225,29 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>321,84 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td>1.316,61 €</td></tr> </tbody> </table> <p>1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1</p>	40 l Restabfallbehälter	11,71 €	60 l Restabfallbehälter	17,56 €	120 l Restabfallbehälter	35,11 €	240 l Restabfallbehälter	70,22 €	550 l Restabfallgroßbehälter	160,92 €	770 l Restabfallgroßbehälter	225,29 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	321,84 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.316,61 €	<p>Anhang</p> <p>Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2015</p> <p>Artikel I Restabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table> <tbody> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>11,15 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>16,72 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>22,29 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>33,43 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>66,86 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>153,20 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>214,48 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>306,40 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td>1.253,46 €</td></tr> </tbody> </table> <p>1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1</p>	40 l Restabfallbehälter	11,15 €	60 l Restabfallbehälter	16,72 €	80 l Restabfallbehälter	22,29 €	120 l Restabfallbehälter	33,43 €	240 l Restabfallbehälter	66,86 €	550 l Restabfallgroßbehälter	153,20 €	770 l Restabfallgroßbehälter	214,48 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	306,40 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.253,46 €	Einführung des 80-Liter-Behälters
40 l Restabfallbehälter	11,71 €																																			
60 l Restabfallbehälter	17,56 €																																			
120 l Restabfallbehälter	35,11 €																																			
240 l Restabfallbehälter	70,22 €																																			
550 l Restabfallgroßbehälter	160,92 €																																			
770 l Restabfallgroßbehälter	225,29 €																																			
1 100 l Restabfallgroßbehälter	321,84 €																																			
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.316,61 €																																			
40 l Restabfallbehälter	11,15 €																																			
60 l Restabfallbehälter	16,72 €																																			
80 l Restabfallbehälter	22,29 €																																			
120 l Restabfallbehälter	33,43 €																																			
240 l Restabfallbehälter	66,86 €																																			
550 l Restabfallgroßbehälter	153,20 €																																			
770 l Restabfallgroßbehälter	214,48 €																																			
1 100 l Restabfallgroßbehälter	306,40 €																																			
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.253,46 €																																			

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 5,86 € 60 l Restabfallbehälter 8,78 € 120 l Restabfallbehälter 17,56 € 240 l Restabfallbehälter 35,11 € 550 l Restabfallgroßbehälter 80,46 € 770 l Restabfallgroßbehälter 112,65 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 160,92 €	40 l Restabfallbehälter 5,58 € 60 l Restabfallbehälter 8,36 € 80 l Restabfallbehälter 11,15 € 120 l Restabfallbehälter 16,72 € 240 l Restabfallbehälter 33,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 76,60 € 770 l Restabfallgroßbehälter 107,24 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 153,20 €	Einführung des 80-Liter-Behälters
1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 2,93 €	40 l Restabfallbehälter 2,79 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	Einführung des 80-Liter-Behälters
40 l Restabfallbehälter 2,70 € 60 l Restabfallbehälter 4,05 € 120 l Restabfallbehälter 8,10 € 240 l Restabfallbehälter 16,20 € 550 l Restabfallgroßbehälter 37,14 € 770 l Restabfallgroßbehälter 51,99 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 74,27 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 303,83 €	40 l Restabfallbehälter 2,57 € 60 l Restabfallbehälter 3,86 € 80 l Restabfallbehälter 5,14 € 120 l Restabfallbehälter 7,71 € 240 l Restabfallbehälter 15,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 35,35 € 770 l Restabfallgroßbehälter 49,50 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 70,71 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 289,26 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,75 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l . Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.	

<p style="text-align: center;">Artikel II Bioabfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II Bioabfallbehälter</p>																	
<p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p>	<p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p>																	
<p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p>	<p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p>																	
<p>1 100 l Bioabfallgroßbehälter 297,05 €</p>	<p>1 100 l Bioabfallgroßbehälter 282,96 €</p>																	
<p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)</p>	<p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)</p>																	
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 10%;">8,11 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>16,21 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>74,27 €</td> </tr> </table>	60 l Bioabfallbehälter	8,11 €	120 l Bioabfallbehälter	16,21 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	74,27 €	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 10%;">7,72 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>15,44 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>70,74 €</td> </tr> </table>	60 l Bioabfallbehälter	7,72 €	120 l Bioabfallbehälter	15,44 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	70,74 €					
60 l Bioabfallbehälter	8,11 €																	
120 l Bioabfallbehälter	16,21 €																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	74,27 €																	
60 l Bioabfallbehälter	7,72 €																	
120 l Bioabfallbehälter	15,44 €																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	70,74 €																	
<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p>	<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p>																	
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 10%;">3,74 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>7,48 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>34,27 €</td> </tr> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>68,55 €</td> </tr> </table>	60 l Bioabfallbehälter	3,74 €	120 l Bioabfallbehälter	7,48 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	34,27 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	68,55 €	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 10%;">3,56 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>7,12 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>32,65 €</td> </tr> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>65,30 €</td> </tr> </table>	60 l Bioabfallbehälter	3,56 €	120 l Bioabfallbehälter	7,12 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	32,65 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	65,30 €	
60 l Bioabfallbehälter	3,74 €																	
120 l Bioabfallbehälter	7,48 €																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	34,27 €																	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	68,55 €																	
60 l Bioabfallbehälter	3,56 €																	
120 l Bioabfallbehälter	7,12 €																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	32,65 €																	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	65,30 €																	
<p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,23 €/100 l.</p>	<p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,94 €/100 l.</p>																	
<p style="text-align: center;">Artikel III Änderung des Behältervolumens</p>	<p style="text-align: center;">Artikel III Änderung des Behältervolumens</p>																	
<p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €</p>	<p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €</p>																	
<p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p>	<p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p>																	
<p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p> <p>2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p> <p>2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>																	
<p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p>	<p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p>																	
<p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €</p>	<p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €</p>																	

<p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.) Restabfall</td><td style="width: 15%;">10,00 €</td><td style="width: 5%;">1.) Restabfall</td><td style="width: 15%;">10,00 €</td></tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td><td>10,00 €</td><td>2.) Grünabfall</td><td>10,00 €</td></tr> </table>	1.) Restabfall	10,00 €	1.) Restabfall	10,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	<p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.) Restabfall</td><td style="width: 15%;">10,00 €</td><td style="width: 5%;">1.) Restabfall</td><td style="width: 15%;">10,00 €</td></tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td><td>10,00 €</td><td>2.) Grünabfall</td><td>10,00 €</td></tr> </table>	1.) Restabfall	10,00 €	1.) Restabfall	10,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €																																	
1.) Restabfall	10,00 €	1.) Restabfall	10,00 €																																															
2.) Grünabfall	10,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €																																															
1.) Restabfall	10,00 €	1.) Restabfall	10,00 €																																															
2.) Grünabfall	10,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €																																															
<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 5%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen</td> <td>23,04 €</td> <td>a) Mindestgebühr bis zu 4200 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen</td> <td>45,80 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstone</td> <td>230,43 €</td> <td>b) je Gewichtstone (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>228,96 €</td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:		1.1 bei Wägung:		a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	23,04 €	a) Mindestgebühr bis zu 4200 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	45,80 €	b) je Gewichtstone	230,43 €	b) je Gewichtstone (bei über 200 Kilogramm)	228,96 €	<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 5%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen</td> <td>23,04 €</td> <td>a) Mindestgebühr bis zu 4200 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen</td> <td>45,80 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstone</td> <td>230,43 €</td> <td>b) je Gewichtstone (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>228,96 €</td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:		1.1 bei Wägung:		a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	23,04 €	a) Mindestgebühr bis zu 4200 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	45,80 €	b) je Gewichtstone	230,43 €	b) je Gewichtstone (bei über 200 Kilogramm)	228,96 €	<p style="text-align: center;">Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p> <p>Klarstellung</p> <p>Anpassung aufgrund des neuen Eichgesetzes</p>																								
1.1 bei Wägung:		1.1 bei Wägung:																																																
a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	23,04 €	a) Mindestgebühr bis zu 4200 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	45,80 €																																															
b) je Gewichtstone	230,43 €	b) je Gewichtstone (bei über 200 Kilogramm)	228,96 €																																															
1.1 bei Wägung:		1.1 bei Wägung:																																																
a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	23,04 €	a) Mindestgebühr bis zu 4200 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	45,80 €																																															
b) je Gewichtstone	230,43 €	b) je Gewichtstone (bei über 200 Kilogramm)	228,96 €																																															
<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td style="width: 15%;">94,48 €</td> <td style="width: 5%;">a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td style="width: 15%;">93,87 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>72,82 €</td> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>72,35 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>50,69 €</td> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>50,37 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a) bis 3 Kubikmeter</td> <td style="width: 15%;">100,00 €</td> <td style="width: 5%;">a) bis 3 Kubikmeter</td> <td style="width: 15%;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm</td> <td>110,00 €</td> <td>b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm</td> <td>110,00 €</td> </tr> <tr> <td>c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.</td> <td></td> <td>c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> </tr> </table>	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	94,48 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	93,87 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	72,82 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	72,35 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,69 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,37 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm	110,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm	110,00 €	c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.		c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td style="width: 15%;">94,48 €</td> <td style="width: 5%;">a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td style="width: 15%;">93,87 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>72,82 €</td> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>72,35 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>50,69 €</td> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>50,37 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw, und Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a) bis 3 Kubikmeter</td> <td style="width: 15%;">100,00 €</td> <td style="width: 5%;">a) bis 3 Kubikmeter</td> <td style="width: 15%;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm</td> <td>110,00 €</td> <td>b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm</td> <td>110,00 €</td> </tr> <tr> <td>c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> <td>c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> </tr> </table>	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	94,48 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	93,87 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	72,82 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	72,35 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,69 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,37 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm	110,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm	110,00 €	c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		<p>Anpassung aufgrund des neuen Eichgesetzes</p> <p>Anpassung aufgrund des neuen Eichgesetzes</p>
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	94,48 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	93,87 €																																															
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	72,82 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	72,35 €																																															
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,69 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,37 €																																															
a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €																																															
b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm	110,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm	110,00 €																																															
c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.		c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.																																																
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	94,48 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	93,87 €																																															
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	72,82 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	72,35 €																																															
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,69 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,37 €																																															
a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €																																															
b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm	110,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm	110,00 €																																															
c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.																																																

2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 124,57 € b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): je Gewichtstonne 35,00 €	2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 112,64 € 2.1.2 b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €	Anpassung aufgrund des neuen Eichgesetzes
2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.	2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw, und Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 € cb) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	Anpassung aufgrund des neuen Eichgesetzes
Artikel VIII Deponie Watenbüttel Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumen-gemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 30,60 €	Artikel VIII Deponie Watenbüttel Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumen-gemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 30,60 €	

Betreff:**Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

15.10.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt am 14. September 2015 den Haushaltplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltplanentwurf vorgelegt. In dem Vorbericht des Haushaltplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2016 eine Gebührensenkung von 0 % bis 1 % prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation zeigt eine Gebührensenkung um 1,3 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Die Veränderung beruht auf der Einbeziehung der neuen, insgesamt günstigeren Entgelte für die Leistungen der ALBA Braunschweig GmbH, die sich bei der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung ergeben haben und bei der Haushaltplanung noch nicht bekannt waren.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2016

Reinigungs-klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	4,69 €	4,75 €	-1,3 %
II	1,47 €	1,49 €	-1,3 %
III	0,74 €	0,75 €	-1,3 %
IV	0,37 €	0,38 €	-2,6 %
V	0,19 €	0,19 €	0,0 %
11	5,15 €	5,21 €	-1,2 %
12	7,97 €	8,07 €	-1,2 %
14	4,94 €	5,01 €	-1,4 %
16	4,94 €	5,01 €	-1,4 %
17	4,24 €	4,30 €	-1,4 %
18	3,53 €	3,58 €	-1,4 %
19	2,12 €	2,15 €	-1,4 %
20	6,56 €	6,64 €	-1,2 %
22	3,53 €	3,58 €	-1,4 %
29	10,57 €	10,70 €	-1,2 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung sinken für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2016 um 1,3 %. (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 50.000 €)
- (-) Anstieg der Gebührenmeter um 1,6 %
- (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung (rd. 10.000 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Des Weiteren werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und 1. Januar 2016 berücksichtigt. Aufgrund der vertraglichen Regelungen wurde zum 1. Januar 2016 eine erneute Überprüfung der Angemessenheit der vereinbarten Entgelte durchgeführt.

Die im Rahmen der dieser Angemessenheitsprüfung ermittelten Entgelte für die Zeit ab 2016 ergeben sich aus der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I, die dem Verwaltungsausschuss zu seiner Sitzung am 10. November 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird (s. Vorlage 15-00866). Insgesamt ergibt sich dabei für den Leistungsvertrag I eine Reduzierung der Entgelte um rd. 200.000 € gegenüber der Planung 2016. Zudem haben sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Entgelten ergeben. Die angepassten Entgelte sind bereits in die Gebührenkalkulation für 2016 eingeflossen.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 15-00855 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2016. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2016 wird die noch nicht in die Kalkulation 2015 einbezogene Überdeckung des Jahres 2013 berücksichtigt. Die Überdeckung 2014 soll erst in die Kalkulation 2017 einbezogen werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.8 der Anlage 1).

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Gebührenmeter
4. Berechnung der monatlichen Gebühren

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Gebührensätze	4

Anlage 2: Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Gebührenmeter

Anlage 4: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2016 im Gebührentarif geändert.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt, soweit keine Anpassung der Entgelte in der Fünften Ergänzungsvereinbarung mit ALBA-BS erfolgt ist. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2016 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2015 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2016 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. Dieser Anteil beträgt unverändert 25 %.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 15-00855 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

228,96 €	pro Tonne Restabfall
112,64 €	pro Tonne Bioabfall
35,00 €	pro Tonne Grünabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.682.300,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	882.400,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.809.800,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	630.600,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	440.100,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	192.200,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	26.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.4)	179.800,00 €
Gebühreneinzug (2.3.5)	185.300,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.6)	123.500,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.7)	<u>318.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	8.471.200,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	8.471.200,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	<u>2.117.800,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	6.353.400,00 €
Überdeckung (2.3.8)	<u>236.365,72 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	6.117.034,28 €
Gebührenmeter (2.3.9)	36 169 750,00 m
Gebühr	0,16912018 €/m

Die neue Gebühr liegt um 0,00214601 €/m unter dem bisherigen Gebührensatz von 0,17126619 €/m. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 1,3 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2016 ein Leistungsentgelt in Höhe von 192.200,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2016 Kosten in Höhe von 26.600,00 €.

2.3.4 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (179.800,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

2.3.5 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 185.300,00 €.

2.3.6 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 450 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 228,96 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 103.100,00 € Hinzu kommen 150 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 112,64 €/t Aufwendungen in Höhe von rd.

16.900,00 €. Zudem werden 100 t Laub kompostiert. Hierfür ergeben sich bei einer Grünabfallgebühr in Höhe von 35,00 €/t Aufwendungen in Höhe von 3.500,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 123.500,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind in dem Entgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ enthalten.

2.3.7 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 318.600,00 € an.

2.3.8 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 236.365,72 € wird in der Kalkulation 2016 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 268.035,22 € soll in der Kalkulation 2017 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.9 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit vorgenommen. Des Weiteren werden die geplanten Änderungen der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2015 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 570.000 m.

Die als Anlage 3 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 4 entnommen werden.

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. November 2015

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366291), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 43074) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Juli-September 2012 (Nds. GVBl. S. 279186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 27. November 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 11. Dezember 2014, Seite 72) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 17. November 2015

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,69 €
Reinigungsklasse II	1,47 €
Reinigungsklasse III	0,74 €
Reinigungsklasse IV	0,37 €
Reinigungsklasse V	0,19 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,15 €
Reinigungsklasse 12	7,97 €
Reinigungsklasse 14	4,94 €
Reinigungsklasse 16	4,94 €
Reinigungsklasse 17	4,24 €
Reinigungsklasse 18	3,53 €
Reinigungsklasse 19	2,12 €
Reinigungsklasse 20	6,56 €
Reinigungsklasse 22	3,53 €
Reinigungsklasse 29	10,57 €

Anlage 2

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

Gebührenmeter**Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	7.031,80	21,67	1.828.268,00
I (Gehweg)	7.031,80	6,00	506.289,60
II	34.255,49	8,67	3.562.570,96
III	166.011,96	4,33	8.632.621,92
IV	435.373,12	2,17	11.319.701,12
V	7.945,40	1,08	103.290,20
Summe			25.952.741,80

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	242,25	21,67	62.985,00
I (Gehweg)	242,25	6,00	17.442,00
II	2.442,40	8,67	254.009,60
III	12.081,36	4,33	628.230,72
IV	42.851,83	2,17	1.114.147,58
V	1.331,50	1,08	17.309,50
Summe			2.094.124,40

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.075,25	30,42	1.852.466,25
12 (Fahrbahn)	2.332,00	16,67	466.400,00
12 (Gehweg)	2.332,00	30,42	851.180,00
14 (Fahrbahn)	2.354,80	16,67	470.960,00
14 (Gehweg)	2.354,80	12,50	353.220,00
16 (Fahrbahn)	1.592,80	12,50	238.920,00
16 (Gehweg)	1.592,80	16,67	318.560,00
17 (Fahrbahn)	2.712,50	12,50	406.875,00
17 (Gehweg)	2.712,50	12,50	406.875,00
18 (Fahrbahn)	855,00	12,50	128.250,00
18 (Gehweg)	855,00	8,33	85.500,00
19 (Fahrbahn)	642,50	12,50	96.375,00
20 (Fahrbahn)	1.300,00	8,33	130.000,00
20 (Gehweg)	1.300,00	30,42	474.500,00
22 (Fahrbahn)	5.018,00	8,33	501.800,00
22 (Gehweg)	5.018,00	12,50	752.700,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			7.843.581,25

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	87,00	30,42	31.755,00
12 (Fahrbahn)	87,85	16,67	17.570,00
12 (Gehweg)	87,85	30,42	32.065,25
14 (Fahrbahn)	6,00	16,67	1.200,00
14 (Gehweg)	6,00	12,50	900,00
16 (Fahrbahn)	167,75	12,50	25.162,50
16 (Gehweg)	167,75	16,67	33.550,00
17 (Fahrbahn)	57,00	12,50	8.550,00
17 (Gehweg)	57,00	12,50	8.550,00
18 (Fahrbahn)	33,00	12,50	4.950,00
18 (Gehweg)	33,00	8,33	3.300,00
19 (Fahrbahn)	49,81	12,50	7.471,50
20 (Fahrbahn)	135,45	8,33	13.545,00
20 (Gehweg)	135,45	30,42	49.439,25
22 (Fahrbahn)	131,10	8,33	13.110,00
22 (Gehweg)	131,10	12,50	19.665,00
Summe			270.783,50
Gesamtsumme			36.161.230,95
gerundet			36.161.230,00
Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung			58.520,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen			-50.000,00
Gesamtsumme			36.169.750,00

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs-klasse	Gebühr pro Ge- bührenmeter in €	Anzahl der Reinigun- gen im Monat	mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €	bisheriger mtl. Ge- bührensatz je Gebüh- renmeter in €
I Fahrbahn Gehweg	0,16912018 0,16912018	21,67 6,00	4,69 3,67 1,02	4,75 3,72 1,03
II	0,16912018	8,67	1,47	1,49
III	0,16912018	4,33	0,74	1,75
IV	0,16912018	2,17	0,37	0,38
V	0,16912018	1,08	0,19	0,19
Innenstadt				
11 Fahrbahn	0,16912018	30,42	5,15	5,21
12 Fahrbahn Gehweg	0,16912018 0,16912018	16,67 30,42	7,97 2,82 5,15	8,07 2,86 5,21
14 Fahrbahn Gehweg	0,16912018 0,16912018	16,67 12,50	4,94 2,82 2,12	5,01 5,86 2,15
16 Fahrbahn Gehweg	0,16912018 0,16912018	12,50 16,67	4,94 2,12 2,82	5,01 2,15 2,86
17 Fahrbahn Gehweg	0,16912018 0,16912018	12,50 12,50	4,24 2,12 2,12	4,30 2,15 2,15
18 Fahrbahn Gehweg	0,16912018 0,16912018	12,50 8,33	3,53 2,12 1,41	3,58 2,15 1,43
19 Fahrbahn	0,16912018	12,50	2,12	2,15
20 Fahrbahn Gehweg	0,16912018 0,16912018	8,33 30,42	6,56 1,41 5,15	6,64 1,43 5,21
22 Fahrbahn Gehweg	0,16912018 0,16912018	8,33 12,50	3,53 1,41 2,12	3,58 1,43 2,15
29 Fahrbahn	0,16912018	62,50	10,57	10,70

Betreff:**Fünfzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

15.10.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt am 14. September 2015 den Haushaltplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltplanentwurf der Stadt vorlegen. In dem Vorbericht des Haushaltplanentwurfes der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird zur Entwicklung der Abwassergebühren 2016 eine Gebührensenkung in Höhe von 0,4 % bei der Schmutzwassergebühr und in Höhe von 8,8 % bei der Niederschlagswassergebühr prognostiziert. Die Prognose hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2016

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,51 €/m ³	2,52 €/m ³	- 0,4 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	5,50 €/10 m ²	6,03 €/10 m ²	- 8,8 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	22,93 €/m ³	23,18 €/m ³	- 1,1 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/½m ³	32,00 €/½m ³	0,0 %	2.3.2
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	87,04 €/½m ³	87,83 €/½m ³	- 0,9 %	2.3.3

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach den Entscheidungen des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 im Jahr 2013 wurde die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2014 an die Erkenntnisse aus den Urteilen angepasst. Zudem erfolgte eine Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009, die im Juli 2014 vom Rat beschlossen wurde. Aufgrund der Auswirkungen der Gerichtsurteile und der Zinsentwicklung hat sich für 2015 bereits eine leichte Absenkung dieser Gebühren ergeben. Für das Jahr 2016 kommt es aufgrund des niedrigen Zinsniveaus und der Einbeziehung von Überdeckungen aus den Vorjahren erneut zu einer Gebührensenkung. Die Überdeckungen resultieren neben geringeren Aufwendungen für die Leistungen der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH und des Abwasserverbandes Braunschweig sowie höheren Mengen gegenüber den Annahmen in der jeweiligen Kalkulation auch aus den Auswirkungen der Gerichtsurteile. Sie führen insbesondere bei den Niederschlagswassergebühren zu einer merklichen Gebührensenkung. Aufgrund der noch vorhandenen Überdeckungen ist aus derzeitiger Sicht davon auszugehen, dass die Gebühren 2017 ebenfalls auf diesem niedrigen Niveau verbleiben. Für das Jahr 2018 ist wieder mit einer deutlichen Gebührensteigerung zu rechnen. Eine Verteilung der Überdeckungen über einen längeren Zeitraum ist aufgrund der gebührenrechtlichen Regelungen nicht möglich.

Bei der Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben, die aufgrund der Gerichtsurteile gesondert festgesetzt werden muss, ergibt sich bei einem gleichbleibenden Kostendeckungsgrad von 50 % eine leichte Gebührensenkung. Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nach den Gerichtsurteilen nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird weiterhin keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt derzeit die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Die Verwaltung schlägt vor, dieses Verfahren 2016 grundsätzlich beizubehalten.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sinken um 0,4 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die Abwasserreinigung (584.400 €) aufgrund einer Erhöhung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages
- (+) Höhere Aufwendungen für das von der SE|BS errichtete Kanalnetz aufgrund einer Erhöhung der an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte für die von dort getätigten Investitionen (rd. 390.000 €)
- (+) Rückgang der Schmutzwassermenge um 105.000 m³ (0,8 %; entspricht rd. 253.300 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag für das Kanalnetz in einigen Ortsteilen (rd. 60.500 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 1.044.600 €)
- (-) Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das städtische Kanalnetz insbesondere aufgrund des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes (rd. 408.000 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung sinken um 8,8 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen für das von der SE|BS errichtete Kanalnetz aufgrund einer Erhöhung der an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte für die von dort getätigten Investitionen (rd. 250.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Abwasserreinigung (65.000 €) aufgrund einer Erhöhung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 1.159.700 €)
- (-) Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das städtische Kanalnetz insbesondere aufgrund des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes (rd. 313.000 €)
- (-) Anstieg der befestigten Fläche um 170.000 m² (0,8 %; entspricht rd. 98.400 €)

Es wird vorgeschlagen, die aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg gesondert festzusetzende Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bei Beibehaltung eines Kostendeckungsgrades von 50 % auf 22,93 €/m³ festzusetzen. Dies bedeutet eine Gebührensenkung um 1,1 %, die in erster Linie auf geringeren Umlagen beruht. Eine kostendeckende Gebühr für diesen Bereich läge bei 45,85 €/m³. Mit der Festsetzung auf 50% der kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Derzeit erfolgt eine Entsorgung aus knapp 100 Anlagen, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. In 2015 konnten 8 Anlagen durch einen Anschluss an das reguläre Abwassernetz ersetzt werden. Der Anschluss weiterer Anlagen wird angestrebt, sofern sich dies finanziell darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau, sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen. Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass sich der festzusetzende Gebührensatz im unteren Bereich der dort verlangten Gebührensätze (23 bis 51 €/m³) bewegt. Für den nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von 45.800 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Senkung um 0,9 %. Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung keine Gebührenerhöhung vor. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Alle im Zuge der Privatisierung zum 1. Januar 2006 für das Jahr 2016 prognostizierten Gebühren werden unterschritten. Für die Gebühr bei den abflusslosen Sammelgruben gibt es keinen Prognosewert.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen, aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 2/3 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/3 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt.

Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.). Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Sie betragen im Jahr 2016 ca. 2,5 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,110 €/m³ und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,049 €/m² enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2016. Gem. § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende der Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2013 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2015 einbezogen wurden. Zudem werden die Ergebnisse des Jahres 2014 zum Teil berücksichtigt, so dass es zu einer möglichst gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren)

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

- 1 Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 2 Fünfzehnte Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 3 Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14
3	Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag	15

Anlage 2: Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung**1 Allgemeines**

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2016 eine Anpassung des Gebührentarifs.

2 Gebührenkalkulation**2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkosten-deckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2016 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2014 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2015 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlamm-verwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufga-ben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendun-gen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2016 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2015 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz, berücksichtigt.

Das ab 2006 errichtete bzw. erneuerte Kanalnetz befindet sich im Besitz der SE|BS, die auch die Investitionen durchführt. Seitens der Stadt wird hierfür ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung und die Vertragssteuerung.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL, die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet (vgl. Punkt 3).

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	4.376.200,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.310.000,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	415.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	247.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	728.900,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	15.959.600,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	<u>12.155.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	35.192.800,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	35.192.800,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 804.900,00 €
Verbleibende Aufwendungen	34.387.900,00 €
Überdeckung (2.2.1.9)	./. 2.723.146,14 €
Gebührenfähige Aufwendungen	31.664.753,86 €
Schmutzwassermenge (2.2.1.10)	12.632.000,00 m ³
Schmutzwassergebühr	2,51 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,01 €/m³ unter dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,52 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 0,4 %.

Der Gebührensatz liegt um 0,12 €/m³ unterhalb der im Rahmen der Privatisierung für 2016 prognostizierten Gebühr.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (4.334.400 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2016.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 41.800 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.310.000 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (415.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (247.800 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (728.900 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (15.959.600 € Steigerung 584.400 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2016. In dem Wirtschaftsplan werden die Aufwendungen für die Betriebsführung durch die Stadt berücksichtigt.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Im Vertrag mit der SE|BS ist zudem vereinbart, dass diese ein Optimierungsentgelt erhält, wenn das Entgelt für die Betriebsführung einen festgeschriebenen Betrag unterschreitet. Dieses Entgelt beträgt 75 % der Differenz zwischen dem tatsächlichen Entgelt, das nach Aufwand abgerechnet wird, und dem festgeschriebenen Betrag. Eine entsprechende Regelung gibt es auch für den Fall, dass die Sachkosten des AVB einen bestimmten Betrag unterschreiten. Aufgrund der Plandaten für 2016 werden sich in beiden Fällen Optimierungsentgelte ergeben, die in der Kalkulation berücksichtigt sind.

Neben den Mitgliedsbeiträgen an den AVB zählen die Aufwendungen für die von der Stadt betreuten Gebäude des Rieselbetriebes zu den Kosten der Abwasserreinigung.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (12.155.300 €, Steigerung 116.300 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SEJBS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,75 % (Vorjahr 3,02 %) verwendet. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz. Bei der Kalkulation für 2016 ergibt sich insbesondere aufgrund des weiteren Rückgangs der kalkulatorischen Zinsen jedoch eine höhere Reduzierung der kalkulatorischen Kosten (rd. 408.000 €) gegenüber dem Vorjahr, während der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt aufgrund der günstigen Konditionen am Kapitalmarkt und der späteren Fertigstellung einiger Investitionen nur rd. 390.000 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr beträgt.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich insbesondere aufgrund von Investitionen und den daraus resultierenden Abschreibungen und Zinsen um 60.500 € gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Des Weiteren wird in der Kalkulation 2016 erstmals der zu erwartende Aufwand aus dem Abgang von Kanalvermögen (68.400 €) berücksichtigt. Dies beruht auf einer derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Anpassung des NKAG, nach der Verluste aus „vorzeitigen“ Vermögensabgängen (d. h. Abgänge vor Erreichen der angenommenen Nutzungsdauer) ausdrücklich zu gebührenfähigen Kosten erklärt werden sollen und die am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 147,3 Mio. €. Hieraus ergeben kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,05 Mio. €. Dabei wurden Minde rungen durch zu erwartende Anlagenabgänge und Neuzugänge aufgrund von Investitionen berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 10 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 2,75 % prognostiziert. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (600.000 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (126.300 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen; 78.600 €).

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die im Jahr 2015 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 2.562.230,51 € wird im Jahr 2016 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 4.260.915,63 € sollen zudem 160.915,63 € in der Kalkulation 2016 berücksichtigt werden. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 2.723.146,14 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag der Überdeckung 2014 in Höhe von 4.100.000,00 € soll in der Kalkulation 2017 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten. Bei den hier dargestellten Überdeckungen der Jahre 2013 und 2014 wurden die Auswirkungen der Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009 und der damit zusammenhängenden Neuzuordnung von Aufwendungen, Erträgen und Gebührenvorträgen berücksichtigt. Zudem wurde bei der Überdeckung 2013 eine nachträgliche Anpassung berücksichtigt, da die Gebührenerträge aufgrund des Abrechnungsverfahrens erst nach Ende des Folgejahres abschließend feststehen.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre wird insgesamt von einer leicht sinkenden Schmutzwassermenge in Höhe von 12.632.000 m³ für 2016 ausgegangen (Plan 2015: 12.737.000 m³).

Dabei wird angenommen, dass die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich konstant bei 11,2 Mio. m³ bleibt. In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird ebenfalls eine konstante Schmutzwassermenge erwartet (1,32 Mio. m³).

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 110.000 m³ (Vorjahr 215.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 2.000 m³ erwartet (s. 2.3.1.5)

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	2.904.000,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	185.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	213.400,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	218.700,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	1.773.100,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>8.791.100,00 €</u>
Summe Aufwendungen	14.085.300,00 €
 davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	98.000,00 €
Aufwendungen Niederschlagswasser	13.987.300,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	13.987.300,00 €
Erträge (2.2.2.8)	./. 65.400,00 €
Verbleibende Aufwendungen	13.921.900,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	./. 1.623.796,56 €
Gebührenfähige Aufwendungen	12.298.103,44 €
 Befestigte Fläche (2.2.2.10)	22.380.000,00 m ²
 Niederschlagswassergebühr	5,50 €/10 m²
	bzw. 0,550 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,053 €/m² unter dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 0,603 €/m². Dies entspricht einer Gebührensenkung von 8,8 %.

Der Gebührensatz liegt 0,94 €/10 m² unter der im Rahmen der Privatisierung für 2016 prognostizierten Gebühr.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (2.901.200 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 2.800 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (185.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (213.400 €, vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (218.700 €, vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (15.959.600 €, vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (1.773.100 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 8.791.100 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2016 ergeben sich unter Berücksichtigung des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes einerseits und der höheren Kapitalkostenentgelte für die Investitionen sowie der erstmals berücksichtigten zu erwartenden Verluste aus Anlagenabgang (145.600 €) andererseits insgesamt etwas höhere Aufwendungen als im Vorjahr (35.600 €). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

Menge sonstiges Wasser:	405.000 m ³
Menge Niederschlagswasser:	12.488.040 m ³
Menge gesamt:	12.893.040 m ³
Anteil Sonstiges Wasser:	3,1 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf dem Mittelwert für temporäre Maßnahmen aus den letzten drei Jahren und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2016 (45.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwassersanierungen (360.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m³/m²) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung und Labor	2.904.000 €	90.024 €
Grundstücksentwässerung	218.700 €	6.780 €
Aufwand Labor	1.300 €	40 €
Summe		96.844 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.067 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 98.000 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.800 € dem sonstigem Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (56.700 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen 8.700 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die im Jahr 2015 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 1.407.785,46 € wird im Jahr 2016 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 2.143.477,56 € sollen zudem 216.011,10 € in der Kalkulation 2016 berücksichtigt werden. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 1.623.796,56 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 1.927.466,46 € soll in der Kalkulation 2017 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten. Bei den hier dargestellten Überdeckungen der Jahre 2013 und 2014 wurden die Auswirkungen der Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009 und der damit zusammenhängenden Neuzuordnung von Aufwendungen, Erträgen und Gebührenvorträgen berücksichtigt. Zudem wurde bei der Überdeckung 2013 eine nachträgliche Anpassung berücksichtigt, da die Gebührenerträge aufgrund des Abrechnungsverfahrens erst nach Ende des Folgejahres abschließend feststehen.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstücks-eigentümer (14,4 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (7,98 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Steigerung um 0,8 % (170.000 m²) ergeben, wobei sich die privaten befestigten Flächen um 150.000 m² und die öffentlichen befestigten Flächen um 20.000 m² erhöht haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1)	78.100,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	1.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3)	2.400,00 €
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	5.000,00 €
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	<u>5.100,00 €</u>
Summe Aufwendungen	92.400,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen	92.400,00 €
Erträge (2.3.1.6)	700,00 €
Verbleibende Aufwendungen	91.700,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	91.700,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.1.8)	2.000,00 m ³
Gebühr	45,85 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Kostendeckungsgrad von 50 % zunächst beizubehalten und die Gebühr nur auf **22,93 €/m³** festzusetzen. Hierdurch soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen (derzeit sind noch rd. 100 Anlagen in Betrieb), die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, begrenzt werden. Es ist damit zu rechnen, dass ein Teil der Betroffenen in den kommenden Jahren an das Kanalnetz angeschlossen werden, so dass in diesen Fällen nur eine vorübergehende Mehrbelastung erfolgt. Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt.

Die verbleibenden Kosten (45.800 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass dort derzeit Gebühren zwischen 23,66 €/m³ (Goslar) und 50,99 €/m³ (Wolfsburg) erhoben werden. Der festgesetzte Betrag läge somit weiterhin am unteren Rand des Gebührenspektrums.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (78.100 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (1.800 €, vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.400 €, vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (5.000 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (5.100 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 700 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Die Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 1.888,52 € soll in der Kalkulation 2017 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 2.000 m³ (Vorjahr 2.000 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1)	6.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2)	2.400,00 €
Summe Aufwendungen	9.000,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	9.000,00 €
Erträge (2.3.2.3)	200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	8.800,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	8.800,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	40,00 m ³
Gebühr (gerundet)	220,00 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr wie bisher auf **64,00 €/m³ bzw. 32,00 €/½ m³** festzusetzen. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 29,1 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von 6.200 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass dort derzeit Gebühren zwischen 24,50 €/m³ (Hildesheim) und 81,52 €/m³ (Salzgitter) erhoben werden. Der festgesetzte Betrag läge damit im Bereich des in anderen Kommunen vorkommenden Gebührenspektrums. Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgeolten (6.600 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.400 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 200 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührenkalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Effekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.2.1)	186.800,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	14.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.3)	19.400,00 €
Kanalbetrieb (2.3.2.4)	<u>19.900,00 €</u>
Summe Aufwendungen	240.900,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	240.900,00 €
Erträge (2.3.2.5)	4.600,00 €
Verbleibende Aufwendungen	236.300,00 €
Überdeckung (2.3.2.6)	10.000,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	226.300,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.7)	1.300,00 m ³
Gebühr (gerundet)	174,08 €/m³
	bzw. 87,04 € ½ m³

Die neue Gebühr liegt 1,57 €/m³ unter dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 174,08 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 0,9 %.

Die vorgeschlagene Gebühr liegt rd. 11 €/m³ unter der im Rahmen der Privatisierung für 2016 prognostizierten Gebühr.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung

(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (186.800 €).

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (14.800 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (19.400 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (19.900 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten und sonstige Erträge (insgesamt 4.600 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die im Jahr 2015 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 10.000,00 € wird im Jahr 2016 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 9.769,40 € soll in der Kalkulation 2017 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.300 m³ gerechnet. Dies entspricht der Planung im Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden. Die in der Satzung festgesetzte Gebühr in Höhe von 57,78 € hierfür wurde über einen längeren Zeitraum nicht angepasst. Um die aktuellen Kosten für den Personal- und Fahrzeugeinsatz angemessen zu berücksichtigen, wird daher eine Anpassung auf das aktuelle Preisniveau vorgenommen. Der dadurch entstehende Gebührensprung erscheint vertretbar, da die Gebühr durch Inanspruchnahme der beantragten Abfuhr vom Betreiber der Anlage vermieden werden kann.

Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeugs mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **109,67 €**

Es ist vorgesehen, die Gebühr in Zukunft regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes anzupassen, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 20 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

3 Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag

Aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben sich noch weitere Betriebsentgelte, die an die SE|BS zu zahlen sind. Diese werden im Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Aufwendungen erfasst, da die Vertragsabwicklung der Sonderrechnung zugeteilt ist. Der städtische Haushalt erstattet der Sonderrechnung diese sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehende Aufwendungen.

Dazu gehören u. a. die Bereiche (in Klammern Höhe des Betriebsentgelts) Sinkkastenreinigung und -reparatur (434.100 €), Gewässerunterhaltung (739.200 €) und Grundstücksentwässerung inkl. Laborleistungen (287.000 €).

**Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 17. November 2015**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 27. November 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18, vom 11. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

- „Die Abwassergebühr beträgt bei der
- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser 2,51 €
 - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,50 €“

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) | 22,93 € |
| 2. | Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) | 32,00 € |
| 3. | Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 87,04 € |
| 4. | Leerfahrt gemäß § 12 | 109,67 €* |

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Anhang I	Anhang I	
Artikel I Abwassergebühren	Artikel I Abwassergebühren	
Die Abwassergebühr beträgt bei der	Die Abwassergebühr beträgt bei der	
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser 2,52 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser 2,51 €	Aktualisierung; erforderliche Anpassungen aufgrund der Gebührenkalkulation 2016
Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich 6,03 €	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,50 €	
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) 23,18 €	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) 22,93 €	Aktualisierung; erforderliche Anpassungen aufgrund der Gebührenkalkulation 2016
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €	
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeits- abscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 87,83 €	3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 87,04 €	
4. Leerfahrt gemäß § 12 57,78 €	4. Leerfahrt gemäß § 12 109,67 €	

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2.000 €****Organisationseinheit:**

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

16.10.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Zuwendungen VA November 2015

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2015)**Fachbereich 37**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Peter Kunze	300,00 €	Ortsfeuerwehr Schapen
2	Torsten Vogt	2.000,00 €	Ortsfeuerwehr Bienrode

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	ADD-Solutions GmbH	150,00 €	Unterstützung Info-Broschüre "Starter 2015" der Technikakademie
2	Benteler Engineering	150,00 €	Unterstützung Info-Broschüre "Starter 2015" der Technikakademie
3	Bertrandt GmbH	150,00 €	Unterstützung Info-Broschüre "Starter 2015" der Technikakademie
4	DELVIS GmbH	150,00 €	Unterstützung Info-Broschüre "Starter 2015" der Technikakademie
5	Dräxlmaier GmbH	150,00 €	Unterstützung Info-Broschüre "Starter 2015" der Technikakademie
6	Elternvertreter GS Ilmenaustraße	265,00 €	Lehrmittel für die GS Ilmenaustraße (Erlös aus dem Kuchenverkauf bei der Einschulung)
7	Fliesen-Winter Handelsgesellschaft mbH	200,00 €	Zuschuss zum Schulplaner der GS Bebelhof
8	Förderverein der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 650,00 €	Blading Sticks (Teleskopstöcke zur Nutzung mit Inlinern) zur Verwendung in der Skiassistenten-Ausbildung an der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall
9	Förderverein der GS Heidberg	Sachspende 900,00 €	Zuschuss für den Schulkalender 2015/2016 der GS Heidberg
10	Förderverein der GS Hinter der Masch	220,00 €	Zuschuss zum MFM Workshop (Sexualerziehungsprojekt für Mädchen und Jungen) an der GS Hinter der Masch

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
11	Förderverein der GS Hinter der Masch	220,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Projektes "Ernährungsführerschein" an der GS Hinter der Masch
12	Förderverein der GS Lehndorf	115,00 €	Hockeyschläger für die Hockey-AG an der GS Lehndorf
13	Förderverein der Otto- Bennemann-Schule	Sachspende 1.349,78 €	3 Fahrräder zur Benutzung von Lehrkräften an der Otto- Bennemann-Schule zum Pendeln zwischen den Standorten
14	Gemeindeunfall- versicherungsverband	120,00 €	Unterstützung des Inklusionstages 2015 der Technikakademie
15	GNS GmbH	150,00 €	Unterstützung Info-Broschüre "Starter 2015" der Technikakademie
16	HEH Dienstleistungs GmbH	Sachspende 400,00 €	Aktion Orthofit "Zeigt her Eure Füße" (Untersuchung der Füße) an der GS Heidberg
17	Horst und Lieselotte Pape-Stiftung	Sachspende 500,00 €	Unterstützung des Projekts "Auf dem Weg zum Buch" an der GHS Pestalozzistraße
18	IGS Development GmbH	150,00 €	Unterstützung Info-Broschüre "Starter 2015" der Technikakademie
19	IMF GmbH	150,00 €	Unterstützung Info-Broschüre "Starter 2015" der Technikakademie
20	Kroschke Stiftung	479,00 €	Bollerwagen für die GS Lamme
21	lübMEDIA GmbH	202,25 €	Kleinspielzeuge und Kleinsportgeräte im Rahmen des Projekts "fit 4 future" an der GS Diesterwegstraße
22	lübMEDIA GmbH	730,12 €	Durchführung des Workshops Brainfitness im Rahmen des Projekts "fit 4 future" an der GS Diesterwegstraße
23	MGA Ingenieurdienstleistungen GmbH	150,00 €	Unterstützung Info-Broschüre "Starter 2015" der Technikakademie
24	Semcon Holding GmbH	150,00 €	Unterstützung Info-Broschüre "Starter 2015" der Technikakademie
25	Sumitomo SE Bordnetze GmbH	150,00 €	Unterstützung Info-Broschüre "Starter 2015" der Technikakademie
26	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 400,00 €	Blading Sticks (Teleskopstöcke zur Nutzung mit Inlinern) zur Verwendung in der Skiassistenten-Ausbildung an der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stefan Pfoertner	1.000,00 €	Restaurierung des Grotian Flügels

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	HORNBACH Baumarkt AG	Sachspende 300,00 €	Warengutschein zur Unterstützung des Jugendzentrums Roxy
2	Rotary Club Braunschweig - Richmond	500,00 €	Unterstützung von Jugendlichen in der Kompetenzagentur

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2015)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	ADAC	Sachspende 50,00 €	Schüler/innen der GS Bebelhof	Sicherheitswesten Kettenzuwendung
2	ADAC	Sachspende 250,00 €	Schüler/innen der GS Heidberg	Sicherheitswesten
3	Besucher des Flohmarktes der Grundschule Edith-Stein	800,00 €	missio - Internationales Katholisches Missionswerk e. V.	Unterstützung von Kindern auf den Philippinen
4	Besucher des Sommerfestes der GS Broitzem	258,28 €	Kinderhospiz Löwenherz	Finanzierung von Aktivitäten für Geschwisterkinder
5	Besucher des Sommerfestes der GS Broitzem	Sachspende 500,00 €	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Braunschweig	Spielsachen für das Kinderzimmer der Landesaufnahmebehörde
6	Brotinsel GmbH	Sachspende 160,50 €	Landesaufnahmebehörde Braunschweig	Backwaren für ein von Schüler/innen der IGS Franzsches Feld veranstaltetes Kinder- Sommerfest in der Landesaufnahmebehörde Braunschweig
7	Dr. Jamil	1.000,00 €	Schüler/innen der GS Melverode	Zuschuss für Ausflüge und Feste
8	Verkehrswacht Braunschweig e. V.	Sachspende 150,00 €	Schüler/innen der GS Heidberg	Schirmmützen

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2015)Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Purena GmbH	500,00 €	Regionale Kontaktstelle Musik 3. Regionales Musikfest in Schöningen
2	Sport-Thieme GmbH	1.000,00 €	Regionale Kontaktstelle Musik 3. Regionales Musikfest in Schöningen
3	Strube GmbH & Co. KG	500,00 €	Regionale Kontaktstelle Musik 3. Regionales Musikfest in Schöningen
4	Volksbank Helmstedt	2.000,00 €	Regionale Kontaktstelle Musik 3. Regionales Musikfest in Schöningen

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Buchhandlung Graff GmbH	Sachspende 50,00 €	Gutscheine für die Arbeit des Kinder- und Jugendschutzes Kettenzuwendung
2	C1 Cinema Braunschweig GmbH	Sachspende 259,00 €	Kinoboxen für die Arbeit des Kinder- und Jugendschutzes

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum:</i>
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	16.10.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Zuwendungen Rat November 2015

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2015)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Bücher und sonstige Medien für die Schulbücherei der GS Veltenhof Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	1.130,00 €	Mobiliar, Bücher und Medien für die Schulbücherei der GS Bültenweg Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 1.000,00 €	Bücher für die Schulbücherei der GS Klint Kettenzuwendung
4	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 800,00 €	Unterstützung des Projektes "Auf dem Weg zum Buch" an der GS Lehndorf Kettenzuwendung
5	Bürgerstiftung Braunschweig	2.000,00 €	Bücher für das Lesezimmer der GS Stöckheim Kettenzuwendung
6	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Anschaffungen für die Schulbücherei der GS Isoldestraße Kettenzuwendung
7	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Pflanzen für den Schulgarten der Hans-Würz-Schule Kettenzuwendung
8	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Unterstützung des Projekts "Auf dem Weg zum Buch" an der GS Diesterwegstraße Kettenzuwendung
9	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 800,00 €	Bücher für die Schulbücherei der GS Bebelhof Kettenzuwendung
10	Feldmarkrealverband Hagen	1.500,00 €	CD-Player für die GS Isoldestraße Kettenzuwendung
11	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 2.140,00 €	3 Experimentierkästen für den Physikunterricht an der IGS Franzsches Feld
12	Förderverein der GS Hondelage	Sachspende 200,00 €	Kleinspielzeuge für die GS Hondelage als verlässliche Grundschule Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
13	Förderverein der GS Veltenhof	Sachspende 3.137,00 €	Herd inklusive Anschluss für die Koch-AG der GS Veltenhof
14	Förderverein der IGS Querum	5.000,00 €	Smart-Board für die IGS Querum
15	Förderverein des Gym. Raabeschule	357,17 €	Material (Balken) für den Bau einer Sitzgruppe auf dem Schulhof des Gymnasiums Raabeschule, Abteilung Stöckheim Kettenzuwendung
16	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 940,33 €	Nähwerkzeug für die Näh-AG des Gym. Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
17	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 495,52 €	Notentafel für das Gym. Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
18	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 711,62 €	Experimentierbaukasten für den Physikunterricht am Gym. Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
19	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 478,90 €	Anschaffungen für die Schulbibliothek des Gym. Ricarda-Huch- Schule Kettenzuwendung
20	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	266,00 €	Ausbildung der Schulsanitäter des Gym. Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
21	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 297,50 €	Werbekugelschreiber für das Lessinggymnasium Kettenzuwendung
22	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 331,00 €	Kopierpapier für das Lessinggymnasium Kettenzuwendung
23	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 602,02 €	Crosslap (Wurfscheiben) für die Discgolf-AG des Lessinggymnasiums Kettenzuwendung
24	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 6.164,19 €	Experimentiersets für den Physikunterricht am Lessinggymnasium
25	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 274,06 €	Blutzuckermessgerät, Krankentrage, Beatmungsmasken für den Schulsanitätsdienst des Lessinggymnasiums Kettenzuwendung
26	Stiftung Unsere Kinder in Braunschweig	Sachspende 10.000,00 €	Durchführung eines Zirkustages des Zirkus Dobbelino an der GS Altmühlstraße

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
27	Volksbank BraWo Stiftung	2.000,00 €	Zuschuss zum Projekt "Gewaltfrei Lernen" an der GS Stöckheim Kettenzuwendung
28	Volksbank BraWo Stiftung	5.000,00 €	Zuschuss für die pädagogische Betreuung und Unterstützung der Projekte "Gesunde Ernährung" und "Gewaltprävention" an der GS Isoldestraße
29	Volksbank BraWo Stiftung	4.000,00 €	Zuschuss für die pädagogische Betreuung und Unterstützung der Projekte "Gesunde Ernährung" und "Gewaltprävention" an der GS Bebelhof
30	Wilhelm und Elisabeth Bartels-Stiftung	2.811,12 €	Laufband für das Gymnasium Neue Oberschule

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Freunde des Städtischen Museums e. V.	22.000,00 €	Restaurierung des Grotian Flügels

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2015)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 245,37 €	Abiturienten des Gym. Raabeschule	Buchpreise Kettenzuwendung
2	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 825,00 €	Abiturienten des Lessinggymnasiums	Buchgeschenkgutscheine Kettenzuwendung
3	Jochen Staake-Stiftung	Sachspende 7.200,00 €	Schüler/innen der GS Heidberg	Schulfrühstück für das Schuljahr 2015/2016
4	Jochen Staake-Stiftung	Sachspende 28.000,00 €	Schüler/innen der GS Bebelhof	Schulfrühstück für das Schuljahr 2015/2016
5	Volksbank BraWo Stiftung	837,00 €	Schüler/innen der GS Gartenstadt	Durchführung des Schulausflugs in den Tierpark Essehof Kettenzuwendung

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	13.394,76 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten und Schulen	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2015)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Landessparkasse	Sachspende 250,00 €	48 Teddybären (Tröstebären für Kinder in Notlagen) Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	9.000,00 €	Regionale Kontaktstelle Musik 3. Regionales Musikfest in Schöningen
2	Stiftung MusikKultur Braunschweig	2.500,00 €	Regionale Kontaktstelle Musik 3. Regionales Musikfest in Schöningen
3	Stiftung Niedersachsen	5.000,00 €	Regionale Kontaktstelle Musik 3. Regionales Musikfest in Schöningen
4	Stiftung Niedersächsicher Volksbanken und Raiffeisenbanken	13.000,00 €	Regionale Kontaktstelle Musik 3. Regionales Musikfest in Schöningen
5	Stiftung Unsere Kinder in Braunschweig	26.588,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten 2015/2016

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2015)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Volksbank BraWo Stiftung	368,00 €	Schüler/innen der RS Sidonienstraße	Teilnehmergebühren für den Nachlauf Kettenzuwendung
2	Volksbank BraWo Stiftung	Sachspende 230,00 €	Schüler/innen der RS Sidonienstraße	T-Shirts für den Nachlauf Kettenzuwendung

Betreff:

Haushaltsvollzug 2015

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

29.10.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**Ergebnishaushalt / Finanzaushalt**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen	
Projekt	4E.210091	Lessinggymnasium, Sanierung
Sachkonto	421110	Grundstücke und baul. Anlagen - Instandhaltungen
	787110	Hochbaumaßnahmen Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **308.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015 (Aufwand)	454.800,00 €
Haushaltsansatz 2015 (Investiv)	2.568.400,00 €
Haushaltsvorgriff (Investiv)	232.800,00 €
überplanmäßig beantragt (Aufwand):	251.200,00 €
überplanmäßig beantragt (Investiv):	57.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	3.564.200,00 €

Die Sanierung des Lessinggymnasiums wird seit 2012 in zwei Bauabschnitten durchgeführt. Hierzu hat der Bauausschuss am 24. April 2012 und 6. November 2012 entsprechende Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlüsse gefasst; die festgestellten Gesamtkosten betrugen 4.692.400 € (1. BA) sowie 5.000.000 € (2. BA) - vgl. Ds 15202/12 und 15654/12 -. Die letzten Teilmaßnahmen des Vorhabens werden zum Jahresende 2015 abgeschlossen sein.

Im letzten Viertel der Bauphase hat sich gezeigt, dass Baupreisseigerungen bei bestimmten Gewerken zu Mehrkosten in einer Gesamthöhe von ca. 250.000 € führen werden. Von der Preiseigerung waren und sind insbesondere die Gewerke Trockenbau (Innenwände und Akustikdecken), Stahl- und Glasbau (Fenster, Fassaden) sowie die Wärmedämmung betroffen. Hier schlügen vor allem die seit 2012, als die Kostenberechnungen erstellt worden sind, eingetretenen Preissteigerungen gemäß statistischem Baupreisteigerungsindex zu Buche.

Die Mehrkosten in Höhe von 250.000 € betragen gegenüber den 2012 festgestellten Gesamtkosten 2,5 %. Um die Schlussrechnungen begleichen zu können, ist es erforderlich, die fehlenden Mittel überplanmäßig bereitzustellen.

Von der im geltenden Investitionsprogramm im Finanzplanungsjahr 2016 eingeplanten Schlussrate i. H. v. 291.000 € wurde bereits durch Ratsbeschluss vom 21. Juli 2015 der investive Anteil i. H. v. 232.800 € im Wege eines Haushaltsvorgriffs überplanmäßig bereitgestellt. Da geplant ist, sämtliche Bauleistungen bis zum Jahresende 2015 zu erbringen, ist auch der Aufwandsanteil der Schlussrate 2016 i. H. v. 58.200 € noch in diesem Jahr überplanmäßig erforderlich. Die Finanzrate 2016 kann somit entfallen. Zur Haushaltslesung soll die entsprechende Anpassung der Finanzrate 2016 erfolgen.

Deckungsmittel stehen aus eingesparten Mitteln bei folgenden Projekten zur Verfügung:

Art der Deckung	Projekt / Maßnahme/ Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	4E.210099 / 787110	Lessinggymnasium, Anbau Aula/ Hochbaumaßnahmen Projekte	32.000,00 €
Minderaufwendungen	4E.210099 / 421110	Lessinggymnasium, Anbau Aula/ Instandhaltungen	218.000,00 €
Minderaufwendungen	4E.210040/ 421110	Salve Hospes, Dachsanierung Grundstücke und bauliche Anlagen/ Instandhaltungen	19.200,00 €
Minderaufwendungen	4E.210092/ 421110	Salve Hospes, Brandschutzmaßnahmen/ Grundstücke und bauliche anlagen/ Instandhaltung	14.000,00 €
Minderauszahlungen	4E.210113 / 787110	GS Hohestieg, Einrichtung Ganztagsbetrieb/ Grundstücke und bauliche Anlagen/ Hochbaumaßnahmen Projekte	25.000,00 €

Ergebnishaushalt

1. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4S.660012 FB 66- Programm Radwege/Neubau
Sachkonto	421210 Aufwendungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **100.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015 (Aufwand)	100.000,00 €
Haushaltsansatz 2015 (Investiv)	150.000,00 €
überplanmäßig beantragt (Aufwand)	100.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	350.000,00 €

Um eine bessere Verzahnung des Radverkehrs mit dem ÖPNV als auch um eine generelle Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs zu generieren, ist es notwendig im Stadtgebiet weitere Fahrradabstellanlagen unter anderem an besonders frequentierten ÖPNV-Haltestellen aufzustellen. Für diesen Zweck wurden auch Finanzmittel im Projekt „Aufwandszuschüsse Verkehrs-GmbH (4S.660016)“ bereit gestellt.

Es wurde bei der Finanzplanung davon ausgegangen, dass die Fahrradabstellanlagen auf Flächen der Verkehrs-GmbH errichtet werden und entsprechende Zuschüsse gezahlt werden. Die überwiegende Zahl der Fahrradabstellanlagen soll jedoch auf städtischen Flächen aufgestellt werden, sodass die aufzustellenden Anlagen sich auch im Eigentum der Stadt befinden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Projekt „FB 66- Programm Radwege/Neubau (4S.660012)“.

Zur Deckung dieses Finanzbedarfes können auf dem Projekt „Aufwandszuschüsse Verkehrs-GmbH (4S.660016)“ die nicht benötigten Finanzmittel herangezogen werden.

Art der Deckung	Projekt / Finanzposition	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.660016 / 421210	Aufwandszuschüsse Verkehrs-GmbH / Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	100.000,00 €

Finanzaushalt

1. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 5E.660109 Hennebergbrücke / Ersatzneubau
 Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von **370.000,00 €** beantragt.

Verpflichtungsermächtigung (VE) 2015 zu Lasten 2016	380.000,00 €
überplanmäßig beantragte VE:	370.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende VE:	750.000,00 €

Aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes musste die Hennebergbrücke gesperrt werden. Da eine Sanierung nicht wirtschaftlich ist, wurde der Neubau der Brücke projektiert.

Die Brücke ist ein wichtiger Bestandteil des Fahrrad- und Fußwegenetzes und befindet sich in der Verlängerung des Fahrradstraßensystems des östlichen Ringgebiets. Im Zuge des Neubaus ist auch der Abriss der alten Brücke vorgesehen. Dieser Abriss ist erforderlich, um die Verkehrssicherheit auf der Oker dauerhaft zu erhalten. Auch bei einer Verschiebung des Projektes wäre ein Brückenabriß in 2016 unumgänglich. Eine Kombination von Abriss und Neubau stellt gegenüber der Trennung in zwei unterschiedliche Projekte die wirtschaftlichere Vorgehensweise dar.

Die Maßnahme muss jetzt begonnen werden um die Zielvorgabe für die Fertigstellung bis Ende 2016 annähernd einhalten zu können. Hierzu müssen bereits in 2015 entsprechende Aufträge vergeben werden. Es ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 750.000 € erforderlich. Da nur eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 380.000 € eingeplant wurde, muss überplanmäßig die Verpflichtungsermächtigung um 370.000 € aufgestockt werden.

Deckungsmittel stehen im Teilhaushalt 66 i. H. v. 400.000 € im Projekt 5S.660044 "Umbau Innenstadtwehre" zur Verfügung. Das Projekt wird 2015 nicht mehr begonnen, da keine Fördermittel eingeworben werden konnten.

Art der Deckung	Projekt / Finanzposition	Bezeichnung	Betrag
geminderte VE 2016	5S.660044 / 787210	Umbau Innenstadtwehre / Tiefbaumaßnahmen Projekte	370.000,00 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 5E.660112 Ringgleisbrücke Marienberger Str./San.
 Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von **250.000,00 €** beantragt.

Verpflichtungsermächtigung (VE) 2015 zu Lasten 2016	0,00 €
außerplanmäßig beantragte VE:	<u>250.000,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende VE:	250.000,00 €

Für das Projekt „Ringgleisbrücke Marienberger Str./San. (5E.660112)“ sind im Jahr 2016 Finanzmittel in Höhe von 250.000 € eingeplant.

Nunmehr sind die Planungen so weit fortgeschritten, dass die Ausschreibung der für 2016 vorgesehenen notwendigen Arbeiten bereits jetzt erfolgen kann. Eine frühere Ausschreibung wird voraussichtlich ein finanziell günstigeres Ergebnis erbringen als eine Ausschreibung in 2016. Um die Verpflichtung eingehen zu können, ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250.000 € erforderlich, die außerplanmäßig bereitgestellt werden muss.

Deckungsmittel stehen im Teilhaushalt 66 nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung. Es wird daher zusätzlich eine nicht mehr benötigte Verpflichtungsermächtigung im Projekt „Berufsfeuerwehr / Neubauten (5E.210113)“ des FB 65 zur Deckung herangezogen. Die hier eingeplante VE wird in 2015 zu Lasten des Jahres 2016 nicht mehr benötigt.

Art der Deckung	Projekt / Finanzposition	Bezeichnung	Betrag
geminderte VE 2016	5E.210113 / 787110	Berufsfeuerwehr / Neubauten / Hochbaumaßnahmen Projekte	220.000,00 €
geminderte VE 2016	5S.660044 / 787210	Umbau Innenstadtwehre / Tiefbaumaßnahmen Projekte	30.000,00 €

Schlimme

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2015

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	04.11.2015
20 Fachbereich Finanzen	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:

Der in der Drucksache 15-00975 wiedergegebene Sachverhalt wird wie folgt ergänzt:

Ergebnishaushalt / FinanzhaushaltTeilhaushalt Fachbereich Zentrale Dienste

Zeile 15/27	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / Erwerb von bew. Sachvermögen	
Projekt	4S.100005	Global- Maßnahmen IT FB 10
Sachkonto	4*	diverse Konten
Sachkonto	783125	Erwerb von beweglichem Sachvermögen zw. 150 € und 1000 €

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen in Höhe von **350.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015 (Aufwand)	675.600,00 €
Haushaltsansatz 2015 (Investiv)	696.500,00 €
überplanmäßig beantragt (Aufwand)	300.000,00 €
überplanmäßig beantragt (Investiv)	50.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	1.722.100,00 €

Im Jahre 2015 werden zusätzliche Mittel für die Unterstützung des "mobilen Arbeitens" mit entsprechenden Endgeräten und Administrationswerkzeugen sowie für eine Erweiterung der WLAN-Technologie benötigt. Mit der Einführung des neuen Ratsinformationssystems ist gleichzeitig der Einstieg in die digitale Ratsarbeit vorgesehen. Zur Unterstützung der mobilen Arbeit soll dafür in einem ersten Schritt allen Ratsmitgliedern und Dezernenten ein Tablet zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich wird vorgesehen, in einem zweiten Schritt auch die Verwaltungsmitarbeiter, die mit dem Ratsinformationssystem ständig betraut sind (Fachbereichs-/Referatsleitungen und Ausschussbetreuer), entsprechend zu unterstützen. Im Endausbau ist dann mit dem Betrieb von ca. 150 Tablets zu rechnen. Aus den unterschiedlichsten Fachbereichen der Stadtverwaltung besteht verstärkt der Bedarf z. B. Außendienstmitarbeiter, Schulhausmeister, den ZOD zusätzlich mit Smartphones auszustatten. Mitarbeiter können unabhängiger vom stationären Arbeitsplatz agieren. Erste Erhebungen ergaben für diese Bereiche einen Bedarf von ca. 300 Geräten. Des Weiteren sollen Daten und Fachverfahren auf mobilen Desktops verfügbar gemacht werden. Daneben betreibt die Stadtverwaltung aktuell rund 900 Mobiltelefone. Durch die technischen Entwicklungen gibt es kaum noch Mobiltelefone nachzukaufen, so dass auch für einen Großteil dieser Geräte eine sukzessive Migration auf Smartphones erfolgen muss.

Aufgrund der aktuellen Situation müssen die entsprechenden Maßnahmen zwingend im Jahr 2015 begonnen werden. Die in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel werden für andere dringende Projekte sowie vertragliche Verpflichtungen benötigt, so dass die erforderlichen Mittel überplanmäßig bereit zu stellen sind. Aufgrund erforderlicher konzeptioneller Vorarbeiten bzw. fehlenden personellen Kapazitäten erfolgt der endgültige Abschluss der erwähnten Maßnahmen jedoch erst im Jahr 2016.

Zur Deckung können eingesparte Haushaltssmittel auf folgenden Projekten / Kostenstellen angeboten werden:

Art der Deckung	Projekt / Finanzposition	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4E.210029 / 421110	Gy Gausschule, Sanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	40.000,00 €
Minderaufwendungen	4S.660006 / 421210	FB 66: Instandhaltungen Gemeindestraßen / Aufwendungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	10.000,00 €
Minderaufwendungen	004-1003 / 462110	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Deckungsreserven Personalaufwendungen	300.000,00 €

Finanzaushalt

Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26 Baumaßnahmen

Projekt 5E.21Neu Container Grundschule Lamme

Sachkonto 787110 Hochbaumaßnahmen Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **204.500 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015	0,00 €
außerplanmäßig beantragt (Investiv)	204.500,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel	204.500,00 €

Um den aktuellen Raumbedarf der Grundschule Lamme abdecken zu können, muss ein Schulraumcontainer und ein Sanitärcontainer aufgestellt werden.

In der Grundschule Lamme stehen dreizehn allgemeine Unterrichtsräume (AUR) - unter Berücksichtigung der Nutzung des vorhandenen Mehrzweckraums - und zwei Schulraumcontainer zur Verfügung. Neben einem Werkraum und einem EDV-Raum verfügt die Schule über keine zusätzlichen Unterrichtsräume. Damit können nur 15 Klassen räumlich versorgt werden. Ab dem Schuljahr 2015/16 ist die Schule in allen Klassenstufen vierzügig d. h., es bestehen insgesamt 16 Klassen, so dass für eine Klasse ein AUR fehlt. Die zusätzliche Klasse wird derzeit im benachbarten Jugendzentrum beschult. Diesem Raum fehlt die erforderliche Ausstattung eines AUR. Jugendhilfliche Angebote können wegen der Belegung des Raumes nur eingeschränkt durchgeführt werden.

Weil der Raumbedarf schon seit Beginn des Schuljahrs 2015/16 besteht, liegt sowohl eine sachliche als auch zeitliche Unabweisbarkeit vor.

Da sich bereits zwei Schulraumcontainer und ein Container für Schulkindbetreuung auf dem Schulgrundstück befinden, muss die Containeranlage durch einen Sanitärcontainer ergänzt werden. Die Raumcontainer werden für mindestens sechs Jahre benötigt. Es ist daher wirtschaftlicher, die Container zu kaufen anstatt zu mieten.

Deckungsmittel können aus dem Projekt 4S.210077 "Schulkindbetreuung - Ausbau 60 % Stufe 2 / Hochbaumaßnahmen - Projekte" bereit gestellt werden. Die hier geplanten Mittel für Raumcontainer für die Schulkindbetreuung werden in diesem Haushaltsjahr nicht mehr benötigt, da weitere Gruppen in 2015 ausschließlich in bestehenden Gebäuden untergebracht werden.

Art der Deckung	Projekt / Maßnahme / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	4S.210077 / 787110	Schulkindbetreuung - Ausbau auf 60 % Stufe 2 / Hochbaumaßnahmen - Projekte	204.500,00 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Rückkauf eines 7.380 m² großen Gewerbegrundstücks Am Lehmanger****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

15.09.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	30.09.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

„Dem Rückkauf eines 7.380 m² großen Gewerbegrundstücks Am Lehmanger wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

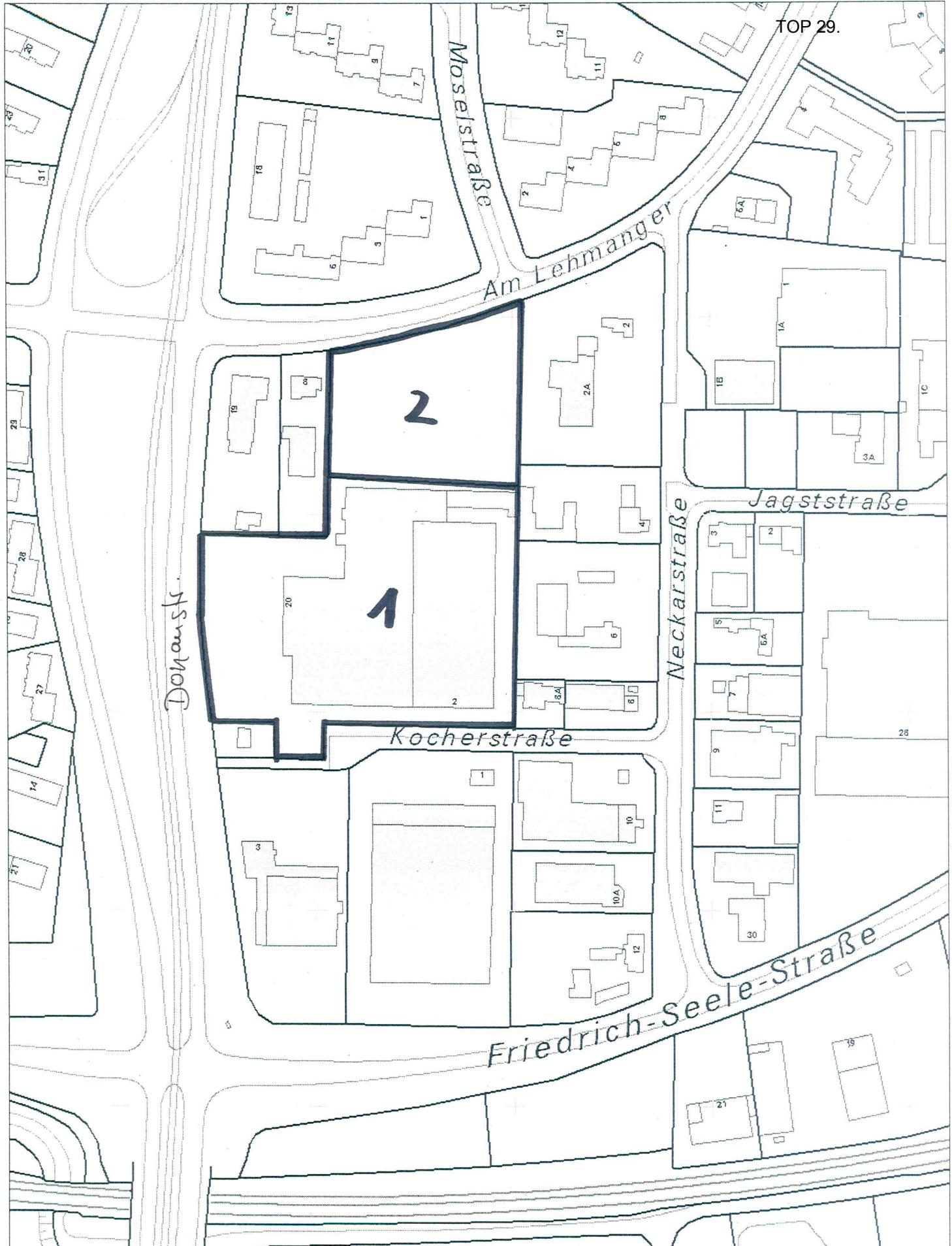
Die Stadt hat der mittlerweile insolventen Devil AG im April 2012 für Erweiterungszwecke das im anliegenden Lageplan mit 2 gekennzeichnete Grundstück Am Lehmanger mit einer Größe von 7.380 m² veräußert. Bei der Devil AG handelte es sich um einen Distributor für IT Hard- und Software. Auf dem städtischen Grundstück sollte eine ca. 5.000 m² große Lagerhalle errichtet werden. Die Bebauung des Grundstücks ist vertraglich geregelt und im Grundbuch durch eine Rückauflassungsvermerkung gesichert. Sofern eine Bebauung des Grundstücks nicht erfolgt, steht der Stadt das Recht zum Wiederkauf des Grundstücks zu.

Das im anliegenden Lageplan mit 1 gekennzeichnete Stammgrundstück der Devil AG ist im Mai 2015 zwangsversteigert worden. Da insoweit auch eine Bebauung des ehemaligen städtischen Grundstücks nicht mehr wie vorgesehen erfolgen wird, soll nunmehr von der im Grundbuch gesicherten Rückauflassungsvormerkung Gebrauch gemacht werden. Das Grundstück soll zu den seinerzeitigen Konditionen von dem Insolvenzverwalter zurückgekauft werden, um es stadtseitig einer Nutzung zuzuführen.

Geiger

Anlage/n:

Lageplan



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 03.09.2015

Maßstab: 1:2500

0 5 10 15 Meter
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Geoinformation

Betreff:

Zukünftiges Baugebiet "An der Schölke"
Verkauf des städtischen Flurstücks 14/1, Flur 2 der Gemarkung
Hohetor

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 13.10.2015
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	03.11.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	05.11.2015	Ö

Beschluss:

„Dem Verkauf des städtischen Flurstücks 14/1 in Größe von 3.918 m², Flur 2 der Gemarkung Hohetor wird zugestimmt.“

Begründung:

Das nördlich der Kreuzstraße gelegene Plangebiet „An der Schölke“ befindet sich zurzeit noch überwiegend im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt“. Es gibt schon seit längerem Bestrebungen, die zur Schölke gelegenen hinteren Grundstücksflächen einer Wohnnutzung zuzuführen. Dies war bisher aufgrund der komplizierten Grundstücksverhältnisse und des bestehenden Planungsrechtes (Außenbereichsflächen gem. § 35 BauGB) nicht möglich.

Die FIBAV-Finanzdienstleistungs-Immobilienvermittlungs-GmbH in Königslutter beabsichtigt nunmehr, die insges. rd. 20.000 m² großen Grundstücksflächen im Plangebiet zu erwerben und das Gebiet auf der Basis des von ihr mit der Stadt im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages abgestimmten Bebauungskonzeptes auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu entwickeln. Die Festsetzungen des zurzeit im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes „An der Schölke, HO 41“, sollen die Schaffung von ca. 45 Wohneinheiten (Reihen-, Doppel- und Einzelhäuser) ermöglichen.

Da die Erreichung der Sanierungsziele durch den Bebauungsplan „An der Schölke, HO 41“ sichergestellt wird, sollen die Grundstücke im Bereich dieses Bebauungsplanes aus dem Sanierungsgebiet entlassen werden. Sämtliche für das Grundstück aufgrund der Sanierung anfallenden Ausgleichsbeträge werden von der FIBAV übernommen.

Die Stadt ist Eigentümerin des im Plangebiet gelegenen und im anliegenden Lageplan rot markierten Grundstücks Kreuzstraße 75 in Größe von 3.918 m². Das Grundstück wurde bisher kleingärtnerisch genutzt und wird für städtische Zwecke nicht mehr benötigt. Miet- oder Pachtverhältnisse sowie sonstige Rechte Dritter bestehen nicht mehr.

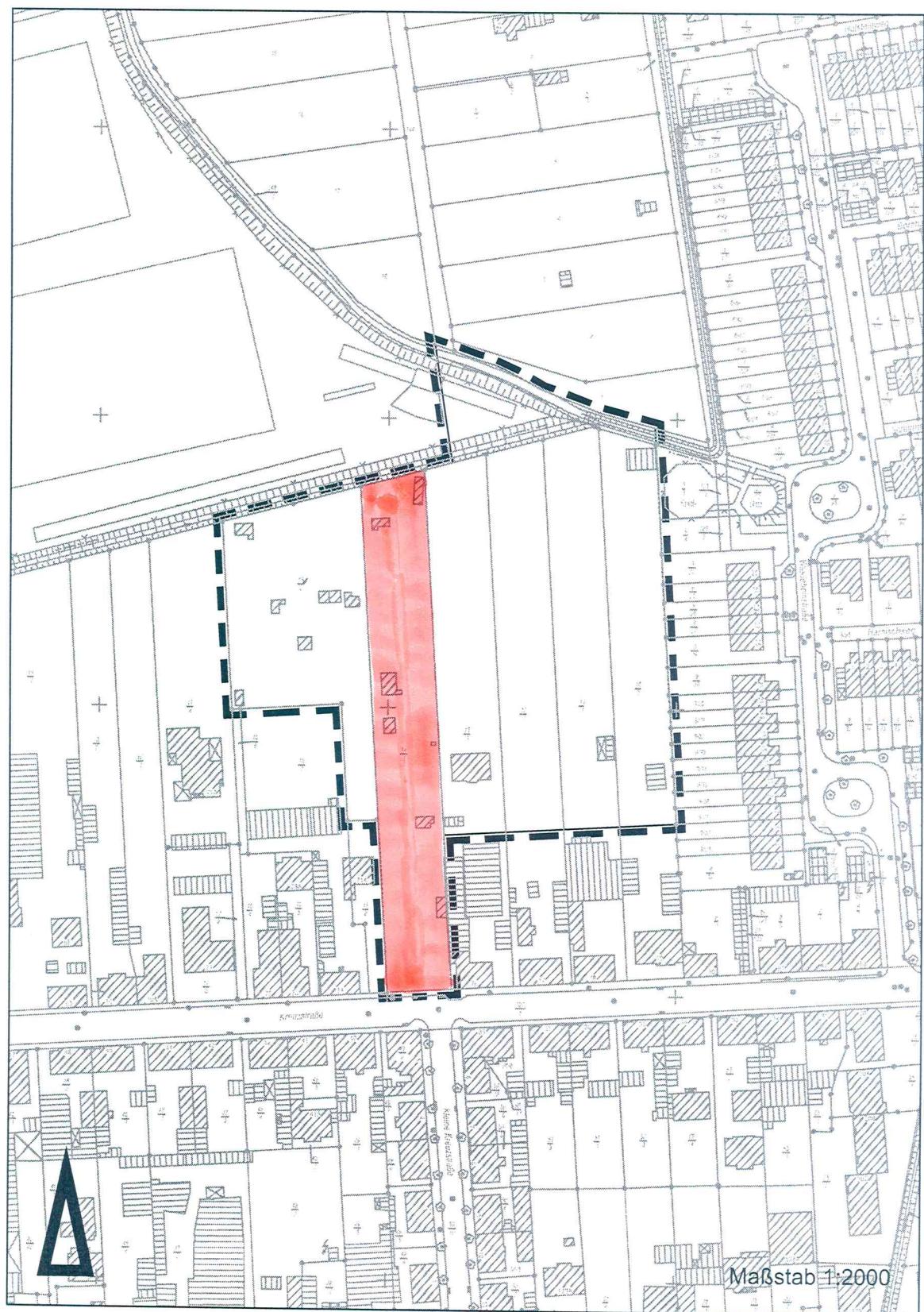
Geiger

Anlage/n: Lageplan

Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift

An der Schölke

Geltungsbereich

HO 41

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Rosenbaum, Peter

15-00948

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Gebührenneutralität trotz Rückkauf Stadtentwässerung und konstitutiver Schuldversprechen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

16.10.2015

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

05.11.2015

Ö

Sachverhalt:

Auf Anfrage der BIBS-Fraktion führte die Finanzverwaltung am 22. Juli 2015 unter 15-00436-01 zu vorsorglichen Rückstellungen nach dem Auslaufen des Privatisierungsvertrages der Stadtentwässerung aus, dass dann der Status vor der Privatisierung wieder hergestellt werde. Damals seien über die Sonderrechnung und somit über Gebühren die entsprechenden Abschreibungen und Finanzierungskosten für einen Vermögenszugang finanziert worden.

Seit der Privatisierung (beginnend ab 2006) sind die Gebühren so bemessen, dass die Neuinvestitionen nicht mehr direkt durch den jährlichen Gebührenzugang abgeglichen werden können. Stattdessen nimmt die Stadtentwässerung zusätzliche Bankkredite auf, welche die Stadt mittels jährlichen Schuldscheinen (sog. konstitutive selbstständige Schuldversprechen) gegenüber den finanzierenden Banken absichert. Dazu fragen wir:

1. Gab es solche Schuldversprechen auch schon vor der Privatisierung?

Erläuterung: Vor der Privatisierung 2006 erfolgten die jährlichen Neuinvestitionen summarum in einer inneren Finanzierung des Entwässerungshaushaltes über die Abschreibungen, dagegen dienen ab 2006 die Abschreibungen zur Tilgung der Bankkredite, die für die Neuinvestitionen jedes Jahr aufgenommen werden. Siehe die beigefügte tabellarische Aufstellung aus der Finanzverwaltung, die jeweils einen ausgeglichenen Haushalt aufweist, in dem die Investitionen aus dem laufenden Gebührenhaushalt beglichen werden konnten ohne dass die Stadt jährlich durch zusätzliche Schuldversprechen belastet werden musste (Anlage).

2. Wie kann – unter Berücksichtigung der vorliegenden Tabelle im Anhang – der Gebührenhaushalt nach Beendigung der Privatisierung neutral gehalten werden (ohne Gebührensprung), ohne dass die Stadt Rücklagen anlegt um sowohl für den Rückkauf der Anlagen als auch für die Begleichung der Schuldversprechen Sorge zu tragen?

gez. Peter Rosenbaum(BIBS-Ratsherr)

Anlagen: Abschreibungen/Investitionen Stadtentwässerung

Stadt Braunschweig**TOP**

Der Oberbürgermeister FB Finanzen 20.12	Drucksache 8338/06	Datum 1. Juni 06
Mitteilung	<i>Beteiligte FB /Referate /Abteilungen</i>	
Beratungsfolge	Sitzung	
Finanzausschuss	Tag 6. Juli 06	Ö X
		N

Überschrift, Sachverhalt

**Abschreibungen und Investitionen des Stadtentwässerungsbetriebes
der Jahre 1976 bis 1997**

In der Sitzung des Finanzausschusses am 21. Februar 2006 bat Ratsfrau Witte um eine Aufstellung, aus der sich Abschreibungen und Investitionen des Stadtentwässerungsbetriebes der Jahre 1976 bis 1997 ergeben. Dazu lege ich nachfolgende Tabelle zur Kenntnis vor.

	Investitionen in das Kanalnetz			Abschreibungen	zweckgebundene Zuschüsse
	Kanalbauer-neuerung	Sonst. Techn. Anlagen	Einzelvorhaben		
1974	3.367.100 DEM	161.500 DEM	6.737.102 DEM	3.535.900 DEM	
1975	2.175.000 DEM	221.000 DEM	2.611.150 DEM	4.315.300 DEM	
1976	778.420 DEM	157.500 DEM	764.266 DEM	4.333.800 DEM	
1977	1.025.000 DEM	217.438 DEM	1.834.329 DEM	3.265.100 DEM	
1978	1.798.000 DEM	410.500 DEM	6.422.051 DEM	4.642.000 DEM	
1979	1.525.000 DEM	222.922 DEM	3.851.330 DEM	5.001.600 DEM	
1980	1.687.000 DEM	274.728 DEM	2.041.897 DEM	5.376.146 DEM	
1981	1.905.000 DEM	254.000 DEM	3.237.344 DEM	6.268.200 DEM	
1982	1.396.000 DEM	282.000 DEM	2.040.649 DEM	6.420.300 DEM	
1983	1.170.000 DEM	224.925 DEM	2.752.558 DEM	6.336.200 DEM	
1984	1.166.012 DEM	144.900 DEM	2.296.119 DEM	6.589.903 DEM	
1985	1.149.615 DEM	238.000 DEM	3.854.366 DEM	6.832.037 DEM	
1986	690.972 DEM	269.400 DEM	7.721.593 DEM	7.119.522 DEM	
1987	1.015.325 DEM	132.673 DEM	4.121.087 DEM	7.269.916 DEM	
1988	852.000 DEM	615.000 DEM	2.936.684 DEM	7.562.423 DEM	
1989	979.636 DEM	330.000 DEM	5.337.538 DEM	7.634.384 DEM	798.000 DEM
1990	841.500 DEM	375.000 DEM	15.419.271 DEM	8.152.700 DEM	3.358.800 DEM
1991	715.703 DEM	198.000 DEM	14.163.617 DEM	8.152.624 DEM	3.243.807 DEM
1992	661.985 DEM	252.477 DEM	7.678.005 DEM	9.389.800 DEM	
1993	851.434 DEM	211.931 DEM	10.429.393 DEM	13.009.100 DEM	
1994	1.441.866 DEM	198.779 DEM	10.924.426 DEM	15.100.710 DEM	101.193 DEM
1995	1.274.982 DEM	167.579 DEM	17.018.131 DEM	17.387.200 DEM	
1996	1.332.046 DEM	196.178 DEM	16.385.053 DEM	19.000.000 DEM	
1997	1.320.983 DEM	336.635 DEM	11.474.127 DEM	18.000.000 DEM	
1998		18.358.339 DEM		17.807.219 DEM	
1999		11.960.829 DEM		17.845.238 DEM	
2000		11.001.467 €		9.129.943 €	
2001		10.225.036 €		9.275.026 €	
2002		8.933.496 €		9.241.282 €	
2003		14.664.186 €		9.442.846 €	
2004		11.149.157 €		9.381.880 €	
2005		8.960.000 €		9.426.200 €	
Su in DEM:		229.584.898 DEM			
Su in €:		64.933.342 €			
Su in DEM:				236.347.322 DEM	
Su in €:				55.897.177 €	
Su in DEM:					7.501.800 DEM

I. A.

Kromrei